LIBRARY
NOV 23 1907
UNIVERSITY OF TORONTO

Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bulgarien vor der Befreiung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Petkoff.

m

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 1906.

Erlangen.
Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.
1906.

3 1761 09618306 6

Dekan: Prof. R. Fester.
Referenten: Prof. v. Eheberg, Prof. Falkenberg und Prof. Neuburg.

Meinen lieben Eltern

und

meinem Bruder

in tiefster Dankbarkeit.

Literaturverzeichnis.

Arbagio: „La farmazione naturale“ (Opere filosofiche, Bd. II, Padua 1887).

Belin, M.: Etudes sur la propriété foncière en pays musulemens et specialement en Turquie“ (Journal Asiatique, ser. V tt. XVII, XVIII et XIX.

Bon, Dr. G. Le: „L'homme et les sociétés, leur origines et leur histoire.“ Paris 1881.

Eheberg, Prof. K. Fr.: „Finanzwissenschaft.“ 1905.

Eichmann: „Die Reformen des Osmanischen Reiches.“ 1858.

Engelhardt, Ed.: „La Turquie et le Tauzimât, ou histoire des réformes dans l'empire ottoman depuis 1826 jusqu'à nos jours.“ 2 Bde.

Gerlach, Stefan: „Tagebuch der von Zweyern Glorwürdigsten Römischen Keisern, Maximilians und Rodolfo ꝛc. an die ottomanische Pforte zu Konstantinopel abgesandten . . . . . Gesandtschaft.“ Frankfurt a. M. 1674.

Guizot, F.: „Essais sur l'histoire de France.“ Paris 1823.

„Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ herausg. von Conrad, Lexis ꝛc. Bd. IV.

Hammer, „Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung.“ Wien 1815. Bd. II.

Hening, Max: „Der Koran.“ Übersetzung.

„Ikonomitschesko Spissanjé.“ 1887. Bd. VII.

Jiriček, K.: „Geschichte der Bulgaren.“ Prag 1876.

Jiriček, K. und Sarafow: „Rapport der nach dem Kjüstendil'schen Kreis zur Untersuchung der Lage der landlosen Bauern entsandten Kommission.“ Sofia 1880.

„Jährliche Sammlung der in der Narodno-Sobranjé Bulgariens durchgeführten Gesetze.“ 1880, 1883 u. 1885.

Kalpaktschieff, St.: „Die Zünfte Bulgariens." (Dissert.)

Krammer, A. v.: „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams." Leipzig 1868.

Marx, K.: „Das Kapital." 3 Bde. 4. Aufl.

„Münchener Allgemeine Zeitung" Jahrg. 1892 Nr. 258, 259, 260, 265, 266, 267, 269 u. 270.

Murdgen d'Ohsson: „Allgemeine Schilderung des osmanischen Reiches." Leipzig 1788.

„Nowo Wremé." 1. Jahrg.

Rakowsky, Dr. K.: „Rußland im Oriente."

Rosen, Dr. K.: „Geschichte der Türken von dem Siege der Reformen im Jahre 1826 bis zum Pariser Traktat von 1856. 7 Bde. Leipzig 1866.

„Ruskaja Missl". 1896.

Ströll, Dr. M.: „Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit." (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Heft 1, 1897.)

Tischendorf, P. A. v.: „Über das System des Lehns in den moslimischen Staaten, besonders im osmanischen Reich." Leipzig 1871.

Ubicini: „Lettres sur la Turquie." 2 Bde.

Weil, Dr. G.: „Geschichte der Kalifen." 3 Bde.

Worms, Dr.: „Recherches sur la constitution de la propriété territorial dans les pays musulemans et subsidiairement en Algère." (Journal Asiatique, ser. III t. XIV, ser. IV t III.)

Blanqui, M.: „Voyage en Turquie."

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung		1
I. Kap.	Der sozial-ethische Ursprung der in der Türkei herrschenden Grundeigentumsverhältnisse	9
II. Kap.	Das System der Lehen	21
III. Kap.	Die zwei Formen von Großgrundbesitz in der Türkei oder die sogen. Gospodarski- und Tschiflikländereien	34
IV. Kap.	Die Moscheegüter oder die sogen. „Wakoufs"	46
V. Kap.	Die städtischen Verhältnisse in Bulgarien unter der türkischen Herrschaft und der Einfluß des Handwerkerstandes auf die Freiheitsbewegung der Bulgaren	60
VI. Kap.	Die Ursachen des Verfalls des türkischen Reichs	73
Anhang:	a) Hatti Chérif de Gul-Khané	91
	b) Hatti Houmayon	96

Einleitung.

„Ich bin der Geist, der stets verneint,
Und das mit Recht; denn alles, was entsteht,
Ist wert, daß es zugrunde geht." Faust.

Die ganze Kulturgeschichte der Menschheit läßt sich in drei Entwicklungsbegriffe zusammenfassen: These, Antithese und Synthese.

Wie in der Natur die einzelnen Individuen und die Arten in stetiger Entwicklung zur Vervollkommung begriffen sind, so ist auch die Geschichte der Menschheit eine solche Entwicklung der sozialen Gebilde.

Es entsteht in einer gegebenen Zeitepoche eine gewisse soziale Form des gesellschaftlichen Lebens mit ihrer unbestrittenen Existenzberechtigung, um später mit der neuentstandenen Gesellschaftsform in Widerspruch zu geraten und dadurch in ihrer Existenz unmöglich zu werden: vom Bedingten sich in das Bedingende zu verwandeln.

Und so bildet sich eine unendliche Kette der beiden historischen Begriffe von Ursache und Wirkung in ihrem kausalen Zusammenhang[1]).

[1]) Die gegensätzliche Umwandlung der drei eben angedeuteten Begriffe ist der begriffliche Ausdruck des Inhalts der Geschichte. Nur in dem inneren Wesen der Geschichte und nicht in ihrer äußeren Form sind die allgemeinen Grundbegriffe der Geschichte zu suchen.

Der Inhalt der Kulturentwicklung bleibt konstant für alle Völker und in allen Orten, während die Form, nach welcher sich dieselbe vollzieht, bei verschiedenen Völkern ganz verschieden sein kann.

Die Kausalität der Ereignisse allein ist imstande, eine richtige Erklärung von bestimmten Epochen uns zu geben. Man kann kein geschichtliches Ereignis beurteilen, wenn man dasselbe, ganz isoliert, unabhängig von früheren Ereignissen betrachtet.

Wir können uns von keiner Epoche der Geschichte eines Volkes erklären, warum sie gerade zu dieser Zeit, an diesem oder jenem Orte eintrat und so und so lange gedauert hat, ohne uns den kausalen Zusammenhang zwischen dieser Epoche und den ihr vorhergehenden Ereignissen zu vergegenwärtigen. So ist es auch der Fall mit dem russisch-türkischen Krieg vom Jahre 1877—78.

Um ein richtiges Werturteil über dieses Geschichtsphänomen, das für das bulgarische Volk von so großer Bedeutung war, zu gewinnen, uns über die richtige, historisch-wirtschaftliche Bedeutung dieses Ereignisses klar zu werden, genügt nicht eine oberflächliche Betrachtung der damaligen diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland bezw. den anderen Großmächten. Ein solches Ereignis, das den letzten Punkt einer alten und den Anfang einer neuen, von der früheren ganz verschiedenen Epoche bildet, kann nicht so ohne weiteres verstanden werden[1]).

---

[1]) Einen unverzeihlichen Fehler begeht Prof. Danailow, wenn er behauptet: „Während in politischer und administrativer Hinsicht die Befreiung dasteht als eine unermeßliche Scheidewand zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart unseres politischen Lebens, so bildet die Befreiung in der finanziellen Organisation keine Scheidung. Das Steuersystem blieb im allgemeinen dasselbe, wie es bis zu unserer Befreiung war; nur manche Seiten unserer Finanzadministration haben sich geändert. Das ist aber nicht zu verwundern. Die politischen Ordnungen sind elastisch: leicht lassen sie sich schaffen (?), leicht lassen sie sich anpassen (?). Eine Rebellion, eine Revolution, eine Laune (!) endlich sind imstande, eine gründliche Umwälzung in der politisch-administrativen Ordnung eines Landes zu verursachen, und die Volks-

Eine großartige Umwälzung, die in der Geschichte eines Volkes das Ende einer alten Epoche und den Anfang einer neuen bedeutet, kann nicht das Ergebnis persönlicher Laune oder diplomatischer Intriguen sein. Hier war der Moment, wo eine alte, einst so fortschrittliche und lebensfähige Kultur jede Existenzberechtigung verloren hatte.

Eine Kultur, deren Ursprung, Wesen und Endziel die Religion war: der Glaube an Gott und seinen Propheten Mohamed, mußte in Verfall geraten, sobald ihr Endziel, die Verbreitung der islamischen Lehre unmöglich wurde. Diese Kultur, die, einst so mächtig und glänzend, in das Herz von Afrika und Asien eindrang und etwas schuf, was die römischen und griechischen Kulturen nicht zu schaffen vermochten, mußte gegen Ende des XIX. Jahrhunderts vor den sich erhebenden christlichen Völkern zurückweichen.

Nirgends hatte jemals die Religion solch einen mächtigen Einfluß auf das soziale und wirtschaftliche Leben eines Volkes ausgeübt wie bei den Völkern des Morgenlandes. Dieselbe Religion, die anfangs von einer solchen Bedeutung für die Kultur des Osmanentums war, wurde allmählich ein eiserner Hemmschuh, in welchem die glänzende arabische Kultur zu ersticken schien. Gänzlich unter dem geistigen Druck der Theosophie, war der Volksgeist der späteren Nachfolger der Araber, der Türken, zu erschlafft, um allein

---

masse (warum denn gerade die Volksmasse und nicht die wirtschaftliche Ordnung und vice versa?) kann sich bald der neuen Ordnung anpassen."

Welche Umwälzung in unserem politischen und wirtschaftlichen Leben die Befreiung brachte, soll hier nicht erörtert werden, da es selbst Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist. Es sei hier nur bemerkt: den Begriffen Revolution, Rebellion und persönliche Laune gleichen historischen Wert beizulegen, ist ein Fehler großen Stils.

Etwas anderes. Prof. Danailow wird nicht leugnen, daß die Finanzwirtschaft eines Landes im engen Zusammenhang mit der gesamten Volkswirtschaft und der politischen Ordnung dieses Landes steht.

als Urkraft gegen die alten Einrichtungen des Moslementums zu wirken. Nur hier und da schlummerten unter dem unerträglichen Joch der türkischen Herrschaft unter den christlichen Völkern Funken von Streben nach einer höheren Kultur. Und gerade diese Funken waren es, die in sich die Keime des Untergangs der türkischen Herrschaft trugen.

Das war die Synthese der Zukunft dieser christlichen Völker.

Noch 1857 schrieb Eichmann: „Nur eine Tatsache wird uns klar werden, die nämlich, daß es mit den letzten Resten mohammedanischer Einrichtungen in Europa zu Ende geht, daß sie im Zusammensinken vor der Macht einer Zivilisation, welche das Christentum geschaffen hat, begriffen ist[2])". Zu diesem Verfall wirkten zwei ganz verschiedene Erscheinungen in der Geschichte der türkischen Herrschaft auf der Balkanhalbinsel, die zugleich beschleunigend auf das Eintreten dieses Verfalls hinwirkten. Einerseits waren es zwei Volksstämme mit ihrer verschiedenen Kulturintensität, welche unter einem und demselben Himmel, unter der Egide eines Herrschers ihrer eigenen Laufbahn der Kulturentwicklung folgten. Andererseits wirkte der große Einfluß, den die europäischen Staaten auf diplomatischem Wege auf die inneren Angelegenheiten der Türkei ausübten, in hohem Maße demoralisierend auf die soziale Ordnung des Reiches.

Die feindliche Politik der europäischen Staaten gegen die Türkei wurzelte in dem Vordringen der glorreichen Osmanen und in dem privilegierten Platz, den sie in Südost-Europa einnahmen.

Durch die glorreichen Kriege der Türken gegen die Völker der Balkanhalbinsel gelang es ihnen, sich auf dem Bosporus, dem Mittelpunkt dreier Erdteile, zu befestigen.

---

[1]) F. Eichmann, Die Reformen des Osmanischen Reichs (S. 12).

Bald darauf wurde die Türkei zum Schauplatze unendlicher Intriguen. Über die große Bedeutung des Besitzes von Konstantinopel sich klar bewußt, strebten alle Großmächte darnach, möglichst große politische Machtsphären in der schon in Verfall begriffenen Türkei zu erwerben und dadurch ihrem Endziel sich zu nähern. Alle hatten ihre Berechtigungsgründe für die von ihnen getriebene Politik im Osmanenreich.

Rußland zielte durch seine unendlichen Kriege, die es unter verschiedenen Vorwänden seit Katharina II. mit der Türkei führte, immer auf die Realisierung des ihm von Peter dem Großen hinterlassenen Ideals hin: die Eroberung von Konstantinopel; England hatte sehr wichtige Interessen in Kleinasien und konnte dadurch die Bestrebungen Rußlands nicht dulden. Frankreich wollte auch „Anteil" an der Beute haben.

Österreich lockten die für seinen Handel sehr günstigen Küsten des Ägäischen Meeres. Und so wetteiferten die vier Mächte, unter dem Vorwande, die Türkei vor dem fatalen Zusammenbruch zu retten, sie durch ihre diplomatische Rezepte in eine solche Lage zu drängen, in der ihr Zusammenbruch unvermeidlich war. „La Turque", sagte noch in den 70er Jahren, ein guter Kenner der Türkei, „a été jugée incapable de se relever par ses seules forces, et l'Europe a resolue de suppleer par elle même à son impuissance"[1]).

Vergebens bemühte sich die Türkei, sich der neuen Kultur des Okzidents anzupassen. Weder die langen, gut ausgedachten Rezepte Metternichs noch die Gortschakows u. a. waren imstande, das Reich des Moslementums aus dem Wirbel, in welchen es geraten war, zu retten. Alle diese

[1]) Ed. Engelhard, „La Turquie et le Tanzimât" p. 256. Bd. I.

Diplomaten, wie auch manche türkische Staatsmänner, die sonst so geistreich waren, konnten sich nicht überzeugen, daß die Türkei, ja sogar das ganze Moslementum auf diese Weise nicht zu retten war. Ihnen fehlte es an Verständnis der wahren Grundlagen des Moslementums. Das höchste Ziel des Kalifenreiches war die Verbreitung der Lehre des wahren Gottespropheten, Mohammeds, in allen Ländern, wo Menschen leben. Dies wurde aber mit der Zeit unmöglich, besonders nach der Schlacht bei Wien, wo dem Vordringen der siegreichen Türken ein Ende gemacht wurde.

Seitdem fanden die Türken überall Widerstand. Jetzt änderte sich ihre Rolle in der internationalen Politik von einer aktiven in eine passive. Dadurch war das höchste Endziel des osmanischen Reichs verloren gegangen und damit auch die Existenzberechtigung des alten Regime: denn eine Staatsorganisation hört auf weiter zu existieren, sobald das Erreichen ihres Endziels unmöglich wird.

Vereinigt und organisiert in einem Staatsgebilde durch ein gemeinsames Ziel, die Verbreitung der neuen Religion, erwiesen sich die arabischen Stämme als Kulturträger, solange die Lehre Mohammeds selbst ihre Existenzberechtigung im damaligen Kulturzustand fand. Dieselbe Lehre verbat ihren Bekennern jede friedliche Wirtschaftstätigkeit, die irgendwie sie hinderte, die wahre Lehre des Allmächtigen mit Schwert und Feuer zu verbreiten. Die Rechtgläubigen sind da, um über die Ungläubigen (Rajâhs) zu herrschen, dieselben den Boden bebauen zu lassen und mit Handel und Gewerbe sich zu beschäftigen.

In diesem Zustand der Dinge konnte nur eine gründliche Umwälzung im sozialen und wirtschaftlichen Leben, alles Alte, Überlebte und nicht mehr Lebensfähige mit sich fortreißend, etwas Neues an dessen Stelle setzend, die Reste der einst so glänzenden arabischen Kultur retten.

Doch die Umwälzung, die seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts in der Türkei eintrat, hatte eine ganz andere Folge, nämlich die Befreiung der bis dahin unter der türkischen Herrschaft geknechteten Völker.

Die Befreiung Bulgariens von der Türkei war auch solch eine Umwälzung; allerdings nicht eine Umwälzung, wo Reste der arabischen Kultur zu retten waren, sondern eine Umwälzung, die die Schaffung der Anfänge einer ganz anderen Kultur bedeutete, einer Kultur, die alle christlichen Völker des Okzidents beherrschte.

Das so entstandene neue Staatsgebilde, Bulgarien, verfolgte von da an seine eigene Laufbahn in der Kulturevolution, während der Rest des Osmanischen Reichs weiter bestehen blieb, eine kümmerliche Existenz führend.

Wenn ich hier als Thema der vorliegenden Arbeit die Feststellung der Bedeutung, die der Krieg zwischen Rußland und der Türkei für Bulgarien hatte, behandeln will, kommt es mir nicht darauf an, die ganze Kulturentwicklung des Osmanentums zu verfolgen, sondern ein möglichst richtiges Werturteil über dieses Ereignis vom sozial-wirtschaftlichen Standpunkt zu gewinnen und zu begründen.

Jedes Ereignis in der Geschichte wird nach den Folgen, die es nach sich zieht, beurteilt.

Doch diese neugeschaffenen Zustände können nur inbezug auf die früher dagewesenen und jetzt abgeschafften Verhältnisse als neu betrachtet werden. Nur so, unter einer Relativität der Vergangenheit und der nachstehenden Epoche, kann das Scheidephänomen, zwischen dieser Vergangenheit und Gegenwart verstanden werden.

Deshalb halte ich es für richtig, bei der Beurteilung des Befreiungskrieges Bulgariens die beiden Epochen, die zu beiden Seiten dieses Ereignisses stehen, in ihrer richtigen Form darzustellen und zu vergleichen, um dadurch die Um-

wandlung, die dieser Krieg im sozial-wirtschaftlichen Leben der Bulgaren verursacht hat, feststellen zu können.

Als erste Aufgabe, was zugleich Aufgabe der vorliegenden Dissertation ist, stelle ich mir: Die Betrachtung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Türkei vor dem Befreiungskriege.

Die Erfüllung der zweiten Aufgabe, nämlich die Schilderung der neuentstandenen Verhältnisse im freien Bulgarien, behalte ich mir für die Zukunft vor.

I. Kapitel.

Der sozial-ethische Ursprung der in der Türkei herrschenden Grundeigentumsverhältnisse.

Ursprünglich eine religiöse Verbrüderung der arabischen Nomadenstämme, unter denen früher die semitische Vielgötterei mit ihren abstrakten Ideen von Staatsoberhaupt, Macht und Besitztum herrschte, wurden die Moslemen bald aus verschiedenen Ursachen zu einer großen Assoziation zu gemeinsamen Raubzügen vereinigt. Diese wurden nicht nur gegen die fremden Völker, wie z. B. gegen die Perser und Armenier, sondern auch gegen diejenigen arabischen Stämme, die noch nicht zu dieser religiösen Gemeinschaft gehörten, unternommen.

Je größer ein Stamm war, desto stärker und einflußreicher war er. Besonders tritt dieser Umstand später zur Zeit der Kalifen hervor. Die zahlreichsten und angesehensten Stämme spielten damals die wichtigste Rolle bei der Verbreitung der neuen Religion.

Wie bei jedem neuaufkommenden Kultus, brach sich damals die neue Lehre Mohammeds sehr schwer Bahn unter den Arabern. Diejenigen Stämme, die zuerst von den neuen Ideen beeinflußt waren, mußten sehr schwere und blutige Kämpfe gegen die anderen bestehen. Es handelte sich entweder um Verbreitung der neuen Lehre nach dem Gebot Mohammeds, oder um Verteidigung dieser gegen die heidnischen Stämme.

Später, als der Islam die herrschende Religion unter den arabischen Stämmen wurde, verbanden sich einzelne Stämme zu verschiedenen Parteien (Sekten), die darnach strebten, als direkte Nachfolger Mohammeds die Oberhand zu gewinnen. Diese Kämpfe waren rein religiöser Natur. Bald waren es die Châregitten, bald die Schy=iten, bald die Omajaden, die sich für Träger der wahren Lehre Mohammeds hielten, bis endlich die Klasse der Theologen überhaupt die herrschende Klasse wurde[1]).

Dieses Ringen zwischen den einzelnen Stämmen, das einen religiösen Charakter trug, blieb nicht ohne Einfluß auf die Anschauung von Staat und Eigentum.

Wenn es Mohammed[2]) gelang, die arabischen Stämme durch eine neue Religion zu vereinigen, die ein großer moralischer Fortschritt im Vergleich zum früheren Heidentum war, verdankte er dies der genialen Geschicklichkeit, seine Lehre dem Nomadenleben der Araber anzupassen. Der Satz: „Mit Schwert und Feuer sollt ihr meine Lehre unter den Ungläubigen verbreiten", entsprach dem kriegerischen Geist der Araber.

Nicht das Aufbauen eines Staatsorganismus auf der Grundlage einer planmäßig organisierten Volkswirtschaft war das Streben von Mohammeds Nachfolgern, sondern die Begründung eines Kriegsstaates, dessen Grundlage die Theokratie war. „Nie hat ein christlicher Staat die seiner Religion entlehnte Bezeichnung im gleichen Maße verdient wie die Türkei: die einer mohammedanischen; auf den Koran und seine Auslegungen wurden alle Einrichtungen zurückgeführt, nach ihm alle Verhältnisse geregelt. Das Staatsgebäude

[1]) Eine treffliche Schilderung dieser Kämpfe zwischen den einzelnen religiösen Sekten finden wir bei Murdgea d'Ohsson, „Schilderung des osmanischen Reiches", im Kap. über den Religionskodex (Bd. I).

[2]) Mohammed, geb. am 20. April 570 od. 571 u. gestorben 632.

sollte eine Verwirklichung des göttlichen Willens darstellen, welcher es in allen seinen Teilen heiligte und sogar die Verordnungen der Sultane der Bestätigung der Mufti (des höchsten Organs der theokratischen Weisheit) unterwarf[1])."

Vergegenwärtigt man sich, daß Mohammed, als er den Islam begründete, es als ein der hauptsächlichsten Prinzipien der neuen Religion aufstellte, derselben den gesamten Erdkreis zu unterwerfen, die Ungläubigen, deren Unglaube allein schon einen Angriff von seiten der Gläubigen hinlänglich rechtfertigte, zu bekämpfen und diesen Kampf fortzuführen bis zum Tage des Gerichts, — und bedenkt man ferner, daß der ganze weite und umfangreiche Länderbesitz der Moslemen fast nur das Resultat der in treuer Befolgung dieses Grundsatzes unternommenen Kriegs- und Eroberungszüge der Nachfolger des Propheten ist, so wird man es ganz natürlich finden, daß auch die politische Gestaltung des ganzen moslemischen Landes einen Charakter angenommen hat, dessen Ursprung aus jenem religiösen Prinzip des Krieges und der Eroberung herzuleiten ist.

Dieses Prinzip steht in so engem Zusammenhange mit dem eigensten Wesen des Islams, daß seine Nichtbeachtung den Bestand eines moslemischen Staatswesens zu gefährden droht. Wie wäre es daher nur möglich, daß dasselbe Prinzip nicht auch in der rechtlichen und politischen Stellung des Grund und Bodens hervortreten sollte, die so genau mit derjenigen des ihn bewohnenden Volkes zusammenhängt, ja dieselbe nicht nur wiederzuspiegeln, sondern selbst zu beeinflussen vermag[2])!

Und es ist nicht zu verwundern, wenn Omar, der

---

[1]) Rosen, Geschichte der Türkei, Bd. I, S. 1.

[2]) Vgl. M. Belin, „Etudes sur la propriété foncière en pays musulemens et specialement en Turquie". („Journal Asiatique" ser. V, t. XVIII.)

zweite Kalif, das Regierungsprinzip, daß kein Moslem im eroberten Lande Grundbesitz erwerben könne, womit er den kriegerischen Geist der Araber zu erhalten trachtete, so streng durchführte[1]); als dann das Verleihen von Lehensrechten, das bei Osman anfing und bei Mo-âwijah[2]) sich zu einer Art von Erwerb von Privatgrundbesitz herausbildete, mußte dies zum Verfall führen. Das lag in der Natur der Sache.

Das friedliche Leben stand in schroffem Gegensatz zu der damaligen Staatsorganisation der Moslemen. Nichts war geeigneter, die sozialen Zustände in diesem Staate zu verändern, als eben diese Verfügung über den Grundbesitz. Sobald der erste Schritt getan war, ergab sich das weitere von selbst.

Mò'âwijah verfügte zwar über die herrenlosen Ländereien, mit welchen ihn schon Osman belehnt hatte, in der Art, daß er sie für seinen Todesfall zu einer Stiftung machte, zunächst für seine Familienmitglieder und dann für die Moslemen im allgemeinen; aber seine Anhänger, die

---

[1]) Überhaupt suchte Omar zu verhüten, daß seine Soldaten, und das waren ja zu jener Zeit fast alle seine Untertanen, durch nichts zu sehr an irgend ein Land gefesselt wurden. Sie sollten so lange als möglich Nomaden bleiben, jeden Augenblick bereit sein, ihr Lager aufzuheben und auf den ersten Wink des Fürsten der Gläubigen dieses oder jenes Land mit Krieg überziehen. Dies erklärt uns Omars Befehl an sämtliche Oberfeldherren (sowohl in Persien als Syrien und Egypten), nicht zuzulassen, daß die Muselmänner sich mit Acker- und Feldbau beschäftigten.

Ibn Abd-Alhak erzählt den folgenden charakteristischen Fall: Scharik, der Sohn Sumejj's, kam zu Amru-Ibn-Aass (dem Befehlshaber in Egypten nach der Eroberung von Alexandrien 641) und sagte: „Du giebst uns nicht soviel als wir brauchen, erlaube mir ein Feld zu besäen." Amru erwiderte: „Ich kann es nicht."

Dr. G. Weil, „Geschichte der Kalifen". S. 118.

[2]) Osman regierte von 644—656, Mò-âwijah bis 680.

sich mit Ländereien hatten belehnen lassen, behielten diese für sich und machten keine Stiftungen daraus. Als endlich alle herrenlosen Ländereien vergeben waren, griff man zu anderen Mitteln. Der Kalif Abd'almalik gestattete z. B., daß solche Güter, die im Besitze der Rajâh sich befanden, deren Eigentümer aber ausgestorben waren, an Moslemen verliehen werden konnten, wogegen diese Güter aufhörten tributpflichtig zu sein und nur die Zehnten zu entrichten hatten. Und so verließen allmählich die Nachfolger Mohammeds das wichtigste Staatsprinzip, das die notwendige Unterlage eines moslemischen Staatswesens bildete.

Dies begann noch zur Zeit Osmans. Die notwendige Folge daraus war der Verfall des Kalifenreiches. Die einzelnen Lehensfürsten verweigerten ihren Tribut, indem sie sich für unabhängig erklärten. Dadurch entstand an der Stelle des großen Reichs der Kalifen eine Unmasse von kleinen Staatswesen. Es kamen die Mongoleneinfälle unter Dchingyzhân um das Jahr 1218, die den Verfall vollendeten.

Erst später mit der Begründung des Sultanats, wo die religiöse und staatliche Gewalt in die Hände der Staatsoberhäupter fiel, begann eine neue Aera für das Moslementum.

Der frühere kriegerische Geist der Araber bewahrte sich in seiner ursprünglichen Form auch bei den Türken und machte aus diesem Volke eine Macht, stark genug, um die Kultur des Moslementums in Europa verbreiten zu können.

Die ganze Vergangenheit war sehr lehrreich und bedeutungsvoll für die weitere Ausbildung der Ideen von Staat und Grundeigentum. Auch die damaligen Gelehrten trugen, wie die früheren, hierzu viel bei. Der Gedanke, Gott sei der höchste Herrscher und der eigentliche Besitzer aller irdischen Güter, wurde weiter entwickelt und nach den damaligen Bedürfnissen gestaltet. Dieselben Bedürfnisse hatten sich eigent-

lich erheblich modifiziert im Vergleich zu denen der früheren Epoche der Araber.

Gegenüber den endlosen Raubzügen, die die arabischen Stämme gegeneinander führten und welche die nötige Beute für ihren Unterhalt schufen, waren diese jetzt nicht mehr möglich. Es mußte das wirtschaftliche und friedliche Leben mit dem kriegerischen Geist der Türken versöhnt werden.

Manche alte Institutionen verschwanden, manche änderten ihren Charakter; daneben entstanden ganz neue, den neuen Verhältnissen entsprechenden Einrichtungen. Alles dies wurde nach den höchsten, religiösen Bestimmungen angeordnet.

Nach diesen Bestimmungen ist der höchste und eigentliche Besitzer alles Grund und Bodens Gott. Die Menschen sind bloße Nutznießer derselben[1]). Die gesamten Ländereien zerfallen in zwei große Kategorien: in die der zehentpflichtigen (uchrïié) und die der tributpflichtigen (kharadjié), d. h. solche der Gläubigen und solche der Ungläubigen (Rajâh)[2]).

---

[1]) „L'après le Coran, Dieu étant le mêtre unique et permanent de toutes chauses, l'homme est simple detenteur du sol, qu'il occupe.

Ed. Engelhard, „La Turquie et le Tanzimât" p. 205.

[2]) Herr von Hammer unterscheidet noch eine andere Art von Ländereien, die Lehensgüter. Diese Unterscheidung ist mir sehr merkwürdig bei Hammer; und M. Worms hat vollständig recht, wenn er Hammers Unterscheidung einer dritten Hauptkategorie seine eigene Erfindung nennt.

An einer späteren Stelle sagt Worms: „Si M. de Hammer avait examiné avec attention un des fetwas (Rechtsgelehrte, V.), qu'il reproduit, il eût pu se convaincre de la fausseté du principe par lequel il a débuté, et voire que les terres de l'empire ottoman qu'il qualifit de féodales ne sont autre chose, que des terres de kharadj."

M. Worms, „Recherches sur la constitution de la propriété territorial dans les pays musulemans, et subsidiairement en Algère". („Journal Asiatique" ser III, t. III, p. 79.)

Außerdem können aber diese noch verschiedenartigen Modifikationen unterworfen sein, die den ursprünglichen Charakter zuweilen so alterieren, daß selbst moslimische Gesetzgelehrte darüber in Zweifel gerieten.

Um einen möglichst klaren Überblick über die verschiedenen Formen des Grundeigentums in der Türkei zu geben, lasse ich hier die betreffende Einteilung nach der Darstellung Abdul-Hasan-Ali-Ben-Mohammed-Ben-Haleb Mawerdi folgen[1]).

„Sämtliche Ländereien sind in folgende vier Kategorien einzuteilen:

1. Ländereien, welche zuerst von Moslemen angebaut sind. Diese sind zehentpflichtig und dürfen nicht mit dem Tribut (Charâdj) belegt werden.

2. Ländereien, deren Einwohner den Islam angenommen und daher das größte Recht auf dieselben haben. Nach der Lehre des Schafi-'i sind diese Ländereien zehentpflichtig und frei von Tribut, nach Abu-Hanîfa aber hat der Imâm die Wahl, sie für zehent- oder tributpflichtig zu erklären.

In letzterem Falle können sie nicht zehentpflichtig werden, wohl aber im ersteren tributpflichtig.

3. Ländereien, die durch die Eroberung den Ungläubigen genommen worden sind. Nach Schafi'-i sind diese unter die Sieger zu verteilen und zehentpflichtig, nach Malek unveräußerliches Nationaleigentum der Gläubigen und tributpflichtig, nach Abû-Hanîfa steht die Wahl zwischen dem ersteren und dem letzteren dem Imâm frei.

4. Ländereien, in Betreff deren mit den Ungläubigen eine Kapitulation abgeschlossen ist. Diese sind speziell die tributpflichtigen.

---

[1]) Mawerdi ist im J. 450 d. H. (1058 n. Chr.) gestorben im Alter von ungefähr 80 Jahren. Er war Oberrichter von Bagdad einer der berühmtesten Rechtsgelehrten unter den Mohammedanern. Hammer nennt ihn „den Hugo Grotius des Islams."

Die ersten bilden diejenigen Ländereien, die von ihren Einwohnern verlassen worden sind und folglich ohne Kampf in die Hände der Gläubigen gefallen sind. Diese werden allgemeines, unveräußerliches, moslemisches Staatseigentum und mit dem Tribut belegt, letzteres für immer oder nur zeitweilig, wie es das allgemeine Beste erfordert. Dadurch, daß der Inhaber ein Moslem, ein Untertan ist, tritt keine Veränderung ein. Der Boden ist unveräußerlich kraft des Charakters der Immobilität.

Der zweiten Art gehören diejenigen Ländereien an, die man ihren Bewohnern gelassen hat, nachdem mit ihnen eine Kapitulation abgeschlossen worden, wonach das Land als tributpflichtig in ihren Händen bleiben soll. Dies konnte wiederum in doppelter Weise geschehen:

a) in der Weise, daß die Einwohner ihr Eigentum zu unseren Gunsten verloren, in welchem Falle das Land wie die von ihren Bewohnern verlassenen Ländereien unveräußerliches Nationaleigentum und mit dem Tribute belegt wurde, welcher auch infolge des Übertritts des Besitzers zum Islam nicht aufgehoben wird. Der Grund und Boden ist unveräußerlich, wohl aber haben die Bewohner ein Vorrecht auf seinen Besitz, in dem sie nicht belästigt werden dürfen, so lange sie die abgeschlossene Kapitulation beobachten, so wenig wie man ein verpachtetes Land dem Pächter streitig machen kann.

Dieser Tribut befreit aber nicht von der Kopfsteuer, wenn es sich um ansässige Untertanen handelt. Stehen sie nur durch Vertrag mit uns in Beziehung, ohne Untertanen zu sein, so soll man ihren Aufenthalt von der Dauer eines Jahres nicht dulden, ohne daß sie sich der Kopfsteuer unterwerfen, von welcher sie aber bei kürzerem Aufenthalte dispensiert werden können;

b) es kann aber auch geschehen, daß die Einwohner

stipuliert haben, im Besitze ihres Eigentums zu bleiben, ohne ihren Grund und Boden zu verlassen.

Sie zahlen dann den Tribut, der als eine Kopfsteuer von ihnen genommen wird, und zwar so lange sie in ihrem Polytheismus verharren. Nach Annahme des Islams werden sie davon befreit, man soll den Tribut nicht mehr von ihnen verlangen.

Auch können sie das Land veräußern, entweder untereinander, oder an einen Gläubigen, oder an einen Untertanen. Im ersten Falle ändert sich nichts, im letzten bleibt der Tribut entweder, da der Unglaube fortdauert, oder fällt weg, da die Folge der besonderen Kapitulation wegfällt" [1]).

Wie wir aus dem eben Gesagten sehen, beruht die Sonderung der verschiedenen Besitzformen auf den rechtlichen Beziehungen der Moslemen einerseits zu Grund und Boden, den sie selbst bebauen, und andererseits auf ihren Verhältnissen zu Untertanen oder Nichtgläubigen.

Diese Rechtsbeziehungen waren nichts anderes als Folgen der religiösen Anschauungen und der sozialen Zustände. Also zwei Prinzipien sind es, nach denen diese Sonderung geschieht: erstens sozial-politische und zweitens ethisch-religiöse.

„Il suit de ce principe sacré (d. h. aus dem letzten), qu'aux yeux des musulmans, la propriété dans son acceptation concrète a un caractère en quelque sorte religieux et s'il est vrais, que la condition sociale d'un peuple dépend essentiellement des relations que les usages ou les lois établissent entre l'individu et la terre qu'il habite, l'on s'explique, que la constitution politique des Turcs ait pris une forme theocratique

---

[1]) Zitiert bei P. A. v. Tischendorf, „Das System der Lehen in den moslimischen Staaten" S. 12 u. f.

aussi apparent dans moindres parties“ [1]). Von dem ersten Grundprinzip ausgehend „on peut considérer la terre islamique, comme terre libre, c'est-à-dire mulk ou uchriié, et comme terre tributaire ou Kharadjié“ [2]).

Doch alle diese Unterscheidungen waren rein rechtliche Variationen der drei Hauptformen von Grundeigentum, die den drei besitzberechtigten Gruppen in der Türkei entsprachen, nämlich Staat, Kirche und Gesellschaft.

Infolge einer eigentümlichen Fiktion war durch die Eroberung der gesamte Grund und Boden des Reiches Eigentum des Staats geworden. Die Masse dieses fingierten Staatseigentums wurde demnächst in drei verschiedene Klassen gesondert:

Die erste fiel den Moscheen zu, um aus den Erträgen der dazu gehörigen Güter die Bedürfnisse des Gottesdienstes, den Unterhalt der Hospitäler und Schulen, die Besoldung der Geistlichkeit zu bestreiten; die zweite wurde als Privatbesitz teils den siegreichen Muselmanen überwiesen, teils den unterworfenen Rajâh gelassen; die dritte endlich wurde als Staatsdomäne angesehen, die als Lehensgüter den einzelnen Sypachi's verliehen wurde [3]).

---

[1]) Ed. Engelhard, ibd. p. 205.

[2]) Ibd. p. 205.

[3]) Eine ähnliche Einteilung finden wir bei Hirschfeld, wo aber die zwei verschiedenen Formen der Staatsdomänen übersehen werden. Da sagte er: „. . . Das eroberte Land wurde in drei Teile zerlegt, der eine fiel den Moscheen zu für Kultuszwecke, zur Unterhaltung der Schulen, Krankenhäuser, Bibliotheken u. a.; der zweite bildete das Privateigentum: der dritte blieb als Domäne in den Händen des Staates. Hieraus ergaben sich die drei Klassen des Grundeigentums: 1. das kirchliche (Wakouf), 2. das private (Mülk) und 3. das staatliche (Mirijé). (Münchner Ztg., Jg. 1896. Nr. 259.)

Es sind nämlich solche Staatsländereien, die unter der direkten Aufsicht des Staates sich befinden und vom Staate verpachtet werden

Es sind also die folgenden vier Formen des Grundbesitzes wohl zu unterscheiden:

1. Lehens- oder tributpflichtige Ländereien.
2. Eigentliche Staatsdomänen, bei welchen der Staat durch Verpachtung gewisse Einkommen erzielte, das ist das eigentliche Mirijé.
3. Güter der Moschee — Wakouf.
4. Eigentümlicher Privatgrundbesitz oder nur zehentpflichtige Ländereien der Gläubigen — Mülk.

Mit der Ausdehnung des osmanischen Reiches auf der Balkanhalbinsel wurden die gleichen Institutionen auch auf die europäischen Türkei übertragen und blieben sogar, abgesehen von manchen kleinen Modifikationen, bis zu dem Befreiungskriege i. J. 1877/78 bestehen; wir finden dieselben noch jetzt in der Türkei und in den ihr unterworfenen christlichen Provinzen: „Die heutigen Verhältnisse des Grundbesitzes sind so ziemlich dieselben, wie zur Zeit der ersten Kalifen. Weder die vom Sultan Mahmud II in der Form eines neuen Staatsgrundgesetzes (Tanzimât)[1]) begonnenen, noch die von seinen Nachfolgern Abdul Medschid und Abdul Asis partiell fortgesetzten Reformen haben die Rechtsverhältnisse des Grundeigentums ernstlich berührt. Die Veränderungen in der Zivilgesetzgebung, welche die mit so großer Feierlichkeit verkündeten kaiserlichen Erlasse, der Hatti-Sherif von Gulhané von 1839 und der Hatti-Houmayoun von 1856 verheißen haben, sind im wesentlichen nur insoweit

---

und solche, bei denen ihre Vorbesitzer sie weiter bei einer Tributpflicht bebauten zu unterscheiden.

[1]) Das Wort „Tanzimât“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Mit diesem Worte bezeichnete man den obersten Staatsrat, der sich mit den Staatsreformen beschäftigt, und daraus auch die übliche Bezeichnung seiner Reformwerke als Tanzimât. — Dieser Staatsrat wurde nach Belin am 12. November 1854 gebildet.

durchgeführt, als sie die Stellung der Rajâh, die Beziehung zum Auslande, die Armee und Verwaltung, kurz solche Verhältnisse betrafen, an deren Regelung auswärtige Mächte ein politisches Interesse hatten“ [1]).

Die Ursachen für diese Verknöcherung der sozialen Zustände waren zahlreich; die wichtigste waren aber der Mangel an einer zielbewußten Wirtschaftspolitik seitens der Pforte und das verfaulte büroktratische System, das in der Türkei das ganze soziale Leben verdarb.

„Auch der wärmste Freund der Osmanen wird nicht behaupten können, daß die Pforte bis zur Regierung des gegenwärtigen Sultans (dies war im Jahre 1857) etwas für die Pflege aller Interessen des Landes zu tun gewußt hat, durch deren Schutz und Förderung in Europa die Gesellschaft zu einer zivilisierten geworden ist. Weder der Bau von Wegen, noch die Ermunterung zu Ackerbau, Industrie und Handel, noch die Volkserziehung wie die höhere Bildung beschäftigten die Verwaltungsbehörden in der Türkei“ [2]).

Und wenn ich jetzt die einzelnen Formen des Grundeigentums ausführlicher im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung, bei welcher sie mehr oder minder wesentlichen Veränderungen unterworfen wurden, betrachten werde, so glaube ich dadurch ein klares Bild über den Zustand der Agrarverhältnisse geben zu können, die vor dem Befreiungskriege in der Türkei herrschend waren. Dadurch wird natürlich das ganze Bild des wirtschaftlichen Gebäudes durchaus nicht erschöpft. Dazu gehören auch die beiden anderen Gebiete des sozial-wirtschaftlichen Lebens, nämlich das Gewerbe- und Steuerwesen.

---

[1]) L. v. Hirschfeld, ibd. Nr. 259.

[2]) F. v. Eichmann, „Die Reformen des osmanischen Reiches“ S. 37.

II. Kapitel.

Das System der Lehen.

Es ist eine falsche Auffassung, wenn man behauptet, daß der Ursprung des Lehenssystems bei den Mohamedanern mit der Entstehung des Moslementums zusammenfällt. Diese Behauptung beruht einerseits auf der Tatsache, daß wir bei den ersten Kalifen eine ähnliche Einrichtung finden, und zweitens, daß das Institut des Lehens ganz dem Sinn des Korans entspricht. Zwar bestanden früher gewisse Einrichtungen, die analog der Lehensinstitution waren, wie z. B. die Länderverleihung als Iktâ'[1]), aber dem Wesen nach war es eine ganz andere Erscheinung, die vielmehr eine Vorbedingung der Lehensinstitution war.

Das eigentliche Lehen ist eine persische Einrichtung, die bei der Eroberung Persiens (um 632—636) den Arabern bekannt und später unter denselben durchgeführt wurde.

Da die Iktâinstitution als ein Vorläufer[2]) des Lehenssystems bei den Moslemen zu betrachten ist, wird es nicht überflüssig sein, wenn wir einen kurzen Überblick über diese ganz eigenartige Erscheinung bei den Arabern geben.

Der Begriff des Iktâ'[3]), welcher der allgemeine Aus-

[1]) „L'institution des iktâas a commencé, pour ainsi dire avec l'Islamisme". Worms, „Recherches sur la constitution de la proprieté territorial dans les pays musulemans et subsidiairement en Algère". („Journal Asiatique", ser. III, t. III, p. 78.)

[2]) Diese Institution bestand schon zur Zeit Mohameds und später auch bei Omar. (Siehe Worms, ibd. p. 306—308).

[3]) „Les iktâa' du sultan ou concessions royales ont pour objet spécialement les choses dont il à la libre disposition et l'administration. Ces iktâas ne peuvent s'appliquer à ce qui est

druck für eine Verleihung von Ländereien des Staates war, kann als ziemlich umfassend bezeichnet werden, da er nach der einen oder nach der anderen Seite hin in seinem Wesen mehr oder weniger beschränkt und modifiziert oder ausgedehnt sein konnte. Eines ist aber klar, daß bei diesem Akt der Belehnte selbst den Boden bebaute und nicht wie bei der Lehensverleihung der Belehnte nur Herrscherrechte bekam. Dieser Unterschied läßt sich an den folgenden Gedanken eines türkischen Rechtsgelehrten erkennen:

Ibn Dschemaa unterscheidet zuerst drei Hauptarten von Iktâverleihung: die erste als Verleihung zu wirklichem Eigentum, die zweite zur Nutznießung, die dritte zur Partizipation.

I. Der Iktâ zu wirklichem Eigentum zerfällt in drei Arten, indem er sich beziehen kann:

1. auf bisher unbebaute und unbewohnte Ländereien, die der Herrscher demjenigen verleiht, der sie zuerst anbaut nach dem Satze der Überlieferung: „Wer ein unbebautes Land bebaut, dem gehört es“;

2. auf früher vor dem Islam bebaute, dann aber wieder verlassene und verödete Ländereien; auch diese gehören dem öffentlichen Schatze und können vom Imam verliehen werden;

3. auf angebaute Ländereien in Feindesland, die im voraus vom Imâm verliehen werden können, so daß sie der Betreffende nach der Eroberung in Besitz nimmt.

Nicht erlaubt ist es aber, Ländereien, die tributpflichtig sind, zu wirklichem Eigentum zu verleihen; denn diese sind

---

tenu en propriété ou revendiqué par quelqu'un“. Mawerdi übers. von Worms. Ibd. p. 305.

Das scheint mir der wesentlichste Unterschied zwischen der Iktâ und Lehensverleihung zu sein.

Herr Worms gibt in seiner Abhandlung die Originalstelle bei Mawerdi über die Iktâinstitution an.

moslemisches Gesamteigentum und der Imâm kann nur über ihre Revenüen verfügen, wie es ihm für den öffentlichen Schatz am besten zu sein scheint. Der Tribut wird von denen bezahlt, die das Land bebauen.

II. Der Iktâ zur Nutznießung kann gleichfalls zweifacher Art sein, indem der Imâm entweder nach Gutdünken jemandem zur Vergeltung für seine Dienste die Nutznießung überläßt, oder einen Teil des Tributs je nach den Bedürfnissen und Verdiensten der Streiter für den Islam zur Unterhaltung des Heeres anweist.

Wenn ein solcher Iktâ nur für eine bestimmte Zeit gewährt ist, und derjenige, der ihn erhalten, vor Ablauf dieser Zeit stirbt, so wird der Iktâ durch seinen Tod aufgehoben und das Gut fällt an den Staat zurück. Seine Erben genießen nur dasjenige, was bis zur Zeit des Todes verfallen war. Ist aber nichts vorhanden, so wird seiner Familie doch das Notwendige als Geschenk gegeben in der Absicht, die Truppen zu ermuntern. Es ist nicht erlaubt, moslemischen Grund und Boden für immer an einen Mann und seine Kinder zu verleihen, sondern es ist nur eine Verleihung auf Lebenszeit. Auch ist es nicht erlaubt, den Ertrag des gesetzmäßigen Almosens als Iktâ zu verleihen.

III. Der Iktâ zur Partizipation bezieht sich:

1. auf die Fossilien (Gold- und Silberbergwerke u. a.),
2. auf die Salinen, Natronquellen, Naphta u. s. w.,
3. auf die Wege, Mühlen, Märkte u. dgl.[1]).

Dies war die Verleihungsform durch den Iktâ, die gar nicht mit der Lehensverleihung zu identifizieren ist. Später aber, bei der Eroberung Persiens machten die Araber Bekanntschaft mit der eigentlichen Lehensinstitution, deren Begründer der persische Chân Anuschrijwân war, der zur-

[1]) Zitiert bei Tischendorf. Ibd. S. 18 u. f. Auch bei Worms Ibd. p. 305 u. f. Ser. IV, t. I.

zeit Mohammeds lebte[1]). Bald darauf wurde sie unter den Moslemen durchgeführt.

Mit der Übertragung der Macht des osmanischen Reichs auf die Balkanhalbinsel im XIV. Jahrhundert wurde zugleich auch diese Einrichtung dort eingeführt. Die Einführung dieser Institution unter den Arabern ist auf die Regierungszeit des dritten Kalifen Osman zurückzuführen[2]).

Unter seiner energielosen Regierung verfielen allmählich die von Omar mühsam durchgeführten Staatseinrichtungen. Der Statthalter in Syrien Mò-âwijah, ein Vetter Osmans, schrieb ihm, daß sein Gehalt nicht ausreiche, um die Kosten zu bestreiten, die ihm durch die Verpflegung und Beherbergung der vielen Offiziere und Truppen erwuchsen. Er bat ihn, zur Deckung seiner militärischen Ausgaben, ihn mit den herrenlosen Ländereien (almâzari', assâfijah)[3]) zu belehnen, und der Kalif bewilligte es. Ebenso verfuhr er in den anderen Provinzen. So hatte Talhah das Landgut Nashtâsag bei Kufa unter Omar angekauft, dieser aber den Kauf annulliert; Osman hingegen bestätigte ihn. So verschenkte er auch das Staatsgut an Hakam Ibn'-Ayl-Asy.

Wie in Kleinasien, so trug auch in der europäischen Türkei das Lehenssystem einen rein militärischen Charakter. Alle Lehensleute waren solche, die sich durch Tapferkeit und Mut gegen den Feind auszeichneten. Als Verdienst für diese kriegerischen Leistungen wurden sie mit Ländereien belehnt[4]). Ihrerseits mußten sie aber eine Anzahl von Kriegern

---

[1]) Siehe Hammer, Allgem. Schilderung d. osman. Reiches. 44.

[2]) Mohammed 570–634. Omar 634—644. Osman 644, (Ali- bis 660, Mo'-awijah 660—680).

[3]) Diese Ländereien wurden bis dahin durch die Iktâverpachtung ausgenutzt. Siehe A. v. Kramer, „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams" S. 337.

[4]) „La classe des propriétaires vivant dans les villes de

unterhalten und in Kriegszeit mit der von vornherein festgestellten Zahl gepanzerter Krieger gegen den Feind ziehen.

Wie die Zahl der von den einzelnen Lehensherren aufzubringenden Krieger, so war auch die Art ihrer Rüstung bestimmt[1]). Man schuf dadurch eine Art landsäßige Militäraristokratie, welche das Land ihren Hintersassen gegen eine Abgabe zur Bewirtschaftung überließ und jeden Augenblick gewärtigt sein mußte, beim ersten Schall der Kriegstrompete auf den Sammelplatz des Heeres zu eilen.

Außerdem mußten die Belehnten eine gewisse Summe Geld, je nach der Größe des Lehens 5000—300000 Piaster jährlich an den Staat entrichten. Es gab größere oder sogen. Siamet, die jährlich mehr als 20000 Piaster Einkommen hatten, und kleinere Lehen, die sogen. Timar[2]), deren Einkommen weniger als 20000 Piaster war.

---

produits de leur villages est composée particulièrement de descendants des officiers turcs qui conquirent l'Egypte sous Sélim Ier, et des mamelouks qui partagèrent avec eux le gouvernement; ces officiers avaient obtenu la concession d'une grande partie des villages; ils recevaient la plus forte partie de leurs revenus comme appointements, et pour l'entretien des soldats . . ., ils tenaient ces villages sous des conditions analogues aux timariots du reste de la Turquie et a la suzerainité des temps féodaux, ils étaient chargés aussi de la perception des droits réservés au souverain, qu'on regardait comme le seul propriétaire des terres, et qui eu pouvait disposer après la mort de celui qui en avait la jouissance." Zitiert bei Worms. Ibd. ser. IV t. I.

[1]) Bei Hammer, „Des osman. Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung", finden wir eine Schilderung, wo ein Kalife eine Übersicht über die Rüstung seiner Vasallen (Sypachis) vorgenommen hat; diejenigen, die nicht nach den Bestimmungen gerüstet waren, wurden zurückgewiesen.

[2]) Das Wort Timar entspricht dem griechischen Wort *Τίμαρον*. Die beiden sollen nach Hammer von den Persern stammen.

Anfangs bezog sich die Belehnung nur auf die Lebenszeit der Belehnten, später aber, wie wir es bei den Türken auf der Balkanhalbinsel finden, geschah sie für immer, indem die Erbschaft meistens den männlichen Deszendenten zufiel, und zwar mit dem Vorrechte des Majorats, d. h. nur dem ältesten Sohne fiel das Erbrecht zu. Falls der Erbe minderjährig war, vertrat ihn seine Mutter oder irgend ein nächster Verwandter.

Doch mußte er die nötige Zahl von gepanzerten Kriegern auf Verlangen bereit halten und dazu einen gerüsteten Vertreter schicken[1]). Schon mit dem Alter von 12 Jahren, später aber von 14 Jahren mußte er selbst in den Krieg ziehen.

Die Verhältnisse zwischen dem Sypachi (Lehensherr) und dem Rajáh zeigen bei den Türken eine auffallende Ähnlichkeit mit denen zwischen dem Lehensherrn und dem Leibeigenen im mittelalterlichen Westeuropa, was deutlich beweist, wie analog sich die wirtschaftliche Entwicklung bei den verschiedenen Völkern vollzieht. Die Entwicklung dieser Institutionen war durchaus unbeeinflußt von den westeuropäischen Verhältnissen. Das Kalifenreich war zu isoliert und abgeschlossen für die Außenwelt, als daß die inneren Verhältnisse irgendwie von außen hätten beeinflußt werden können. Alles vollzog sich rein selbständig und hatte rein orientalischen Ursprung.

Wie weit sich die Rechte des Sypachi über die von ihm beherrschten Ländereien und zugleich zu den auf denselben wohnenden Bauern erstreckt haben, geht aus der folgenden Stelle bei Hammer hervor:

„Dem Sypachi oder Lehensgrundherr ist es zwar erlaubt, den Ertrag seiner Grundstücke zu erhöhen, Bauern von fremden Orten herbeizuführen, doch nicht solche, die schon

[1]) „Wenn die Besitzer der Lehen nicht in den Krieg ziehen, legt der Fiskus auf ein Jahr ihre Einkünfte in Beschlag.“ Hammer. Ibd. S. 414.

15 Jahre an einem andern Ort gewesen sind. Wenn der Untertan stirbt oder das Land verläßt, so fällt das Grundstück sogleich an den Lehensträger zurück, der es dann entweder selbst bebaut oder einem andern zum Anbauen überläßt“ [1]).

Der Bauer durfte sein Land nicht unbebaut lassen. Falls er zwei Frühlinge nacheinander seine Scholle unbebaut ließ, so hatte der Sypachi das Recht, ihn zu vertreiben und das Grundstück einem anderen zum Bebauen zu geben.

Was die Abgaben betrifft, so waren sie unbestimmt und hingen meistens von den Bedürfnissen der Sypachi und ihrem Gutdünken ab. Meistens waren sie in Naturalien zu entrichten mit einer kleinen Ausnahme von Geldabgaben, die später hier und da zu finden sind. Der Staat hatte insoferne ein Interesse, als er seine Kopfsteuer und den Zehnten zu bekommen trachtete. Deshalb finden wir eine große Ungleichheit bei den Abgaben an verschiedene Sypachi. Eins ist aber feststehend, nämlich daß sie sehr groß waren und unendlich nachteilig auf den damaligen Zustand der Landwirtschaft wirkten. Diese Naturalabgaben bestanden in Getreide, wie Gerste, Weizen, Hirse, Hafer (gen. Salarijé), dann in Wein, Weintrauben, Butter, Käse, Geflügel, Honig u. a. Neben diesen Abgaben mußten die Bauern noch Frohndienste am Hofe des Sypachi (die sogen. Angarijá) zu bestimmten Tagen im Frühling und Sommer in Form von Ackern, Mähen und Ernten leisten. Außerdem mußten sie am Bau von Festungen, Wegen, Brücken u. a. sich beteiligen [2]).

---

[1]) J. v. Hammer. Ibd. S. 189—191, 194, Bd. I.

[2]) „Solche außerordentliche Frohndienste und Divans-Auflagen (awa-risi-diwanijé) sind: Körnerdienste (die Pflicht, Korn und Gerste zu dreschen), Festungsbau, Pionierdienst, ... Stellung der Söhne

Bei solchen Gelegenheiten verlangte der Staat die nötigen Arbeitskräfte von den Sypachi, die sie aus ihren leibeigenen Bauern zu liefern hatten.

Die Lage der leibeigenen christlichen Bevölkerung war unerträglich[1]). Die schweren Lasten und die Unbestimmtheit der Größe derselben bewirkten, daß viele ihre Grundstücke verließen und Rettung als Handwerker in den freien Städten suchten, von wo sie aber der Sypachi wieder zurückfordern konnte.

Nur nach Ablauf von 10 Jahren Aufenthalt in einer Stadt erlangte der Betreffende seine Freiheit[2]).

Während die Leibeigenschaft im mittelalterlichen Europa auf den Prinzipien der beiderseitigen Leistung beruhte, d. h. die Bauern unterwarfen sich dem Gutsherrn, um von ihm gegen die Anfälle der Nachbarn beschützt zu werden, war diese Einrichtung in der Türkei nichts anderes als eine Beraubung und Aussaugung der Lebenskräfte der leibeigenen Rajâh. Der Sypachi zeigte nicht das geringste Interesse für die Verbesserung der Landwirtschaft oder der Kommunikationsmittel und ähnlichen Einrichtungen. Die Form der Landwirtschaft war sehr extensiv.

---

zum Korps der Janitscharen, Vorreiterdienst und Treibjagden." J. v. Hammer, ibd. S. 295.

[1]) Es ist wohl zu bemerken, daß in der europäischen Türkei nur die christliche Bauernschaft leibeigen war. Die Türken besaßen ihr eigenes Land (Mulk).

[2]) „Flüchtige Untertanen können binnen 10 Jahren von ihrem Grundherrn reklamiert und zurückgeführt werden, aber nicht mehr nach verflossenen 10 Jahren." Hammer, Ibd. S. 412.

An einer früheren Stelle bei demselben Bd. I, S. 190, steht aber:

„Wenn einer von denen im Register der Rajâh einprotokollierten Untertanen sich 15 Jahre lang in einer Stadt aufhält, so wird er nach dem Verlauf dieser Zeit nicht mehr als Bauer, sondern als Städter betrachtet."

Das Bebauen des Landes geschah rein primitiv. Man bediente sich des hölzernen Pfluges, der den Urvölkern bekannt war. Das herrschende System war die Brachwirtschaft mit gemeinsamer Gemeindeweide[1]) und -waldung, wo die Sypachi und die Rajâh ihr Vieh weideten resp. ihr Holz gewannen. Im Herbst mußten die Bauern der Reihe nach Holz im Walde hauen und mit ihrem Ochsengespann auf den Hof des Grundherrn schaffen. Die Dorfmühle gehörte meistens dem Sypachi und die Bauern konnten ihr Getreide gegen Entrichtung des Zehnten des zu mahlenden Getreides mahlen lassen. Überall mußte der Bauer Abgaben entrichten, und das, was ihm als Rest blieb, reichte kaum für seine Ernährung und die seiner Familie aus. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn ganze Dörfer von ihren Einwohnern gänzlich verlassen wurden und die ganze Gegend sich in eine Wüste verwandelte. Eine nähere Schilderung des Elends, das damals unter der christlichen Bevölkerung herrschte, finden wir bei Stefan Gerlach, der in seiner Reise durch Bulgarien als Augenzeuge diese Verhältnisse folgendermassen schildert: „Die Türken bauen nichtes auf dem Felde, lassen es den Kätzen verrichten, sind ziemlich gute Handwerks-Leut,

---

[1]) „Der für die Gemeindeweide ausgemessene Platz betrug ein Meile im Umkreise der Märkte und Dörfer und $1^1/_2$ Meilen im Umkreise der Stadt." Hammer Ibd. S. 193.

Diese Gemeindeweide und Waldung, wie überhaupt das ganze besitzlose und unbebaute Land war gemeinsam für alle Bewohner, was sich aus den Worten des Propheten ergibt: „Wer ein unbebautes Land bebaut, dem gehört es."

Dieses Land ist dem türkischen Recht unter dem Namen mévat bekannt. Abu Joucef sagt, daß das Land (mevât,) soweit um einen bewohnten Ort sich ausdehnen darf, als der Ruf eines Menschen gehört werden kann. (Bei Belin Ibd. ser. V, t. XIX, p. 178.)

Meiner Meinung nach ist die noch heute in Bulgarien herrschende Dorfsmerâ ihrer Abstammung nach auf dieses mevât zurückzuführen.

aber viel Müssiggänger . . ." Dann fährt er fort: „Die Kätzen von Weißenburg aus sind Mösen, auch Bulgaren, deß Landes rechte Inwohner, von den Türken sehr geplagte Leute, haben nichtes, dann die tägliche Nahrung, darum auch daß schöne Land von Tählern und Hügeln der mehrertheil unbebaut liegen bleibet, weil sie keinen Nutzen daraus haben und die Türken ihnen alles nehmen . . ." [1])

Diese Verhältnisse wirkten ruinierend auf die ländliche Bevölkerung und machten aus dem Bauern ein verstumpftes Wesen, das kein Interesse hegte, irgendwelche Verbesserungen in der Landwirtschaft vorzunehmen.

Die Lage der fleißigen Bauern war die eines nichtsbesitzenden Sklaven, der für die anderen arbeiten mußte und selbst hungerte „. . . Aber die so unter den Begen, Samsagbegen und Beglerbegen wohnen, sind die allerelendsten, dann denen nehmen sie alles, daß sie kaum das Leben behalten, von denen erschinden jene das Geld, damit sie Mehemed-Bassa schmieren, daß ihnen zu höheren Ämptern helfen solle" . . . „Diese Beschwerung ist so unerträglich, daß auch ganze Dörfer miteinander davonlaufen und sich in die Einöde begeben, dann da müssen die Christen auch einem jeden Türken ihr Roß, als auch ihre Kinder, ihre Früchte und ihren Wein hergeben und viel Schlag und Streich dazu leiden" [2]).

Tief in diesem Elend durch die verwüstenden Bestrebungen der Sypachi herniedergedrückt, politisch wie wirtschaftlich gänzlich entrechtet, war die bäuerliche Bevölkerung am wenigsten das Element, wo sich der Geist der politischen und wirtschaftlichen Freiheit entwickeln konnte. Nur hoffnungs-

---

[1]) Stephan Gerlach, „Tagebuch der von Zweyern glorwürdigsten Römischen Kaiser, Maximilians und Rodolfo ꝛc. an die ottomanische Pforte zu Constantinopel abgesandten Gesandtschaft" (i. J. 1674) S. 19.

[2]) Stephan Gerlach, Ibd. S. 49.

lose und von bitterer Elegie volle Volkslieder, die das Elend des Volkes und seine politische Knechtung durch die Türken schildern, kommen zu uns als entferntes Echo jener düsteren Zeiten.

Dieses waren die sozialen und wirtschaftlichen Ergebnisse des herabgekommenen Lehenssystems, das anfangs eine rein kriegerische Institution war und zur Erhaltung des kriegerischen Geistes unter den Moslemen diente. Mit der Abnahme des kriegerischen Geistes unter den Türken verschwand auch die Sitte, daß allein die Sypachi an der Spitze ihrer Krieger auf dem Kriegsschauplatze erschienen.

Sie schickten jetzt ihre Vertreter, und mit der Reorganisierung des Heerwesens, die von Mahmud II. i. J. 1826 durchgeführt wurde, verschwand die letzte Kriegspflicht seitens der Sypachi. Der allmählige Übergang von Natural- in Geldwirtschaft trieb die Sypachis zu den äußersten Mißbräuchen.

Sie begnügten sich nicht, die letzten Lebenskräfte der arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung auszusaugen und dadurch das ganze sonst herrliche, reichlich mit Naturgaben gesegnete Land in eine Wüste zu verwandeln, sondern sie begannen, die ihnen bloß zur Verwaltung übergebenen Ländereien wie ihr Eigentum zu behandeln und sie zu verkaufen [1]).

Dadurch wurde die Entwicklung einer anderen Form von Grundeigentum befördert, die schon früher in der Türkei bestand, aber doch in geringerer Ausdehnung, und darum von geringer sozialen Bedeutung war: das war die Form des eigentlichen Großgrundbesitzes.

---

[1]) Siehe M. d'Ohsson, Bd. VII, p. 375 u. f.

Auch M. Belin zitiert ihn im „Journal Asiatique" ser. V, t. XIX, p. 261.

Es ist eine durchaus falsche Auffassung, wenn man behauptet, daß die Aufhebung des Lehenssystems einzig auf den Hatti-Scheriff von Gulkhâne vom 3. Nov. 1839 zurückzuführen sei. Der Verfall des Lehens begann noch früher, im 17. Jahrhundert, was die Reformversuche der Lehenseinrichtungen beweisen[1]).

Dieses Unternehmen war eine zu schwache soziale Erscheinung, um solch eine Revolution in den wirtschaftlichen Verhältnissen verursachen zu können. Der Verfall des Lehenssystems in der Türkei war ein Werk langer wirtschaftlicher und politischer Evolution, die durch obigen feierlich proklamierten offiziellen Akt seinen Abschluß nahm. Hier vollzog sich dieselbe wirtschaftliche Umwandlung, wie wir sie später in Rußland bei der Abschaffung der Leibeigenschaft durch den Zarischen Ukas vom 19. Februar 1861 finden[2]).

Der größere Teil der Lehensgüter war schon früher von den Landesherren als ihr persönliches Eigentum veräußert, und als der Staat durch den Akt von Gulkhâne zur Expropriation dieser Güter griff, waren sehr wenige Ländereien da, die der Staat wieder erwerben konnte. Dieser Rest von Lehensgütern wurde teils unter die Bauern (meistens Türken) verteilt, teils als Großgrundstücke verpachtet oder gänzlich verkauft, und dadurch wurde das System des Großgrundbesitzes noch weiter in seiner Entwicklung befördert.

---

[1]) Näheres über die Reformen bei P. A. v. Tischendorf, „Das System der Lehen in der Türkei" Kap. III.

[2]) Wie nach diesem Reformakt die Institution des Großgrundbesitzes in Rußland entstand, entstanden auch in der Türkei an Stelle der früheren Lehensgüter d. sog. Gospodarski-Güter. Und wie jetzt die russische Revolution dieselben Einrichtungen gründlich zu reorganisieren versucht, so hat es in Bulgarien der Befreiungskrieg getan. (Wer nicht die Geschichte seines eigenen Vaterlandes versteht, der tut besser, wenn er sie von anderen Völkern erlernte.)

Somit wurde ein Ende des Lehenssystems herbeigeführt, jenes Wirtschaftssystems, das durch die Dezentralisierung der Obergewalt in den Händen von verschiedenen sogen. Dere-Beg so korrumpierend und hemmend auf jeden Fortschritt in der Volkswirtschaft der Türkei wirkte. Durch den Reformakt von Gülkhâne wurde eine für Westeuropa mittelalterliche Institution beseitigt, das Übel aber, das diese Einrichtung im sozialwirtschaftlichen Leben angerichtet hatte, konnte nicht beseitigt werden.

Durch die Weiterentwicklung der Großgrundbesitzinstitutionen gewann das wirtschaftliche Leben sehr wenig. Die wirtschaftlichen Grundlagen der neuen Epoche blieben dieselben wie früher.

Die religiösen Grundanschauungen über den eigentlichen und höchsten Besitzer von Grund und Boden im moslemischen Reiche blieben weiter in Geltung.

Der Hauptunterschied von zehentpflichtigem und tributpflichtigem Land oder mirijé und karadjié blieb weiter bis zu den Befreiungskriegen bestehen. Und das war das wesentlichste, was die Wirtschaftszustände im unterjochten, vom freien Bulgarien unterschied. Der Unterschied zwischen Land und Stadt, der sich in der Freiheit der letzteren und in der Untertänigkeit des ersteren ausdrückte — ein Zustand spezifisch der Feudalepoche des Mittelalters —, wurde keineswegs beseitigt.

Die Steuern, die vielmehr unbegrenzte Abgaben (dîmes) waren, blieben dieselben. Die neue Tschiflischki- und Gospodarski-Institution, deren Wesen von der früheren sich sehr wenig unterscheidet, beweist, wie wenig dieser staatliche Akt auf das soziale und wirtschaftliche Leben zu wirken vermochte.

Ja man kann sagen, das Lehenssystem blieb weiter bestehen, nur unter anderer Form, indem jetzt der Staat durch

die unermeßlich großen Steuern, die ein mittelalterliches Gepräge trugen[1]), der unmittelbare Lehensherr wurde.

Das ganze Land war ou rèligieuse ou domaniale, wie Engelhard sich trefflich ausdrückt, und blieb solches bis ans Ende. Die landsässigen Bebauer waren bloße Nutznießer der von ihnen bebauten Scholle, während der eigentliche Besitzer der Staat und die Moschee waren.

Zwar stellte der Staat durch den Hatti-Scherif und später durch den Hatti-Houmayoun das Privateigentum an Grund und Boden wieder her; doch diese Bestimmung blieb auf dem Papier trotz dem besten und aufrichtigen Willen mancher Oberleiter. Um dies realisierbar zu machen, mußte die Türkei sich von allen veralteten Anschauungen befreien.

Dies aber vermochte keine „persönliche Laune" oder gar ein Hatti-Scheriff, wie der vom 3. November 1839 und der Hatti-Houmajoun vom 28. April 1856.

III. Kapitel.

Die zwei Formen von Großgrundbesitz in der Türkei oder die sogenannten Gospodarski- und Tschiflischki-Ländereien.

Die Gesetznovelle vom 28. Januar 1885 in Bulgarien unterscheidet zwei Arten von Großgrundbesitz im türkischen Bulgarien, nämlich: Gospodarski- und Tschiflischki-Ländereien.

[1]) Wir wissen nicht, ob Herr Danailow einen Unterschied zwischen der Form und dem Wesen des Steuersystems macht . . . Zwar blieb die Steuer im freien Bulgarien der Form nach dieselbe wie früher in der Türkei, doch ihr inneres Wesen war ganz anders als früher.

Artikel I lautet: „Gospodarski Ländereien nennt man diejenigen, deren Bevölkerung gegen eine bestimmte Abgabe von Naturalien, oder in Geld, oder in anderem sie angebaut hat und deren Eigentümer (Grundbesitzer) kein Recht hatten, sie an andere zu verpachten."

Diese Ländereien wurden unter die Bauern in der Form von Baschtina verteilt, deren Nutzungsrecht von den Eltern auf die Kinder erblich überging.

Artikel II erwähnt das Wesen der Tschiflischki-Ländereien: „Tschiflischki-Ländereien nennt man diejenigen, die die Bevölkerung unter Verpachtung gegen natura oder Geld bebaut hat, bei welchen aber die Besitzer das Recht hatten, dieselben an jeden Beliebigen zu verpachten."

Solche unbeständige Bebauer hießen Ispoldschi (Partizipationsbeteiligte), Momzi oder Kessimdschi.

Artikel III. „Wie die einen, so sind auch die anderen Ländereien Besitz gewisser Grundherren und wurden von der Bevölkerung bebaut, die kein eigenes Land oder sehr wenig hatte[1])."

Diese Unterscheidung von Großgrundbesitz in der Türkei beruht auf den rechtlichen Beziehungen zwischen den eigentlichen Bebauern dieser Ländereien und ihren Besitzern[2]). Die

[1]) „Jährliche Sammlung der Gesetze im Fürstentum Bulgarien". Votiert von der Nationalversammlung in ihrer ersten gewöhnlichen Session von 1880.

[2]) Eine analoge Erscheinung finden wir bei der Leibeigenschaft in Bulgarien bis zu seiner Unterwerfung seitens der Türken. Unter den Leibeigenen befanden sich nach Herrn Dr. N. B., die sogen. parizi, wahrscheinlich aus dem griechischen (paricos) παρικος, die den römischen colonées entsprachen. Dieselben waren frei und bebauten den Boden als Pächter, während die anderen, die otrozi, vollständige Leibeigene und gefesselt an das grundherrliche Land, das sie bebauten, waren. Dr. N. B., „Aus der Vergangenheit des bulgarischen Volkes". („Nowo Wremé" Bd. II, Jg. I.)

Verschiedenheit dieser Rechtsbeziehungen war das Ergebnis der verschiedenen Art, wie diese zwei Formen von Großgrundbesitz entstanden sind.

Wir haben früher gesehen, daß noch zur Zeit der Kalifen der Staat viele Ländereien an Private durch den sogen. Iktâ-Akt verlieh, indem er ihnen zugleich das Eigentumsrecht auf diesen überließ. Durch diese Verleihung erwarb der Belehnte das unbeschränkte jus proprietatis über das betreffende Grundstück.

Als direkter Besitzer der neuerworbenen Ländereien verfügte der Belehnte ganz nach Belieben mit den darauf seßhaften Bauern. Dieselben wurden gewöhnlich von ihrer Scholle vertrieben und der neue Besitzer verpachtete sie an jeden Beliebigen. Es kam auch manchmal vor, daß die erste Generation auf den von ihr schon früher bebauten Grundstücken zu weiterem Bebauen belassen wurde, die Nachfolger aber ihr Glück anderswo suchen mußten.

In der Regel wurden aber durch Iktâ-Akt nur solche Ländereien verliehen, die von ihren Bebauern schon verlassen waren und somit als Staatseigentum galten. Durch das Iktâ-Verleihen von solchen Ländereien entstanden später die sogen. Tschiflischki-Ländereien, deren Ursprung auf die erste Zeit des Kalifenreiches in Kleinasien zurückzuführen ist.

Hier bei dieser Form von Großgrundbesitz wirtschaftete der Besitzer, indem er die Grundstücke an verschiedene Bauern verpachtete.

Die Pachtzeit bezog sich gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

Die Beziehungen zwischen dem eigentlichen Besitzer und dem Bauern waren diejenigen zwischen Verpächter und Pächter. Die letzteren waren meistens besitzlose Bauern, speziell in Bulgarien bulgarische Bauern, die von Ort zu Ort wanderten und die Grundstücke der Grundbesitzer pachteten, indem sie den von

vorneherein schriftlich oder mündlich festgestellten Pachtzins entweder in Naturalien oder in Geld zu entrichten hatten.

Solche Pächter waren unter dem Namen Momzi bekannt.

Die übliche Pachtform bei diesen Ländereien war die Partizipationspacht oder Halbpacht. Der Pächter hat die Hälfte des jährlichen Ertrages zu entrichten. Diese Pächter, die die fremden Grundstücke nach Partizipation bebauten, hießen in Bulgarien Kessimdschi oder Ispoldschi (Partizipationsbeteiligte). In beiden Fällen aber gehörten die Wirtschaftsgebäude, wie Scheunen, Speicher, Ställe u. a., sowie die Häuser, wo die Pächter wohnten, und die Mühle dem Grundherrn. Jene besaßen nur das tote Inventar, und sogar das nicht immer[1]).

Obgleich eine recht veraltete Form der Verpachtung, fand diese Partizipationspacht ihre Berechtigung in den damaligen Zuständen der unentwickelten türkischen Volkswirtschaft und der stark verbreiteten Naturalwirtschaft[2]).

Anders gestalteten sich die Verhältnisse zwischen dem Grundbesitzer und dem Bauern bei den sogenannten Gospodarski-Ländereien.

Die Art, wie die Entstehung dieser sich vollzog, wirkte bestimmend auf diese Rechtsverhältnisse. Der historische Zusammenhang dieser Institution mit der Lehenseinrichtung einerseits und der religiösen Anschauung von den Vorrechten dessen, der ein Grundstück unmittelbar bebaute, andererseits,

---

[1]) Diese Pachtform entspricht der Verpachtung von kleinen Grundstücken in Westeuropa während des 13. u. 14. Jahrh., wo die Klöster, die Kirche und die Grundherren ihre Ländereien auf diese Weise bebauen ließen.

[2]) Über den inneren Zusammenhang zwischen dieser Pachtform und der Naturalwirtschaft siehe: H. Paasche in dem Artikel „Pacht". „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. VI, S. 3.

blieben nicht ohne Einfluß auf das innere Wesen dieser Besitzform.

Der Verfall des Lehenssystems, der gegen Mitte des 17. Jahrhunderts auf europäischem Boden begann und mit dem Hatti-Scherif von Gülkhané vom 3. November 1839 endete, war zugleich ein dauernder Bildungsprozeß von neuen Besitzformen auf Grund und Boden.

Anfangs bloße Lehensherren über gewisse Lehensländereien, begannen später die Sypachi mit diesen Lehensgütern wie mit ihrem Eigentum zu verfahren. Der Staat hatte hier nichts mitzusprechen; wollte er auch, so konnte er nicht. Getrieben durch das Bestreben, sich zu bereichern und dadurch hohe Staatsämter zu erlangen, verkauften die Sypachi das Staatseigentum an jeden Beliebigen, der ihnen eine höhere Summe anbot. Dieser wurde eigentlicher Besitzer, der auf diese Weise gekauften Ländereien.

Die Beziehungen des neuen Eigentümers zu den neu erworbenen Grundstücken waren die eines Besitzers, während seine Beziehungen zu den darauf seßhaften Bauern dieselben wie beim Landesherrn blieben. Mit anderen Worten: die Bauern blieben weiter auf ihrer von früher her bebauten Scholle, der neue Besitzer durfte sie nicht entfernen. An Stelle des früheren Lehensherrn kam jetzt ein direkter Besitzer, der sich den Bauern als eigentlicher Verpächter gegenüberstellte. Der Bauer selbst nahm hier eine besondere Stellung zu dem Grundherrn und zu dem von ihm bebauten Grundstück ein. Derselbe war jetzt mehr als ein Leibeigener, denn er konnte sein Grundstück freiwillig verlassen oder verpachten; doch weniger als unbeschränkter Eigentümer, weil im Falle, daß er keine Deszendenten hatte, der Grundherr über sein Grundstück verfügte.

Diese Bauern entsprachen den römischen vicus oder dem englischen serf. Sie waren durch ewige Erbpacht ihrer

Scholle sicher und der Gospodar, hatte kein Recht sie abzusetzen oder zu vertreiben.

In dieser Beziehung nähert sich die Institution von Gospodarski-Besitz der früheren Lehenseinrichtung. Sie bildet zugleich den Unterschied zwischen dieser Form des Grundbesitztes und der Tschiflischki-Institution.

Während die letzte Form noch zur Zeit des Lehenssystems bestand, war die zweite Form von Grundbesitz ein Ergebnis des Verfalls der Lehensinstitution. Sehr oft finden wir, daß der Tschifliktschi seine Ländereien durch Lohnarbeiter bestellen ließ, während bei den Gospodarski-Ländereien es die darauf seßhaften Bauern waren, die das Vorrecht hatten, das Land als Pächter zu bewirtschaften.

Während der Ispoldschi kein Inventar besaß, waren die Bauern auf den Gospodarski-Ländereieien Besitzer von lebendem und totem Inventar, ja sogar von Häusern, die sie sich selbst bauten, aber keine Besitzurkunden besaßen[1]). Diese Grundstücke waren unter dem Namen Baschtini bekannt[2]).

Jedes Baschtina war je nachdem von verschiedener Ausdehnung. 70—80 Scheffelland bei bestem Boden, 110 bis 120 bei mittlerem und 130—140 bei schlechtestem. Jedes Tschift-Baschtina d. h. Land, das sich mit einem Paar Ochsen bestellen ließ, bezahlte an den Staat 22 aspres[3]) außer den Abgaben an den Gospodar.

Um ein klares Bild über das eigentliche Wesen dieser beiden Formen von Grundbesitz in der Türkei zu geben,

---

[1]) Aus den Berichten der Kommission für Gospordarski- und Tschiflischki-Ländereien. Punkt 6.

[2]) „316 Les terres possédées à titre héréditaire, par les indigènes sont désignées sous le nom de bâchtini."

Belin, ibd. ser. V, t. XXIX.

[3]) Siehe M. Belin ibd. Punkt 318. Auch J. v. Hammer, ibd. S. 288.

möchte ich hier eine Urkunde, abgefaßt von der, zur Untersuchung dieser Ländereien nach dem Befreiungskriege in Bulgarien gebildeten Kommission, wiedergeben.

„Heute am 8. September 1882, Dorf Kirschalevo (Bez. Kjüstendil). Die Kommission für die Gospodarski- und Tschiflischki-Ländereien, bestehend aus ... (die Namen der Mitglieder) ... gemäß den Instruktionen des Finanzministers vom 29. August 1881 Nr. 10358, ließ die Bauern versammeln, und nach ihrer Ausfragung wurde festgestellt:

1. daß das Dorf Kirschalevo 20 Häuser hatte;
2. daß alle den Boden in der Form entweder von Baschtina oder von Partizipationspacht bebauten;
3. daß die alten „baschtini" zwei gewesen seien;
4. daß sie die Hälfte des Ertrages abgegeben haben

   a) an Taib-Metschow-Banja

	Argati	Ventschila	Arbeiter	Roggen	Gerste
Iwan Ilieff	6	1	5	6	6
Kitan Ilieff		1	6		
Petre Ilieff	6	2	10	6	6[1]).

   u. s. w.;
5. daß alle altsäßig seien;
6. daß sie ihre Häuser selbst gebaut haben, aber keine Besitzurkunde (Tapu) besaßen;
7. daß die Tschifliktschi nicht eigene Gebäude bewohnten;
8. daß der Wald zwischen ihnen (den Bauern) nicht verteilt worden sei und daß jeder seinen eigenen Schutzwall gehabt habe;
9. daß sie nach der Befreiung ihre Acker erweitert haben[2])."

---

[1]) Die Zahlen für Roggen u. Gerste verstehen sich in sogen. „Kutli".

[2]) Aus den Protokollen der Kommission für Tschiflischki- und Gospodarski-Ländereien.

Auf Grund der Erforschungen dieser Kommission wurde die

Was die Abgaben betrifft, die die Bauern an den Grundherrn entrichteten, so waren diese sehr verschieden. Bei den Tschiflischki-Gütern wurden die Abgaben immer bei der Verpachtung festgestellt, während bei den Gospodarski-Ländereien diese Abgaben auf der Gewohnheit von altersher beruhten. Diese bestanden meistens in Naturalien, und zwar in Getreide, Holz, Holzkohlen, Butter, Geflügel u. a. Ein kleiner Teil der Abgaben wurde in Geld entrichtet.

Auch einige Tage im Jahre mußten die Bauern als Angaria im Hofe des Gospodar entweder selbst die ihnen zufallende Arbeit ausführen oder ihre Vertreter dafür senden.

Diese beiden Formen von Großgrundbesitz waren meistens in Bosnien herrschend. Speziell in Bulgarien waren sie überwiegend in Südwesten und Nordosten. In den Kreisen Kjüstendil Sofia, Widdin, dann in den Kreisen Varna und Schumla waren ganze Dörfer in den Händen solcher Großgrundbesitzer.

Es fehlen leider genügende statistische Feststellungen der richtigen Ausdehnung dieser Ländereien.

Die spärlichen Erforschungen der obenerwähnten Kom-

Gesetzesnovelle vom 28. Januar 1885, durch welche die zwei früheren Novellen v. 10. Dez. 1880 und diese von 1883 ersetzt wurden, votiert. Art. 39 dieser Gesetzgebung lautet: „Durch die vorliegende Gesetzesnovelle werden die beiden Gesetze vom 10. Dezember 1880 über die Besserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung bei den Gospodarski- und Tschiflischki-Ländereien, sowie das Gesetz von 1883 beseitigt."

Der Grund dafür war, daß es bei der Votierung der ersten Gesetzesnovelle dem Gesetzgeber an den nötigen Kenntnissen des eigentlichen Wesens dieser Institutionen mangelte, was die beiden ersten Artikel des Gesetzes von 1880 beweisen.

Siehe K. Jriček und Sarafow, Rapport der nach dem Kjüstendilschen Kreis zur Untersuchung der Lage der landlosen Bauern entsandten Kommission.

Grundherren	Dorf	Zahl der								Abgaben								
		Kestinbschi	Äcker (Dünüm)	Wiesen (Dünüm)	Gärten (Dünüm)	Wälder (Dünüm)	Weiden (Dünüm)	Weingärten (Dünüm)	Butter (Oka)	Weizen (Kutli)	Roggen (Kutli)	Gerste (Kutli)	Frohntage	Holzkohlen	Holz (Towar)	Geldgroschen
1	Lomnitza	27	1846	40	$16^{3}/_{4}$				$207^{1}/_{2}$					1920	51	
1	Lissez		$790^{11}/_{16}$	$297^{9}/_{16}$	$2^{1}/_{2}$						92	217				600
1	„		$236^{9}/_{16}$	$99^{3}/_{16}$	$^{11}/_{16}$					101	101				6	
2	„		$152^{1}/_{2}$	18												
1	„		150	21												
2	„	14	$424^{1}/_{2}$	156	$^{1}/_{2}$						$202^{1}/_{2}$	$202^{1}/_{2}$	108	930		
1	Stradalovo		479	51	$11^{1}/_{4}$						67	67				
1	Golesch		67						3		15	15				
1	Rassilovo		88	30	2											
1	„		37	15	2											
1	„		68	40	1			3								
1	„		23	7												
1	„		139	23												
1	„		$69^{1}/_{2}$	89												
1	„		121	$44^{1}/_{2}$	3											
1	„		$86^{1}/_{2}$	$57^{1}/_{4}$	$^{1}/_{2}$											
1	„		$32^{1}/_{2}$	29												
2	Gorna Kosnitza		57	3	$^{3}/_{4}$											
1	„ „		206	$11^{1}/_{4}$	$^{1}/_{2}$		3000	3								
1	Dolma Kosnitza		$2019^{1}/_{2}$	106	2250	70	60	100								
1	Tscherven Brég		118	10				$1^{3}/_{4}$								

1	Tscherven Brég . .	92	8	$1^{3}/_{4}$			
1	„ „ . .	$181^{1}/_{2}$	$118^{1}/_{4}$	$4^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{4}$		
1	„ „ . .	$160^{1}/_{2}$			$2^{1}/_{4}$		
1	„ „ . .	$84^{1}/_{2}$	15				$^{1}/_{2}$
1	„ „ . .	71	22				6
1	„ „ . .	41	$15^{1}/_{2}$				
1	Slatina	295	35				
1	„	$139^{1}/_{4}$	$15^{1}/_{4}$				$4^{3}/_{4}$
1	Samourinovo . . .	$220^{3}/_{4}$	$75^{1}/_{8}$				3
1	Marvodol	2058	$70^{1}/_{2}$				$105^{1}/_{4}$
1	Blato	$402^{1}/_{2}$	$64^{1}/_{2}$			35	
1	Miamolovo . . .	848	62		40		3
1	Dolno Jachinovo . .	$649^{1}/_{2}$	$107^{3}/_{4}$	2			
1	Djermen	134	3		20		4
1	Bistritza	$42^{1}/_{2}$	25	$7^{3}/_{4}$			
1	Golémo Selo . . .	47	18	1			
1	Kotscharinovo . . .	$9^{3}/_{4}$	5	2			3
1	„ . . .	$433^{1}/_{2}$	14				3
2	Kraïnzi	36	12				
1	Babino	$106^{1}/_{2}$	11	$^{1}/_{2}$			2
1	Dolistovo	190	10				$6^{1}/_{2}$
2	Novo Selo	113	$17^{1}/_{4}$				$4^{1}/_{4}$
Insgesamt Bezirk Doupnitza		13503	$2272^{3}/_{4}$	$2308^{15}/_{16}$	$132^{1}/_{4}$	3060	$243^{1}/_{2}$
„ „ Radomir		$8743^{1}/_{2}$	$1833^{1}/_{4}$	$22^{1}/_{2}$	$1269^{1}/_{2}$	?	$33^{1}/_{4}$
„ „ Izwor		$45001^{11}/_{16}$	$5776^{15}/_{16}$	$278^{3}/_{16}$	$501^{1}/_{4}$	32259	$1704^{1}/_{4}$

mission bieten ein ungenügendes Bild dieser landwirtschaftlichen Institution.

Die statistische Tabelle dieser Ländereien auf S. 42/43 gibt uns ein annäherndes Bild von der Bedeutung, die sie im türkischen Bulgarien vor dem Befreiungskriege hatten.

Die beiden Formen von Grundbesitz blieben in Bulgarien bis zu der Befreiung bestehen.

Bald nachdem der Krieg zu Ende war und die früheren Grundbesitzer ausgetrieben waren, begann eine Expropriation dieser Ländereien; eine stille, aber tiefgreifende Expropriation, von der die Regierung anfangs nichts wußte. Die Bauern führten selbst diese Expropriation durch. Jeder, der früher das Grundstück nach der Partizipation oder als Baschtina bebaute, nahm es als sein Eigentum in Anspruch.

Wie weitgreifend diese Expropriation seitens der Bauern war, zeigten die unzähligen Gerichtsprozesse, die später die türkischen Grundbesitzer gegen die Bauern in Bulgarien führten. Es mußte die Regierung direkt in die Regelung dieser Frage eingreifen. Dies geschah durch das obenerwähnte Gesetz vom 28. Januar 1885.

Bei der Verteilung der Gospodarski und Tschiflischki-Ländereien, die jetzt herrenlos geblieben waren, spielte der Unterschied zwischen den zwei Formen von Großgrundbesitz eine große Rolle. Die herrenlosen Tschiflischki-Güter wurden Staatseigentum und der Staat verkaufte sie an die Bauern gegen niedrige Preise, während die Regelung der Gospodarski-Ländereien eine ganz andere war. Hier hatten die von früher her seßhaften Bauern das Vorrecht über die von ihnen als Baschtini bebauten Grundstücke, was der Art. 4 und 5 derselben Gesetze zeigen.

Art. 4: „Jeder Bauer vom Gospodarski-Besitztum ist Besitzer jener Ländereien, bei denen er das Recht gehabt hat, sie als seine Baschtina zu bebauen."

Art. 5: „Jeder Bauer, der ununterbrochen dieselben Tschifliſchki-Ländereien 10 Jahre vor der Durchführung des Geſetzes von 1880 bebaut hat, iſt Beſitzer dieſer Ländereien.

Bemerkung: Von den ein und dasſelbe Land nacheinander Bebauenden bekommt diejenige Perſon das Beſitzrecht über dasſelbe, die es zuletzt unmittelbar vor dem Befreiungskriege bebaut hat."

Art. 36 desſelben Geſetzes führte vollſtändig dieſe Expropriation durch, indem es beſtimmt:

„Mit der Abſchätzung des Grund und Bodens hört jede Verpflichtung des Bebauens gegen den bisherigen Grundherrn auf."

An Stelle des früheren Großgrundbeſitzes entſtanden nach dem Befreiungskriege in Bulgarien die kleinen Bauernhöfe mit ihrer extenſiven Art der Bewirtſchaftung des Bodens.

Nach dem obenerwähnten Geſetz waren die Bauern verpflichtet, das von ihnen okkupierte Land von dem früheren Beſitzer abzukaufen. Zu dieſem Zwecke bewilligte der Staat, da die Bauern mittellos waren, durch das Geſetz vom 28. Januar 1885 eine Summe von 800000 Francs[1]).

Die Bauern verpflichteten ſich ihrerſeits, die ihnen geliehenen Summe bei einer jährlichen Verzinſung von 6 Proz. innerhalb 10 Jahren dem Staate zurückzuzahlen.

Viele von den Bauern konnten ſpäter ihrer Pflicht nicht nachkommen, was eine von den Urſachen für die große Verſchuldung der Bauern war. Später verzichtete eigentlich der Staat auf dieſe Rückzahlungen, doch half dies ſehr wenig. Die Wucherei hatte ſchon ihre Netze ausgeſpannt und eine große Zahl von Bauern wurde ein Opfer derſelben.

[1]) Art. 32: „Es wird der Regierung zur Auszahlung der auf dieſe Weiſe den Bauern gegebenen Ländereien eine Summe von 800000 Francs aus dem Überſchuſſe der früheren Etats bewilligt."

IV. Kapitel.

Die Moscheegüter oder die sogenannten „Wakoufs".

In einem Staate wie die Türkei, wo das ganze politische und soziale Gebäude eine Verwirklichung religiöser Anschauungen zu sein schien und wo die Religion, die die Grundlage des sittlichen und sozialen Lebens bildete, genug Normen in sich faßte, um zugleich aus sich selbst diejenigen Rechtsbestimmungen ableiten zu lassen, die auf das rechtliche Leben der Menschen regulierend einwirken, in einer religiösen Gemeinschaft, wo die heiligen Prinzipien der Religion nicht nur die Grundlage des sozialen und wirtschaftlichen Lebens normierten, sondern alles andere in sich absorbierten, war die weltlich-wirtschaftliche Macht der Moschee eine Konsequenz ihrer geistigen Bedeutung. Alle Wohltätigkeitsanstalten, wie die Bibliotheken, die Schulen und andere befanden sich unter der Oberaufsicht der Moschee. Alle Kosten, die für die Moschee aus dieser Wohltätigkeit entstanden, mußten irgendwie bestritten werden. Eine Besoldung aus dem Staatsschatze zu erwarten, hätte der Übermacht der Moschee über den Staat widersprochen.

Die Moschee war, ähnlich wie die Kirche im mittelalterlichen Westeuropa, eine Institution allein für sich und besaß genug Macht, um jede Übermacht über sich ausschließen zu können. Die Errungenschaften der weltlichen Macht des Staates waren zugleich solche der Moschee.

Das weltliche Machtprinzip wurde zum rein religiösen Dogma herausgebildet. Es war „Kanun", daß ein Fünftel des eroberten Landes der Moschee gehörte, das zu gemeinnützigen Zwecken diente[1]).

[1]) „Le vacouf est une forme particulière de la propriété en Turqui de laquelle affecte exclusivement les biens et les

Neben dem religiösen Fanatismus der Moslemen wirkte sehr günstig für die Vermehrung dieser Moscheegüter noch die Überzeugung, welche der Imam unter den Moslemen verbreitete, daß man durch eine Dienstleistung an die Moschee einen Platz im Paradies sich sichern kann. Eine Schenkung der Privatgüter nach dem Tode zugunsten der Moschee galt ebenso für eine erhabene Tat wie etwa eine Wallfahrt nach Mekka und Medina.

Das waren die religösen Gründe, die so entscheidend für die Vermehrung der Moscheeländereien wirkten. Neben diesen frommen Ursachen waren es auch andere „irdisch-sündhafte" Gründe, die die Moschee bereicherten und sie auf dieselbe Höhe der weltlichen Macht brachten, die sie schon als geistliche einnahm.

Vergegenwärtigt man sich jene Unordnung, die im ganzen politischen und wirtschaftlichen Leben der Türkei herrschte, jene Unsicherheit für Leben und Eigentum, die eine notwendige Folge der Dezentralisation der Regierungsgewalt war, — berücksichtigt man ferner jene heiligen Prinzipien, nach welchen der Staat der oberste Eigentümer aller Ländereien nach Gott sei, ein Prinzip, das dem Staate die Möglichkeit gab, mit dem Privatbesitz der Untertanen nach Belieben zu schalten und walten, so wird es selbstverständlich sein, daß selbst jene Güter, die in der Türkei unter dem Namen

revenues des mosquées. Dans le principe on appela ainsi la portion de terre assignée aux mosquées dans le partage légale du butin. Plus tard le même mot designa toutes les donations meubles et immeubles faites aux mosquées en vue de subvenir, soit à leur entretien, soit aux dépenses du culte." — Ubicini, „Lettres sur la Turquie", p. 188, t. I.

Dieselbe Institution finden wir auch in Persien. Nach Worms zerfiel das Land in Persien in 4 Gruppen: les terres d'état, les terres du domaine, les biens d'église et les fonds des particuliers. Worms, ibd. ser. III, t. III, p. 129.

„Mülk" bekannt sind und die dem eigentlichen Privateigentum von Grund und Boden im übrigen Europa entsprachen, bloß juristisch als solche galten[1]), während in Wirklichkeit der Staat das oberste Verfügungsrecht über sie besaß. Der Eigentümer der Mülks besaß keineswegs das jus plenae in res potestatem (was das Privatrecht charakterisiert) über sein eigenes Grundstück, sondern er galt als einfacher Nutznießer dieser irdischen Schätze, deren höchster Eigentümer Gott war.

Der Staat, als Gottes Vertreter auf Erden, konnte es ihm jeden Augenblick durch Konfiskation abnehmen. Es genügte irgendeine Beschuldigung des Eigentümers und all sein Hab und Gut ging in die Hände des Staates über. Selbst persönlicher Haß und Laune der hohen Beamten waren maßgebend in dieser Beziehung.

Niemand war bei dieser politischen Anarchie in seinem Privateigentum sicher. Es mußte ein Ausweg gefunden werden. Das war wieder die heilige Moschee, wo jeder sein Grundeigentum sich sichern konnte.

Nach der Verordnung des Imams waren alle Güter der Moschee, die für Wohltätigkeitszwecke dienten, heilig und unantastbar[2]). Sie durften auch keinen Steuern unterliegen. Weder der Staat noch irgend eine andere weltliche Macht konnten sie konfiszieren[3]). Sie selbst unterstanden

[1]) Näheres über die rechtliche Bedeutung dieser Mülkinstution siehe Belin: „Etudes sur la propriété foncière en pays musulemans et specialement en Turquie". („Journal Asiatique" ser. V, t. XVII, p. 410.)

[2]) Die Bestimmungen über diese Wakoufs befinden sich im Kap. XIX der Multeka. Auch im „Handbuch der Richter" vom Scheikh-Ebn-Selmaoun cap. 29.

[3]) Tous les biens vacoufs furent décalarés inaliénables, la possession eut étant censée aux termes de la loi, transportée à Dieu. Par le même principe, ils furent exempts d'impôt et à

einer anderen Verwaltung. Es gab nämlich eine oberste Verwaltungsbehörde für alle geistlichen Anstalten und die dazu gehörigen Wakoufs, die sogen. „Evkaf", eine Art von Kultusministerium, dessen Vorstand Sitz und Stimme im Ministerrat hatte[1]).

Die Moschee existierte allein für sich unabhängig vom Staate.

Der Schutz, den sie zu leisten vermochte, war der mächtigste in der desorganisierten Türkei. Bei jener politischen und wirtschaftlichen Unordnung, die in der ganzen Türkei herrschte, strebte jeder Mülkbesitzer, durch Übertragung seines Grundstückes auf die Moschee dasselbe nicht nur von der unermeßlichen Steuerlast zu befreien, sondern auch gegen jedwede gerichtliche oder staatliche Konfiskation zu sichern[2]), indem er seine Güter an die Moschee übertrug.

---

l'abri de la confiscation et de toutes poursuites judiciaires, aucun droit ne pouvant exister contre celui qui est lui meme le principe de tout droit. Mais cela n'altéra nullement le principe essentiel fondamental de la loi, à savoir qu'il n'existe en Turquie qu'un seul propriétaire des biens fonds, qui est l'État, le vacouf consistant non dans le fonds de la terre, mais dans le revenue, produit par les redevences au quelle la terre est soumise". — Ubicini, ibd. p. 188, t. I.

[1]) Nach d'Ohson dieser „Evkaf" ist von Osman I begründet worden. Auch Ubicini, ibd. p. 190, t. I.

[2]) „Dans toutes les provinces ottomanes, lorsqu'on veut jouir avec quelque sécurité d'une propriété foncière, et qu'on veut la transmettre à ses enfants, on s'engage, presque toujours, à une mosquée; les mosquées sont devenues comme une compagnie d'assurance pour toutes les propriétés que le soleil éclaire et que le possesseur ne peut cacher. Je ne veut pas dire par là que la propriété territoriale soit tout à fait inconnue; mais les précautions qu'on prend ainsi pour s'en assurer la jouissance, provenant au moins qu'elle est peu respectée et qu'on la regarde comme une de ces choses qui se conservent

Diese „Einweihung" geht so vor sich, daß der Weihende der Moschee nur das nackte Eigentumsrecht an dem geweihten Grundstück überträgt, aber den Nießbrauch davon für sich und seinen Deszendenten vorbehält. Diese Übertragung stellt sich als eine Art von Verkauf oder Verpfändung dar, die nicht viel mehr als ein Scheingeschäft ist. Die Moschee zahlt dem Weihenden ein Kapital aus, welches sich nach dem abgeschätzten Nutzungswert des Grundstückes richtet und gewöhnlich ein Zehntel des Betrages desselben erreicht. Jener leistet dafür an die Moschee eine jährliche Abgabe, die einer Verzinsung (etwa 3%) des als Vorschuß fiktiv empfangenen Kapitals gleichkommt.

Der abgeschätzte Kapitalwert wird aber im Vertrag nicht genannt, ebensowenig die von der Moschee fiktiv dargeliehene Summe[1]).

Nur die Weihung selbst und das Gelöbnis, die Jahrestaxen zu zahlen, finden darin Aufnahme.

„Der geweihte Gegenstand wird nicht nur steuerfrei, sondern ist auch, wie alles was die Moschee besitzt, gegen Konfiskation, Zwangsvollstreckung und jeden richterlichen und administrativen Eingriff gedeckt. Dies war das erste und wesentlichste Motiv für die Entstehung des Verfahrens[2])."

---

comme elles peuvent et qu'on laisse à la garde de Dieu". — Michaut, zitiert bei Worms, ibd. p. 355, ser. IV, t. I.

[1]) Siehe L. v. Hirschfeld, Münchner Alg. Ztg. 1896 Nr. 267. Auch E. Engelhard, ibd. II. — Ein klares Beispiel gibt uns Ubicini, ibd. S. 189, t. I.

Es ist zu merken, daß diese Übertragung heimlich vor der Verwaltungsbehörde sich vollzog, weil es offiziell verboten war.

Das eigentliche Wesen des Übertragungsaktes wurde verschleiert und der ganze Prozeß galt als ein Akt der Frömmigkeit oder als Verkauf. Dadurch konnten die Güter von der Steuer befreit werden.

[2]) L. v. Hirschfeld, ibd. Nr. 267. — Ubicini meint: „Enfin

Durch die Übertragung des Gutes an die Moschee hört der frühere Besitzer auf, ein unbeschränkter Eigentümer seines Grundstücks zu sein. Derselbe nimmt eine rechtliche Stellung zwischen dem unbeschränkten Eigentümer und dem Erbpächter ein; rechtlich wird er weniger als Eigentümer des Grundstücks und mehr als Erbpächter betrachtet[1]).

Bei diesen Moscheegütern verfügt die Moschee nur über die nuda proprietas, im Gegensatz zum Westen, wo die Kirche die ihr gehörigen Ländereien entweder selbst bebaut oder wenigstens ein vollständiges jus proprietatis über dieselben besaß, oder etwa wie bei den eigentlichen Wakoufs, wo die Moschee als die direkte Eigentümerin derselben auftritt.

Mit anderen Worten: es wird dem früheren Eigentümer des Grundstückes und seiner Nachkommenschaft nur das Nutzungsrecht reserviert; so lange eine Deszendentenlinie da ist, darf die Moschee kein Heimfallrecht ausüben[2]).

à une époque où il n'existait en Turquie aucune garantie pour la propriété individuelle, les exactions trop fréquentes du pouvoir et de ses agents introduisirent le funeste usage de vacoufs coutumièrs". — Ibd. p. 188 t. I.

Daß es für den Eigentümer eines Grundstückes vorteilhaft war, dasselbe an die Moschee zu übertragen, ersehen wir aus folgendem Beispiel:

Ein Grundstück, sagen wir von einem Werte von 1000 p., mit einer jährlichen Produktion von 300 p., zahlte an den Staat einen Zehnt von 30 p., während dasselbe Grundstück, übertragen an die Moschee bei einer 10prozentigen Abschätzung und einem Jahreszins von 3 Proz., an dieselbe nur 3 p. zahlt.

[1]) „Ceux qui les occupeut n'en sont que les usufruitiers, ils ne peuvent y bâtir, ni les amender par des drainages, ni en changer la culture. Il leur est défendu de labourer des arbres ou des vignes, d'employer la tèrre à la fabrication des briques par un travail quelquonc la surface on l'aspect de l'immeuble". Engelhard, ibd. p. 182, t. II.

[2]) „175 — Le vakouf ne prend la forme luzoum —

Ein Vorzug davon war, daß das Gut mit jenem Übertragungsakt unveräußerlich mithin zu einer Art Familienfideikomiß wurde.

Die Moschee übte ihrerseits über das Grundstück nur in dem Falle das Heimfallrecht aus, daß der Stifter ohne direkte Nachkommenschaft starb. Also solange der Stifter oder seine direkten Deszendenten da waren, besaß die Moschee noch kein jus proprietatis auf das betreffende Grundstück. Der eigentliche Bebauer war zugleich unmittelbar Besitzer seiner Scholle, jedoch mit beschränktem Eigentumsrecht. Zwar konnte er das Grundstück jemanden verpachten, aber es zu veräußern durch Verkauf hatte er kein Recht. Und gerade das war das wesentlichste Moment, wodurch sich diese vacoufs contumiers von den vacoufs légaux unterschieden [1]).

Die letzteren, die eigentlichen Wakoufs (vacouf légaux), die durch einfache Schenkung seitens der Rechtgläubigen oder wie wir sahen, durch das Anrecht auf das eroberte Land entstanden, entsprechen den Kirchenländereien (res sacrae) im mittelalterlichen Westeuropa.

Die Moschee gelangte zu dieser Art Moscheegüter auf rechtlichem Wege und besaß dieselben urkundlich. Sie ist

---

une chose qui ne pouvant être détachée d'une autre, y reste attachée à titre permanent et perpetuel —, et ne cesse d'être la propriété du donateur que lorsque le juge a prononcé son arrêt dans ce sens". — Belin, ibd. p. 157, ser. V. t. XIX.

[1]) Die Stellung des Pächters bei den eigentlichen Vakoufs war dieselbe wie die bei den Staatsdomänen.

Eine treffliche Stelle darüber finden wir bei Engelhard: „En général le paysan n'est que l'usufruitier de la terre qu'il détient. Les biens dominaux et religieux (miriés et vacoufs) qui couvrent les trois quarts du sol ottoman, lui sont simplement prêtés, il ne peut en modifier la destination et encore moins en disposer par vent, donation ou autrement. La dîme ou la tribut en figure le loyer". — Engelhard, ibd. p. 305, t. II.

hier die eigentliche Besitzerin und genießt das jus utendi, fruendi et abutendi dieser Wakoufs.

Sie verpachtete diese Güter ähnlich wie die römische Kirche im Westen.

Die Pächter, die Imame, die solche Wakoufs bebauten, entrichteten dem Staate kein „Scheffelgeld", wie Hammer behauptet, sondern nur den festgestellten Pachtzins an der Moschee.

Für den Staat waren eigentlich die beiden Arten von Wakoufs ein und dasselbe: Ländereien, die keine Steuer dem Staate entrichten; für die Volkswirtschaft waren sie aber von verschiedener Bedeutung. Während bei den vacoufs légaux die Bebauer bloße Pächter sind und zwar Zeitpächter, galten die Bebauer der anderen Wakoufs als Eigentümer derselben.

Die Unterscheidung, die v. Hirschfeld zwischen den zwei Arten der Wakoufs macht, scheint mir nicht auf ihrer volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung zu beruhen, sondern nur ein formeller Unterschied zu sein. Nach ihm sind die folgenden Wakoufs zu unterscheiden:

1. Die geistlichen Wakoufs oder eigentlichen Moscheegüter, deren Einkünfte für Anstalten des Kultus bestimmt sind.

2. Die öffentlichen Wakoufs, d. h. solche Stiftungen, welche Bibliotheken, Krankenhäusern, Schulen, Bädern und anderen gemeinnützigen Zwecken dienten.

3. Die privaten Wakoufs, die man auch Familien-Wakoufs nennen könnte, da die Stiftung im Interesse einer Familie erfolgt ist[1]).

---

[1]) L. v. Hirschfeld, ibd. Nr. 267.

Dieselbe dreifache Scheidung macht auch Ubicini, indem er die hiergenannten geistlichen Wakoufs wacoufs legaux nennt, die Familien-Wakoufs —, vacoufs coutumiers, und drittens unterscheidet er noch öffentliche Wakoufs oder wacoufs publices. Ibd. p. 188.

In jedem anderen Staate wäre diese Unterscheidung berechtigt, nicht aber in der Türkei, wo die öffentliche Wohltätigkeitspflege sich in den Händen der Moschee befand und diese alle ihre Kosten aus eigenen Ressorts bestreiten sollte.

Ebenso wie die geistlichen waren auch die öffentlichen Wakoufs Ländereien, die unmittelbar der Moschee gehörten. Sie war unbeschränkte Eigentümerin derselben, und die Einnahme von den beiden flossen in ein und dieselbe Kasse, die Kasse des Evkafs aus der die Kosten wie für religiöse, so auch für gemeinnützige Zwecke bestritten wurden.

Vom Standpunkte der rechtlich-wirtschaftlichen Bedeutung dieser Wakoufsländereien sind die beiden erstgenannten Wakoufs als ein und dasselbe aufzufassen, während die dritte Form als eine von den beiden andern grundverschiedene aufzufassen ist.

Dies war die Form von Grundbesitz, die in der Türkei unter dem Namen Wakoufs bekannt war und die nebst den Staatsdomänen drei Viertel von der gesamten Fläche des Osmanischen Reiches bildete[1]). Ganze Gegenden in der

---

[1]) „Consoit on qu'elles puissent plus longutemps inféoder à l'État et aux mosquées les trois quarts du soll ottoman et que le paysant soit privé des droits inhérents à la chose qu'il exploite?" — Engelhard, ibd. p. 50, t. II.

An einer späteren Stelle bemerkt Engelhard: „. . . la constitution de la propriété laissait le tétenteur des biens dominaux ou miriés et des biens vacoufs ou religieux à l'etat de simples tenanciers; or les miriés et les vacoufs qui forment aujourd'hui (es war in den achtziger Jahren), je le répète, les trois quarts du sol ottoman". Ibd. p. 125, t. II.

Auch nach Eichmann sollen diese Wakoufs und Miriés drei Viertel von der gesamten kultivierten Fläche der Türkei eingenommen haben.

Nach Ubicini sollten es etwa zwei Drittel Wakoufsländereien sein: „. . . que deviendront ces evcafs, qui forment plus des

Türkei gehörten der Moschee, ein Zustand, der sich durch die Tatsache beweisen läßt, daß noch jetzt an der Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei eine Anzahl von Dörfern existiert, die unter dem Namen Wakoufsdörfer bekannt sind[1]). Besonders wurden die Wakoufs durch das Verfahren vermehrt, die einzelnen Grundstücke der Sicherheit wegen an die Moschee zu übertragen. Diese dadurch entstandenen Familien- oder Halbwakoufs bildeten in der letzten Zeit den größten Teil aller Verkaufsländereien[2]).

Die Entstehung der beiden Formen von Wakoufs, nämlich der vacoufs coutumiers und vacoufs legaux, ist auf ganz verschiedene Epochen zurückzuführen. Die vacoufs legaux entstanden gleichzeitig mit der Begründung des Kalifenreichs, noch zurzeit Mohammeds[3]), während die vacoufs

---

deux tiers de la propriété foncier en Turquie, et qui profitent à la mosquée sans rien rapporter á l'Etat?" Ibd. p. 65, t. I.

[1]) Früher gehörten diese Dörfer Bulgarien; da der Staat aber keine Einnahmen aus diesen Dörfern hatte — und dazu waren sie ausschließlich von Türken bewohnt —, wurden dieselben von der türkischen Regierung gegen andere Länder an der Grenze umgetauscht.

[2]) Diese Tatsache verursachte, daß viele, die die Grundeigentumsverhältnisse in der Türkei erforschten, die beiden Wakoufsformen als eine und dieselbe Erscheinung betrachteten. Dieser Fehler findet sich auch bei L. v. Hirschfeld, indem er allgemein in der Wakoufsinstitution eine spezifische Erscheinung der Türkei sieht und annimmt, daß die Moschee nur über nuda proprietatis verfügte und nicht (wie im Westen die Kirche) das jus proprietatis über die Moscheegüter besaß. Dies ist richtig, insofern es sich um die von ihm genannten Familienwakoufs handelt. Die anderen vacouf legaux entsprechen den Kirchengütern im Westen.

Dieselbe Verwechslung begeht auch Ubicini.

[3]) Nach der Schlacht bei Bedr, die zwischen den Mekkanern und Medinsern stattfand, behielt schon Mohammed bei der Verteilung der Beute unter die angesehensten der siegreichen Medinser ein Fünftel für sich, d. h. für religiöse und politische Zwecke. — „Der Koran". Übers. v. M. Hennig S. 21, Vorw.

contumiers ein Produkt gewisser politischer und wirtschaftlicher Konjunkturen in der Türkei sind.

Ihre Entstehung vollzog sich allmählich, und zwar erst im 16. Jahrhundert unter der Herrschaft der Türken auf europäischem Boden.

Je mehr sich diese Wakoufsländereien ausdehnten, desto weniger wurde die Zahl der steuerpflichtigen Güter. Die Unordnung im Steuerwesen in der Türkei einerseits und diese Erscheinung andererseits, die allein zwei Drittel von der gesamten kultivierten Fläche des Reichs steuerfrei machte, wirkten korrumpierend auf die türkische Finanzwirtschaft.

Jeder besonnene Staatsmann in Konstantinopel war sich darüber klar, daß diese Erscheinung ruinierend auf die ganze Volkswirtschaft und hemmend auf die politische Entwicklung der Türkei wirken mußte. Doch wagte niemand, diesen Verhältnissen zu Leibe zu gehen. Die Tatsache, daß diese Ländereien der Moschee durch die Religion selbst bestätigt waren, und die Furcht, daß das Schreien des Klerus leicht einen Nachhall im Fanatismus der Mohammedaner finden könnte, waren hinreichend, jedes Eingreifen zu verhindern. Das hat der Reformversuch vom 30. Juni 1826 bewiesen.

Durch eine Irade vom 30. Juni 1826 wurde die Expropriation der Familienwakoufs angeordnet[1]).

Diese Reform sollte nach Ubicini die folgenden Einnahmen dem Staat bringen:

Die Zehenten beim Bestehen der Wakoufs waren

---

[1]) „En même temps par un hatti chérif promulgué le 30 Juin 1826 quinze jours après la supression des janissaires il (sultan Mahmoud) abolit le bureau des confiscations et par là il dimunua dans l'avenier le nombre des vacoufs coutumiers." Ubicini, ibd. p. 190.

220000000 Piaster, die von einer Produktion von 2200000000 Piaster entrichtet wurden.

Die gesamte Fläche des Reiches nebst den Wakoufsländereien wäre nach Ubicini imstande, eine Produktion von etwa 8800000000 zu ermöglichen; davon gehen 1800000000 unkultiviertes Land ab, somit bleiben noch 7000000000 Piaster, die das zehentpflichtige Land in der Türkei überhaupt zu produzieren imstande wäre.

Von dieser Produktion würde in den Staatsschatz ein Zehntel fließen, die Finanzverwaltung konnte also im Falle einer Expropriation über eine Einnahme von 700000000 Piaster verfügen, und nicht wie früher nur über 220000000 Piaster[1]).

Dieser Reformversuch blieb aber nur ein Versuch auf dem Papier. Der Widerstand seitens der Moschee nahm sogar einen drohenden Charakter an. Dasselbe Schicksal erlebte auch der Versuch vom 21. Mai 1867, nach welchem die Staats- und Wakoufsländereien verkauft werden sollten[2]).

Nach dieser Verordnung sollte eine Grundsteuer von 15 Proz. der Jahresproduktion den losgekauften Moscheegütern auferlegt und solche innerhalb 5 Jahre bezahlt werden. Doch wurden auch jetzt nur die Domanialgüter entäußert, während die Moscheeländereien unberührt blieben.

Sechs Jahre später wurde dieser Versuch durch eine neue Irade vom 12. Oktober 1873 erneuert, und zwar mit einer festeren Entschlossenheit.

Es war zu Anfang der siebziger Jahre. Dem osmanischen Reiche drohte eine peinliche Finanzkrisis[3]). Schon am Ende

[1]) Siehe Ubicini p. 221 u. 222 t. I K. I. Wie man sieht, das sind keine genauen Ziffern, vielmehr bloße Schätzungen.

[2]) „L'on s'est contanté en 1867 de rapporter l'hérédité des biens dominiaux et religieux du 1er aux 7er degré et dix ans plus tard une loi dont on attend encore les effets prononça la vante des vacoufs." — Engelhard, ibd. p. 306 u. 307, t. II.

[3]) Der Bankerott war unvermeidlich; er begann schon 1871.

des Jahres 1873 stieg la dette ottoman publique auf $5^1/_2$ Milliarden. Alle Blicke waren auf die viel versprechenden Moscheegüter gerichtet. Die Denkschriften, die Marquis de Monstier hinsichtlich einer Reform des Immobilienbesitzes der Pforte übergab, bildeten auch die Grundlage der Dekrete, welche 1873 eine durchgreifende Umgestaltung der darauf bezüglichen Gesetzgebung in Aussicht stellten und vorzugsweise die Abschaffung der Moscheegüter bezweckten. Diese Frage bezog sich auf das frühere Gesetz von 1867 und enthielt folgende Punkte betreff der Reformierung des Grundeigentums:

„1. Die Wakoufs des ganzen Reiches werden säkularisiert werden.

2. Eine Kommission wird für sämtliche Grundstücke einen Kataster anlegen und auf Grund desselben neue Besitztitel ausgeben.

3. Die Grundsteuer wird auf sämtliche Grundstücke ausgedehnt werden.

4. Mehrere für den Aufschwung der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe besonders hinderliche Steuern sollen aufgehoben werden.

5. Der Betrieb der Bergwerke und Forsten wird von jetzt an durch Meistgebot öffentlich vergeben werden[1])."

Unter dem Vorwande der finanziellen Umwandlung in Paris der Finanzminister „ne fit pas les fonds afférets à lamortissement des emprunts français et décida de ne payer que ceux des coupons qui seraient présentés à Londre avant l' 8 Janvier 1871, comme si ces titres n'étaient pas exigibles jusqu'à l'époque de leur préscription, c'est à dire pendant cinq'ans.

Cet' inqualifiable procédé portait le coup le plus funeste à la considération de la Turquie et équivalait à un aveu d'impuissance. Le Divan était aux abois. Chaque jours le grand vizir appelait auprès de lui les principaux chefs de banques de la place sollicitant leurs conseil et le secours moin platonique de leur bourses." — Engelhard, ibd. 257—258, t. II.

[1]) Zitiert bei L. v. Hirschfeld, ibd. Nr. 270.

Mit dem Ertrag der Säkularisierung dieser Wakoufsländereien sollten die jährlichen Zinsen der dette publique ottoman für 5 Jahre gedeckt werden. Die Ergebnisse blieben aber weit hinter den gehegten Hoffnungen zurück. Es konnten damit kaum die Zinsen für das Jahr 1876 ausgezahlt werden.

Der Grund dafür war, daß es dem Staate nicht gelang, alle Wakoufsländereien zu konfiszieren. Die Moschee wußte sich auch hier zu helfen. Die meisten Familienwakoufs wurden als Privatbesitz äußerlich hingestellt und dadurch ihre Konfiskation unmöglich gemacht.

Daß es dem Staate nicht gelang, alle Moscheegüter zu säkularisieren, beweist auch die Tatsache, daß nach dieser Reform die Moschee noch weiter Besitzerin vieler Ländereien blieb, von deren Einkünften ein geringer Teil zu religiösen und Wohltätigkeitszwecken diente, der größte Teil aber spurlos in den Taschen der Geistlichen verschwand.

Wie alle anderen, so blieb auch dieser Reformversuch ohne Folgen für den gesamten Zustand der Landwirtschaft in der Türkei. Die Volkswirtschaft gewann davon ebensowenig, wie die Finanzwirtschaft selbst. Und das war erklärlich.

Diese Versuche scheiterten an dem mächtigen Widerstand des zahlreichen Klerus in der Türkei. Dieser mußte gebrochen werden. Solch eine Unternehmung war bei den damaligen Zuständen nicht nur kühn, wenn man den religiösen Fanatismus der Moslemen berücksichtigt, sondern einfach unmöglich. Die staatliche Macht war viel zu sehr dezentralisiert, um solch einen mächtigen Vorstoß in der Entwicklung des wirtschaftlich-sozialen Lebens der Türkei ausüben zu können.

Jeder hochgestellte Beamte, jeder Sandjakbeg, jeder Pascha in der Provinz war die Verkörperung der höchsten Gewalt in seinem Verwaltungsbezirk.

Der türkische Klerus war stark genug, um, gestützt auf seine Autorität im Volke, allen Neuerungen, die ihm nicht paßten, mächtigen Widerstand entgegenzusetzen.

Später, nach den Befreiungskriegen, spielten diese Wakoufsländereien bei der Bodenreform in Bulgarien eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Es wurde unter dem Vorsitz eines höheren türkischen Geistlichen eine Kommission gebildet, in welcher die Hälfte der Mitglieder Bulgaren und die andere Hälfte Türken waren. Die Tätigkeit dieser Kommission war aber, wie die der vielen ähnlichen Reformkommissionen in Bulgarien, erfolglos.

Die früheren Moscheegüter wurden stillschweigend von ihren Bebauern als Eigentum behalten, die anderen aber wurden meistens von den Bauern okkupiert oder gegen geringe Vergütung gekauft.

V. Kapitel.

Die städtischen Verhältnisse in Bulgarien unter der türkischen Herrschaft und der Einfluß des Handwerkerstandes auf die Freiheitsbewegung der Bulgaren.

Die tiefe Verschiedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande und in den Städten, der Lage des Bauern- und der des Handwerkerstandes, die ein Ergebnis der langwierigen, im Mittelalter ausgefochtenen Kämpfe des abendländischen Handwerkerstandes gegen die Feudalen war, war auch in der Türkei im hohen Maße vorhanden.

Während die Städte des mittelalterlichen West-Europas ihre Unabhängigkeit von dem Lehensherrn gewaltsam zu erkämpfen hatten, genossen die Städte in der europäischen Türkei schon von Anfang an eine relative Freiheit.

Dort entstanden und wuchsen die Städte unter dem Schutze des Landesherrn. Sehr oft bildete der Frohnhof des Lehensherrn den Mittelpunkt der neuentstandenen Städte. Hier in der Türkei fanden die Sieger schon große und blühende Städte auf der Balkanhalbinsel, Städte, in denen der Handwerkerstand die herrschende Klasse war. Dort war die Erlangung der politischen Selbständigkeit der Zünfte ein Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Macht, die sich alsbald in eine politische verwandelte; hier war dieser Prozeß schon vollendet, als die Türken nach Bulgarien kamen.

Schon bei der Eroberung Bulgariens waren manche Städte, in welchen das Handwerk blühte, infolge ihrer strategischen Lage gefährliche Punkte für die Eroberer. Diese Städte waren imstande, derartigen Widerstand zu leisten, daß es die siegestrunkenen Türken für vorteilhaft hielten, mit denselben unter Gewährung gewisser Freiheiten Kapitulationen zu schließen. Dieses Schicksal erlebten die Industriestädte im Balkangebirge.

Viele Krieger und auch friedliche Bewohner, die sich den Türken nicht unterwerfen wollten, nahmen Zuflucht in dieses Gebirge, wo es ihnen leichter war, den Türken Widerstand zu leisten. Diese Leute genossen eine fast völlige Freiheit und waren unter dem Namen „Woïnazi“ bekannt[1]).

Die politische Freiheit dieser Städte einerseits und andererseits die günstige geographische Lage derselben, nämlich die Nähe von an Brennmaterial reichen Gebirgswäldern, die Nähe der Gebirgsbäche mit ihrer Wasserkraft und die Nähe

[1]) Siehe Jričer, Geschichte der Bulgaren.

der Wiesentäler mit ihren unzähligen Schafherden, die die nötige Wolle lieferten, waren die Hauptursachen der raschen Entwicklung der Industrie in diesen Städten, die sogar eine internationale Bedeutung erlangten. Dieselbe Bedeutung hatten auch andere nicht an Balkan gelegenen Städte, die infolge ihrer Größe und der stark entwickelten Industrie und ihres Handelsverkehrs einen gewissen Grad von Freiheit besaßen. Solche waren z. B. Tirnova, Sevlieno, Sophia, Philippopel, Stara-Zagora, Tatar-Basardjik u. a.

Hier in diesen Industriestädten gestalteten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz anders wie auf dem Lande. Die Bewohner dieser Städte waren entweder Handwerker oder Kaufleute, die die einflußreichste Klasse im Lande bildeten. Die wirtschaftlichen Organisationen dieses Handwerkerstandes zeigen in Bulgarien eine überraschende Identität mit der des mittelalterlichen West-Europas. Die Handwerker der verschiedenen Industriezweige waren in sogen. „Essnaf“ (Zünfte) organisiert. Das Wesen dieser Essnaf war fast dasselbe wie das der westeuropäischen Zünfte.

Nach dem Herkommen war jeder selbständige Handwerker (Meister) unbedingt verpflichtet als Mitglied (Essnafli) den entsprechenden Essnaf beizutreten. Kein Handwerker durfte innerhalb des Weichbildes einer Stadt sein Handwerk ausüben, ohne als Essnafli dem entsprechenden Essnaf beizutreten. Nur seine Mitgliedschaft als Zünftler räumte ihm das Recht ein, als selbständiger Meister eine eigne Werkstatt zu unterhalten.

Jeder Essnaf wählte unter seinen Mitgliedern einen Vorstand, den sogen. „Usta Baschi“ und einen Kassierer. Der Essnaf hielt jeden Monat oder jede zweite Woche, im außerordentlichem Falle öfters, Sitzungen, deren Beschlüsse für alle Mitglieder des Essnaf einen gesetzlichen Wert

hatten. Jeder, vom Meister bis zum Lehrling, mußte sich diesen Verordnungen unterwerfen. Für die richtige Beachtung dieser Sitzungsbeschlüsse sorgte der Meister. Die Tätigkeit des „Usta Baschi“ beschränkte sich nicht bloß darauf, als Vorsitzender die Sitzungen zu leiten und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sondern erstreckte sich auch auf weiteres. Der Usta Baschi war zugleich Vertreter seines Essnaf vor der türkischen Regierung, d. h. vor dem „Kadih“ (Richter) und oft hatte er sogar das Wort über die Entscheidung einer Frage, die von allgemeinem Interesse für die ganze Stadt war.

Außerdem war es seine Pflicht, dann und wann in Begleitung eines Meisters aus dem Essnaf die Werkstätten der Essnafli unerwartet zu besuchen und zu kontrollieren, ob die Essnafli (Zünftler) nach den Vorschriften arbeiteten, d. h. ob sie nicht mehr Gesellen hatten als erlaubt war, und ob die von ihnen gefertigten Waren vorschriftsgemäß waren.

Auch besorgte er den Ankauf von Rohmaterialien und ihre gerechte Verteilung unter die Mitglieder des Essnaf.

Was den Zensus der Meisterschaft betraf, so war er im allgemeinen fast derselbe wie unter den westeuropäischen Zünften. Wenn ein junger Mann Meister werden, d. h. sein Handwerk selbständig betreiben wollte, mußte er zuerst eine Lehrzeit durchmachen. Anfangs diente er als Tschirak (Lehrling) bei einem Meister 2—3 Jahre, je nach dem Gewerbe. Während dieser Zeit bekam er keinen Gehalt und neben dem Lernen des Handwerks diente er im Hause des Meisters. Nur Nahrung und an St. Georg (April) oder an St. Dimitri (Oktober) bekam er ein Paar Schuhe und neue Kleider.

Erst nach Verlauf dieser Frist hatte er das Recht, zum Kalfa (Geselle) befördert zu werden.

In dieser Stellung konnte er entweder bei seinem früheren Meister weiter bleiben oder sich einen andern suchen. Die Lehrzeit als Kalfa schwankte zwischen 7—8 Jahren, während welcher Zeit er das Handwerk gründlich lernte. Als Kalfa bekam er schon einen Gehalt, der mit der Zeit erhöht wurde.

Nach der Kalfazeit wurde er von seinem Meister mit einem Zeugnis versehen, daß er das Handwerk gut gelernt habe und daß er treu gewesen sei. Dann trat die Wanderzeit ein, die in Bulgarien nicht so obligatorisch war wie etwa in Deutschland.

Bevor ein Kalfa das Recht eines selbständigen Meisters bekam, mußte er eine Prüfung ablegen, die in der Herstellung eines Meisterstückes bestand.

Nachdem dasselbe von der Kommission gebilligt wurde, mußte er das Ernennungsgeld an den Essnaf entrichten, zu welchem er beitreten wollte, und den Mitgliedern desselben eine reiche Schmauserei bieten. Auch an die betreffende Kirche mußte er ein Geschenk machen. Erst dann hatte er das Recht, sein Handwerk selbständig auszuüben.

Jedes Handwerk wurde in bestimmten Stadtteilen ausgeübt, wo die Laden der Handwerker ganze Straßen bildeten, und dadurch bekam das Viertel den Namen des entsprechenden Handwerks, wie z. B. Schneiderviertel (Tersiiska-Mahala), Schusterviertel (Kundurjiiska-Mahala) u. s. w.

Die meisten Zünfte besaßen ein gemeinsames Werkstattsgebäude (sogen. Hân) mit vielen Räumen, die von den Essnafli zur Ausübung ihres Handwerks gemietet wurden[1]).

Gewöhnlich waren die Werkstätten der bulgarischen Zünftler in anderen Stadtteilen wie die der Türken. Zwischen den bulgarischen und den türkischen Handwerkern

[1]) Noch jetzt findet man in vielen Städten Bulgariens diese großen und soliden Gebäude verlassen, die jetzt als Denkmäler die frühere Blüte des Handwerks unter den Türken bezeugen.

bestand kein Verkehr. Wie die Bulgaren, so hatten auch die Türken ihre Zünfte (Essnaf). Beide entwickelten sich selbständig, ja sogar das Handwerk, das die einen oder die andern ausübten, war verschieden.

So galten z. B. die Türken als tüchtige und geschickte Sattler, als gute Zuckerbäcker (Schekerdji), während die Bulgaren meistens Schneider (Tersi), Schuster (Kunduradji), Kürschner, Kupferschmiede, Gerber u. a. waren.

Doch hatten im allgemeinen die türkischen Handwerker für Bulgarien keine große Bedeutung, besonders wenn man berücksichtigt, daß es in den Städten, die durch ihr Handwerk auf der ganzen Balkanhalbinsel bekannt waren, sehr wenig oder gar keine türkischen Handwerker gab. Die große Blüte des Handwerks in Bulgarien war ein Werk des Fleißes der Bulgaren. Die wollenen Tücher aus Sliven, Karlovo, Sopot, Gabrowo, die auf der ganzen Balkanhalbinsel vom Norden Rumäniens bis weit nach dem Süden Kleinasiens exportiert wurden, — die Posamenten aus Gabrowo, Sopot, Sewliewo u. a. Balkanstädtchen, die nach Westen bis zum Adriatischen Meere ihren Absatz fanden, — die mannigfaltigsten Waren, die auf den verschiedenen Jahrmärkten ausverkauft wurden: alles dies war überwiegend von dem bulgarischen Handwerker hergestellt. Der gute Ruf, dessen sich die bulgarischen Handwerker in der Verfertigung mancher Waren erfreuten, spricht überzeugend dafür.

Diese wirtschaftliche Macht des Handwerkerstandes in den Städten übte einen großen Einfluß auf die soziale und rechtliche Stellung desselben gegenüber den Siegern, den Türken. Die Essnafli galten als treueste Untertanen des Padischahs und als anständige und angesehene Bürger der Stadt. Als eine Klasse, die wirtschaftlich die stärkste und einflußreichste Schicht der Rajâh war, bildete der Handwerkerstand ein Ganzes, das durch gleiche materielle Inter-

essen gefestigt wurde. Die Solidarität, die ein Produkt der Eßnafinstitution war, verstärkte noch weiter die Widerstandsfähigkeit und das Zusammengehen der Handwerker, wenn es sich um gemeinsame Volksangelegenheiten der Rajâh handelte. Die meisten Handwerker waren zugleich die intelligentesten Leute der Stadt und konnten keine Ungerechtigkeit seitens der Türken dulden. Ihre Vertretung durch den Usta Baschi vor der Regierung war eine große Garantie für ihre Sicherheit.

Außerdem war die städtische Atmosphäre schon eine ganz andere als die auf dem Lande. In der Stadt wurde jede Gewalt, jede Ungerechtigkeit von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt; ja es bestand sogar die Gefahr, daß die Regierung durch die Kontrolle in den Städten seitens der Vertreter der westeuropäischen Großmächte sich kompromittierte. Auf dem Lande aber hatte die breite, durch Jahrhunderte lange Unterjochung stumpfsinnig gewordene Masse der Bauernbevölkerung jede Ungerechtigkeit mit der Geduld eines Sklaven ertragen.

Die politische Ohnmacht der ländlichen Bevölkerung, die ein Produkt der auf dem Lande herrschenden Verhältnisse war, — die daraus entstandene niedere, geistige Bildung, die die Bauern ganz fremd und unzugänglich für jede kulturelle Errungenschaft oder jeden geistigen Fortschritt machte, — die große durch unermeßliche Erpressungen seitens der Steuerpächter und der türkischen Beamten verursachte Armut des christlichen Bauernstandes: alles dies stand in vollem Gegensatz zu dem wirtschaftlichen und geistigen Aufschwung der Industrie- und Handelsstädte Bulgariens, wo die mächtigen Wellen der großen weltgeschichtlichen Ereignisse West-Europas, wie die französische Revolution von 1789 und die soziale Bewegung in Deutschland 1848, das geistige Leben überfluteten.

Während auf dem Lande der Unterschied zwischen Sieger und Besiegten in den rechtlichen Verhältnissen der bäuerlichen Rajáh zum Pascha und Grundherrn (Tschifliktschi oder Gospodar) ihren Ausdruck fanden, zeigten die städtischen Verhältnisse eine Abweichung von diesem moslemischen Grundprinzip, wonach die Ungläubigen die Masse der Unterworfenen bilden.

Während die türkische Fremdherrschaft in Bulgarien mit einer merkwürdigen Zähigkeit hemmend auf die Entwicklung der Landwirtschaft wirkte, vermochte sie nichts über die freie Fortbildung des Handwerks in den Städten. Während die Agrarverhältnisse auf dem Lande ganze Jahrhunderte dem innern Wesen nach fast dieselben blieben, gingen die städtischen Zustände ihren normalen Lauf weiter, indem das türkische Handelssystem mit seiner Geschlossenheit konservierend auf diese Verhältnisse wirkte. Ich kenne kein anderes Land außer Rußland, wo die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt und auf dem Lande solch eine Verschiedenheit aufzuweisen hat wie die in der Türkei.

Im Gegensatz zu dem städtischen Handwerk, wo die Zünftler durch ihre Eßnaforganisation sich den nötigen Kredit und den Absatzmarkt sicherten, mangelte der Landwirtschaft jeder Kredit und überhaupt jede Möglichkeit, sich von einem ganze Jahrhunderte hindurch geltenden Betriebssystem zu einer höheren Betriebsform weiterzubilden. Und Hirschfeld hat vollständig Recht, wenn er bemerkt:

„Die Verhältnisse des Grundbesitzes haben sich überhaupt seit vier Jahrhunderten wenig verändert“[1]).

Selbst die Eroberungszüge der Türken mit all ihren Nachwirkungen wirkten mit verschiedener Intensität und in verschiedener Richtung auf das ländliche und städtische Leben.

---

[1]) L. v. Hirschfeld, ibd. Nr. 258 Jg. 1896.

Wie früher angedeutet, wurde nach der Eroberung Bulgariens das ganze Land als Lehensgüter unter den tapfern Kriegern — den Sypachi und Beiler-Begen — verteilt und dadurch die ländliche Gesamtbevölkerung in eine Art von Leibeigene umgewandelt, während die Städte, die teils durch Kapitulationen, teils mit Gewalt unterworfen wurden, verhältnismäßig autonom blieben. Die Unterwerfung Bulgariens lastete mit all ihren politischen und wirtschaftlichen Folgen viel schwerer auf dem Lande wie auf den industriellen Städten. Das türkische Regime, das seinen zerstörenden Einfluß auf die ländlichen Verhältnisse ausübte, wirkte erhaltend auf das städtische Handwerk, indem es dasselbe gegen die äußere Konkurrenz sicherte und dadurch bewirkte, daß das Handwerk sich bis zu einer Zeit erhielt, wo die kapitalistische Produktion die herrschende Produktionsweise in der Industrie West-Europas war.

Hierzu gesellte sich noch ein anderes Moment, das auch dazu betrug, daß die Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande sich verschieden gestalteten. Dies war die Ungleichmäßigkeit, mit der die Steuer auf die Landwirtschaft und auf die Industrie lastete.

Obgleich der Besitz von vielen Ländern eine Frucht der zahlreichen Eroberungszüge der Moslemen war, wurden dieselben Ländereien sehr verschieden behandelt, je nachdem, ob das eroberte Land sich freiwillig ergab oder durch Gewalt unterworfen wurde. Demzufolge wurde das Land entweder seinen Urbewohnern überlassen oder unter den Siegern verteilt. In dem einen wie im anderen Falle wurde das Grundeigentum und damit auch die Steuer nach verschiedenen Prinzipien geregelt. Das ganze eroberte Land wurde, wie wir sahen, in tributpflichtiges oder solches, das in den Händen der Ungläubigen blieb, und zehentpflichtiges Land oder solches, das sich im Besitze der Rechtgläubigen befand, zerteilt. Dem-

nach zerfiel auch die ganze ländliche Bevölkerung in zwei Hauptteile: in Untertanen oder sogen. Rajâh und Bürger — das waren die Türken.

Die ersten hatten den sogen. Charâdsch oder Dschizié d. h. die Kopfsteuer zu bezahlen[1]). Außerdem wurde das tributpflichtige Land dem Zehnten (la dîme) unterworfen, der nur dem Namen nach Zehnt war, während er in Wirklichkeit nicht selten ein Drittel, ja sogar die Hälfte des Jahresertrages vom Grund und Boden betrug. Derselbe war eine Art von Grundzins, den der Staat als höchster Eigentümer des Bodens von dem als eine Art Pächter geltenden Bebauer erhob[2]). Der Zehnt auf Bodenprodukte war unter dem Namen Uschur und derselbe auf Vieh und andere Tiere als Beglik bekannt.

---

[1]) Ubicini, „Lettres sur la Turquie" p. 191 f. Auch E. Engelhard, ibd.

Mit dem Gesetz vom April 1834, ergänzt durch das Gesetz vom Juni 1850, wurde die alte Form der Steuer Charâdsch aufgehoben und an ihre Stelle trat die Kopfsteuer in drei Klassen nach dem Vermögen von je 15, 30 und 60 Piaster. Diese Steuer wurde durch den Patriarchen an den kaiserlichen Schatz abgeliefert, weil diese Steuer nur die christliche Bevölkerung zum Subjekt hatte.

[2]) Ubicini, ibd. 192.

Im freien Bulgarien, im Gegensatz zu der Türkei, beruht die Besteuerung auf dem von der Aufklärung des 18. Jahrhunderts aufgestellten und von Montesquieu in klarer Weise formulierten Prinzip wonach „die Unterthanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hineingeben, um den anderen in Sicherheit genießen zu können" (zitiert bei v. Eheberg, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" s. S. 27), während das alte Steuersystem in der Türkei auf dem Prinzipe der höchsten Herrschaft beruhte.

Das ist des Pudels Kern, was die Behauptung Herrn Danaulows, wonach kein Unterschied zwischen dem Steuersystem im freien Bulgarien und diejenigen unter der türkischen Herrschaft früher bestehe, unbegründet macht.

Eine andere direkte Steuer auf unbewegliche Gegenstände war die sogen. Vergü. Sie entspricht der englischen „l'income taxe“ und bildet eine Abgabe von 10 bis 25 Proz., je nach dem Orte, durchschnittlich $17^1/_2$ Proz. d. h. ungefähr ein Siebentel, das der Staat auf das bewegliche oder unbewegliche Unternehmungsvermögen aller Untertanen auferlegte[1]).

Diese drei hauptsächlichsten direkten Steuern wurden überwiegend von der ländlichen Bevölkerung bezahlt. Die städtische Bevölkerung entrichtete nur neben der Vergü (Grundsteuer) noch die indirekte Steuer, wie die Zölle, den Gümrük (Lissenzen) und die anderen sechs Arten von indirekten Steuern, die unter dem Namen Ichtisab bekannt waren und die im Verhältnis zur direkten Steuer sehr gering waren.

Wie sehr verschieden die Steuern auf dem Lande und in den Städten lasteten, will ich hier an einem Beispiel aus Ubicinis „Lettres“ zeigen:

Von einem Grundstück mit jährlichem Ertrag von 1000 Piastern wurden 100 Piaster als Zehnt und 175 Piaster als Vergü entrichtet, während der Besitzer eines gleichteuren Hauses in der Stadt nur 175 Piaster zu bezahlen hatte.[2])

Ein Handwerker hatte im Vergleich zu seinem jährlichen Einkommen weit weniger Steuer zu entrichten, als nie Bauer, der das ganze Jahr hindurch sich auf seiner Scholle plagt und am Ende doch seine Scheune leer behielt. Alles ging in die grundlosen Taschen der Steuerpächter, sehr wenig gelang in die Hände der Regierung.

Neben diesen bis jetzt erwähnten sozial-wirtschaftlichen

---

[1]) Ubicini, ibd. S. 192 u. f.

[2]) Näheres über die verschiedenen Steuern in der Türkei siehe Ubicini, ibd. p. 191 u. f.

Ursachen wirkten noch zwei andere Umstände auf die Entwicklung des städtischen Handwerks.

Wie ich oben angedeutet habe, hatte jeder Essnaf sein Stiftungsfest, das gewöhnlich mit gewissen kirchlichen Prozessionen verbunden war. In der Regel gehörte jeder Essnaf entweder zu einer Kirche oder zu irgend einem Kloster. Die enge Verbindung der Essnafs mit der christlichen Kirche äußerte sich in verschiedenen formalen Umständen, wie in der Aufbewahrung der Zunftbeiträge in der Kirchenkasse, ferner in der Tatsache, daß sehr oft es Handwerker waren, die das Vermögen der einzelnen Kirchen verwalteten, dann im Besitzen von bestimmten Zimmern in irgend einem Kloster, wo der Essnaf am Jahresfest dieses Klosters sein Stiftungsfest feierte.

Hier von diesen Klöstern, die die Hochburg der Freiheitsidee der bulgarischen Nation waren, wurde der erste Stoß der Bewegung gemacht und die bis dahin unter der Asche der politischen Knechtschaft lodernden Funken zu großartigen Flammen der Freiheitskämpfe entzündet.

In jenen Jahrhunderten der Unterjochung Bulgariens, die durch einen undurchdringlichen Schleier für die Geschichtsforschung umhüllt waren, — in einer Zeit, wo der Geschichtsschreiber, von dem unüberwindlichen Siegeslauf der Türken und dem äußeren Glanz der Osmanen betäubt, kein anderes Volk auf beiden Seiten des Balkans kannte als das moslemische, — in einer Epoche, wo es schien, als ob die mächtige Hand der Zeit jede Spur von Slaventum auf der Balkanhalbinsel verwischen wollte: dort in jener düsteren Zeit waren es die Kirchen und die Klöster, wo die Keime der zukünftigen Freiheit der Bulgaren eine Zuflucht fanden.

Weder die politische Brutalität der Türken, noch die

widrigsten und schmachvollsten Mittel[1]) seitens der Griechen waren imstande, das letzte Bewußtsein der Slaven zu vernichten! Das göttliche Licht der Freiheit, das die Herzen dieser ruhigen Einsiedler der einsamen Klöster erleuchtete, vermochte keine menschliche Gewalt zu erlöschen.

Das Element, das am geeignetsten war, diese Idee weiter zu fördern, bis sie zu ihrer Realisierung kam, war der Handwerkerstand. Die häufige Berührung der Handwerker mit der Kirche und den Klöstern ermöglichte das Übertragen der Freiheitsidee von den Stätten ihrer Aufbewahrung in eine mächtige Volksschicht. Auch die großen Jahrmärkte, wo die Handwerker von verschiedenen Teilen Bulgariens zusammentrafen und neben Waren auch Ideen und Gefühle unter sich austauschten; diese Jahrmärkte, auf welchen sich die damalige Intelligenz des unterjochten Bulgariens sammelte, blieben nicht ohne Einfluß auf die geistige Befreiung, die der politischen vorausging.

Dies war der Grund, weshalb die Freiheitskämpfe in Bulgarien zuerst vom Handwerkerstand unternommen wurden und zwar in jenen Städten, wo derselbe am mächtigsten und relativ am freiesten war.

Die größten Freiheitskämpfer waren meistens Söhne solcher Handwerker und in der freien Atmosphäre der freien Balkanstädte erzogen. Schon die Bewegung um die kirchliche Selbständigkeit tauchte zuerst unter der städtischen Bevölkerung auf, und dieselbe Idee reifte zuerst unter den Handwerkern. Die Erkämpfung der kirchlichen Selbständigkeit war vor allem dem Handwerkerstande zu verdanken.

Niemand interessierte sich für die nationale Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche und Schule mehr als der städtische

---

[1]) Ich lege diesen zwei Prädikaten keinen historischen Wert bei, da es für mich in der Geschichte keine schlechte oder gute Erscheinung gibt

städtische Handwerkerstand. Und wenn mitten in einer düsteren und für die Bulgaren traurigen Epoche ein Mönch von seiner Klosterzelle aus mit mächtiger Stimme den Bulgaren ihre geistige und politische Auferstehung verkündete, wurde sie zuerst in den Städten gehört.

Der dorthin geworfene Samen der Freiheit fand einen fruchtbaren Boden unter den Handwerkern.

VI. Kapitel.

Die Ursachen des Verfalls des türkischen Reichs.

Die erste Epoche, mit der die Dekadenz des türkischen Reiches begann, ist besonders zu berücksichtigen da sie selbst uns die richtigen Ursachen des Verfalls des ottomanischen Reichs zu erklären vermag. Diese Ursachen waren: Die Verschiedenheit in der inneren Entwicklung des Occidentes und des Orients. Das Mittelalter endet dort, um hier zu beginnen; der Feudalismus war in Europa in Verfall geraten, während er in Asien noch nicht mit der Renaissance abgebrochen hatte. Ferner die Erstarrtheit der Türkei in sozialen Umwälzungen und Reformationen, dank welchen die christlichen Staaten sich selbständig erhielten und zu einer Vervollkommnung strebten. Es sind mehr als 200 Jahre, daß Frankreich die monarchische Einheit besaß, eine Idee, die durch Louis XI. erhoben und durch Richelieu realisiert wurde; in England wurde das konstitutionelle Leben durchgeführt, die italienischen Republiken waren nicht mehr da; das Genie Peters des Großen trieb Rußland auf die Bahn des Fortschrittes und der materiellen Macht; nur Spanien allein, wo der Einfluß des Orients

herrschte, war es, das in Verfall begriffen war wie die Türkei selbst. Während die Nationen des Occidentes, die die verschiedenen Gepräge des modernen Geistes an sich trugen, beinahe am Ende der politischen Umwälzung mit größerer oder geringerer Geschwindigkeit angelangt waren, blieb die Türkei weiter in den primitiven Verhältnissen ihres Ursprungs stecken.

Die allseitige Isolierung der Türken, ihr Mißtrauen gegen jede Reformation, der religiöse Fanatismus, der das ganze politische und wirtschaftliche Leben der Osmanen durchdrang, jene eigentümlichen Prinzipien, auf welchen das ganze Staatsgebäude aufgebaut war, alles dies wirkte gemeinschaftlich für jene Verspätung im Kulturfortschritt der Türken.

Nicht daß die Türkei unter dem Gewicht des Alters ihrer eigenen Institutionen im Verfall begriffen war ist zu verwundern, sondern wir sollten uns eher fragen: warum dieser Verfall des morschen Gebäudes des Osmanentums gerade so spät eingetreten ist, besonders mit Rücksichtnahme auf den großen Abstand der türkischen Verhältnisse von denen West-Europas.

Wie wir in den vorigen Kapiteln erwähnt haben, wirkten die politischen Zustände in der Türkei einerseits und ihre Isolierung als eine Welt für sich andererseits konservierend auf ihre wirtschaftlichen Institutionen. Diese Beharrlichkeit der wirtschaftlichen Einrichtungen übte ihrerseits einen Einfluß auf die innern sozialen Zustände der Türkei, dadurch aber auch auf ihre dauernde Selbsterhaltung[1]).

---

[1]) „. . . Wenn andererseits die Naturalform der Grundrente, in Asien zugleich das Hauptelement der Staatssteuer, dort auf Produktionsverhältnissen beruht, welche sich mit der Unwandelbarkeit von Naturverhältnissen reproduzieren, erhält jene Zahlungsform rückwirkend die alte Produktionsform. Sie bildet eines der Selbst-

Man sagt: Die Türkei geht durch den Koran zu Grunde. Sie geht zu Grunde wie jede Gesellschaftsordnung, die auf ein unbewegliches Grundprinzip aufgebaut ist, weil nichts so unbeständig ist wie eine Gesellschaftsordnung. Die Gepräge des Göttlichen und des Ewigen, mit welchem der Islam alle seine Einrichtungen umhüllte; jener Fatalismus, mit dem der Türke der kommenden Gefahr entgegensieht, macht, daß die Türkei nur ihren Ruin zu erwarten hat.

Jeder Reformator in der Türkei ist ein Gottloser, der sich gegen die Werke Gottes erhebt. Das christliche Staatsprinzip entspricht — wenigstens war es bis jetzt so — den Bedürfnissen der Zivilisation, weil das Christentum die Trennung der Religion vom Staate annimmt — abgesehen von den Bestrebungen der Kirche im Mittelalter, auch als weltliche Macht zu gelten. Im Islam umgekehrt. Dort, wo zwei Dinge, wie Religion und soziales Leben untrennbar zusammengebunden sind, ist es unmöglich, das eine zu reformieren, ohne das andere zu ändern, und zwar gemäß der Vorschrift: „Ne vous mettez pas en pein si l'Etat perit, pourvue que la réligion demeure; car il n'arrive jamais que l'État subsiste lorsque la religion se perd“ [1]).

In einer Gesellschaft, wo das religiöse Prinzip nicht nur bestimmend ist, sondern sogar alle andern in sich absorbiert, mußte jede wirtschaftliche Umwälzung mit einer Revision der Religion selbst beginnen. Man konnte nicht die anderen Institutionen reformieren, ohne die religiöse Anschauung umzu-

---

erhaltungsgeheimnisse des türkischen Reiches.“ — K. Marx, „Das Kapital“ Bd. I, S. 104.

[1]) Zitiert bei Ubicini, ibd. t. I, p. 38. Ferner „Chaque nation a son terme. Quand le terme est arrivé les hommes ne survaient ni le rêculer ni l'avaneer“. Koran, ch. XV, Nr. 5.

„Aucun peuple ne peut avancer ni reculer son terme.“ Koran, ch. XV, Nr. 5. — M. Hening, „Der Koran“ (Übersetzung).

gestalten. Das war das mögliche Maximum einer Reform in der Türkei. Man mußte eine höhere türkische Kultur schaffen, und nicht die europäische Kultur, die unter ganz anderen Verhältnissen entstanden war, auf türkischen Boden zu verpflanzen versuchen.

Nicht europäische Kultur kann die Türkei retten, sondern eine türkische, denn „die Zivilisation, meint Le Bon, die ein Volk besitzt, ist der Ausdruck seiner Bedürfnisse, und es ist ebenso unmöglich, eine höhere Zivilisation zu übertragen, wie wenn man ein Kind verpflichten wollte, zum reiferen Alter überzugehen, ohne die Jugendzeit durchgemacht zu haben[1])."

Es ist eine völkerpsychologische Tatsache, daß eine übertragene Kultur nur dann segnend auf die weitere Entwicklung eines Volks wirkt, wenn dieses Volk die Fähigkeit besitzt, entweder seine eigene Institutionen dieser Kultur gemäß zu gestalten oder sich der von außen überkommenen Kultur sozusagen zu akklimatisieren[2]).

„Es wäre wirklich interessant, fährt Le Bon fort, eine Geschichte der europäischen Zivilisationsversuche in China, Indien und Ozeanien zu erhalten, und zwar geschrieben von Eingeborenen dieser Länder.

Wir würden vielleicht erstaunt sein über die Tiefe des Hasses, den alle diese Völker für die Abendländer hegen und ihre exzessive Verachtung für unsere Moral; wir würden aber besonders die Tatsache, welche die Nationalökonomen überrascht hat, besser begreifen, daß die Berührung mit unserer Zivilisation für alle niederen Völker das fatale Ergebnis hat, erst sie zu desorganisieren, dann sie zu ver-

[1]) Dr. Le Bon, L'homme et les sociétés, leurs origines et leur histoire. Paris 1881.

[2]) Ein überzeugendes Beispiel zeigen uns die Japaner, die Bulgaren und die Serben.

nichten". Diese Tatsache ist aber weder erstaunlich für einen Nationalökonomen, der die Entwicklung der Kultur nicht als ein Ergebnis der persönlichen Laune auffaßt, sondern in der Regelmäßigkeit der Wiederholung der Erscheinungen eine Gesetzmäßigkeit erblickt, nach welcher sich diese Entwicklung vollzieht; noch ist sie fatal, da sie in kausalem Zusammenhang mit gewissen Ursachen steht, die der menschlichen Erkenntnis zugänglich sind. Doch bleibt es eine Tatsache, die auch in der inneren Entwicklung der Türkei zu beobachten war.

Wie erwähnt, bewirkte die langsame Entwicklung der Wirtschafts- und damit auch der Rechtsverhältnisse in der Türkei, daß diejenige Gesellschaftsordnung, die in Europa schon vor zwei Jahrhunderten verschwunden war, noch als herrschende in der Türkei galt. Die religiösen und kriegerischen Prinzipien, auf welchen das Mittelalter aufgebaut war[1]) und die der damaligen Produktionsweise entsprachen, bildeten noch die Grundlagen der inneren Ordnung des osmanischen Reichs in einer Zeit, wo der Occident schon durch viele Revolutionen eine höhere Kultur erlangt hatte. Diese Tatsache erklärt neben anderen, weshalb die Türkei nicht fähig war, selbständig zu einer höheren Kultur zu gelangen. Dieselbe konnte nicht direkt vom jugendlichen Alter ins reife Alter überspringen.

Die anderen europäischen Staaten, besonders Rußland, Frankreich, Österreich und England bemühten sich unter dem

---

[1]) „Chez presque tous les peuples barbares, on apperçoit à la royauté une double origine: l'une militaire; il faut un chef à une tribu de guerriers evrants; l'autre religieuse; chaque peuple rapporte à ses premièrs heros dont il a fait des dieux, la filiation d'une famille qui, à ce seul titre, devient l'objet de son respect et possède un certain pouvoir". — F. Guizot, „Essais sur l'histoire de Françe" p. 294. Paris 1823.

Vorwande, bessere Zustände und eine höhere Kultur in der Türkei durchzuführen, ihre eigene Kulturerrungenschaften auf türkischen Boden zu verpflanzen.

Diese Versuche zogen gerade die entgegengesetzten Folgen nach sich. Die Türkei ward allmählich unter der Last ihres eigenen Alters vollkommen geschwächt; vergebens versuchte sie, sich wieder zu beleben. Umsonst sagte Khali Pascha 1830, wiederkehrend aus Rußland: „Je reviens plus con„vaincu que jamais, que si nous ne nous hâtons „d'imitez l'Europe, nous deverons nous résigner à „repousser en Asie“ [1]).

Man suchte die normale Entwicklung in der Türkei nicht zu erleichtern, sondern künstliche Verhältnisse herbeizuführen. Im Interesse der europäischen Mächte lag es eher, diese Ohnmacht der Pforte zu verlängern, als irgend eine Besserung der Zustände in der inneren Ordnung durchzuführen. Auf diese Weise konnten sie leichtre ihre diplomatischen Intriguen treiben.

Die Machtlosigkeit der Hohen Pforte, die Unpopularität der Sultanen und die Nichtbeachtung der Gesetze verstärkten noch mehr die innere Unordnung. Die einzelnen Vasallen wurden aufrührerisch und weigerten sich, ihren Tribut der Hohen Pforte zu zahlen. Der Tag kam, wo Mehmed-Ali, der Vizekönig von Egypten, verlockt durch die Machtlosigkeit des damaligen Sultans Mahmoud, der, nicht minder machtlos vor der europäischen Diplomatie verschiedene Reformversuche unternommen hatte, die Maske abnahm und sich als Chef des Islams proklamierte. Dies gab Rußland Anlaß, sich von neuem in die inneren Angelegenheiten der Türkei einzumischen. Besiegt durch seinen Vasall, bedrückt von der moralischen Erniedrigung, nahm Mahmoud die Unterstützung

[1]) Zitiert bei Engelhard, ibd. p. 2.

an, die ihm Rußland bot. Am 20. Februar 1833 ankerte schon die Unterstützungsflotte des Zaren im Bosporus.

Die anderen europäischen Staaten konnten nicht teilnahmslos dem Einfluß der russischen Diplomatie zusehen. Die politischen und wirtschaftlichen Interessen trieben die anderen Mächte zum Wettkampf auf der morschen Leiche des osmanischen Reichs an. Die Mächte interessierten sich soweit für die innere Ordnung der Türkei, als es sich um die Sicherung der Interessen der in derselben wohnenden Ausländer nebst ihren Kapitalien handelte. Jeder reformatorische Versuch in der Türkei, wie die beiden großen Reformakte von 1839 und 1856, verdankten ihre Entstehung solcher Einmischung der auswärtigen Mächte. „Und es ist charakteristisch," sagt Rakowsky, „daß die beiden hauptreformatorischen Akte der Türkei: der Hatti-Scherif von Gulkhâne von 1839 und Hatti Houmajoun von 1856 durch das Verlangen West-Europas und nicht Rußlands durchgeführt wurden[1])."

Immer waren es Epochen der schweren volkswirtschaftlichen und politischen Krisen, die diesen Reformversuchen vorausgingen. So war es z. B. vor dem Hatti-Scherif von Gulkhâne. In dieser kritischen Phase, die die schwerste der Dekadenz in der Türkei darstellt, bemühte sich dieselbe, durch eigene Kräfte sich zu erheben und untersuchte die Mittel einer Wiederbelebung, um bald sich gänzlich dem Einfluß einer Zivilisation zu öffnen, gegen die sie anfangs sich mit solch einer Beharrlichkeit gesträubt hatte.

In dieser kurzen Periode der politischen Exaltation hörte man oft den Namen der Russen als Gegenstand der Feindschaft des Moslementums und sogar denjenigen der

---

[1]) Dr. K. Rakowsky, Rußland im Orient p. 129.

Engländer, die man als Urheber des Aufstandes der Griechen bezeichnete.

Diese Finanzkrisen in der Türkei deuteten klar an, wo die wunde Stelle war, nach welcher Richtung die Reformen sich erstrecken sollten. Man sprach von großartigen Projekten der Reform, die die Religion, die Regierung, die Armee, die Rechtspflege, die Landwirtschaft, den Handel u. a. umfassen sollte.

Jeder war sich darüber klar, daß das türkische Reich zu Grunde gehen muß, wenn nicht die ganze innere Staats- und Wirtschaftsordnung zeitig geändert wird[1]). Man suchte diese Reformproben nach den Bedürfnissen einzurichten, doch blieben sie Versuche und nichts mehr.

Nicht daß den Türken der gute Wille dazu fehlte, sondern weil diese Versuche erstens eine Nachahmung darstellten, und zweitens, weil es Reformen waren, die gar nicht den damaligen Verhältnissen entsprachen. Also, und das ist das Wichtigste, was dieses kritische Kapitel charakterisiert, der Tanzimât versäumte, die Verhältnisse auf der ganzen Front richtig zu leiten, als ob keine unmittelbaren Beziehungen zwischen den beiden Gebieten des sozialen Lebens bestanden, nämlich die Reform der Wirtschaftsordnung des Reichs mit

---

[1]) In „Ruskaja Mysl" 1896 ist eine Beichte Fuad Paschas, die er in der letzten Stunde seines Lebens dem Sultan Abdul Asis gemacht hat, abgedruckt. Dort gesteht er offenherzig die Ursachen des Verfalls des türkischen Reichs. Nach ihm, wie es von Z. Kaljandschieff, „Einige Gedanken über die Entwickelung unserer Industrie" (Ekonom. Spissanjé) wiedergegeben wird, sind die Ursachen der große Fanatismus mancher Türken, nach welchem der Koran die Industrie und den Handel verbietet. Infolge der industriellen Entwicklung Europas bleibt die Türkei zurück. Auch die unterworfenen slawischen Völker sind fähiger für solch eine Kultur: sie schreiten vorwärts und beginnen Aufstände zu unternehmen, die mit der Befreiung aller dieser Völker enden.

der seiner politischen Institutionen. Die Ergebnislosigkeit dieser Reformversuche und die Unmöglichkeit, auf die vorhandenen Verhältnisse von oben zu reagieren, waren eine notwendige Konsequenz dieser Art von Umwälzungsversuche, denn nie kann eine erdachte Reform, mag sie noch so den Verhältnissen entsprechend sein, so tief ins politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes eindringen und eine solche scharfe Reagierungskraft auf die verschiedenen Institutionen ausüben, wie eine Umwälzung, die etwa durch die Entwicklung dieser Institutionen selbst verursacht werden kann. Dies ist ein Gesetz der sozialen Entwicklung, das in so klarer Weise durch die Geschichte der Reformversuche in der Türkei bestätigt wird. Weder der Hatti-Scherif, noch der Hatti-Houmajoun waren imstande, eine gründliche Umwälzung in der Volkswirtschaft und der Administration der Türkei zu bewirken. Eine nähere Betrachtung dieser beiden Reformakte zeigt uns, daß sie nur der Ausdruck von unrealisierbaren Wünschen waren und daß sie zugleich nichts anders sein konnten. Deshalb vermochten sie auch keine andere Wirkung auf die Zustände auszuüben[1]).

Der Hatti-Scherif von Gulkhâne versuchte die alte Form des Grundbesitzes, die Lehensform, die ohnedies seit lange in Verfall geraten war, zu beseitigen, um eine andere Besitzform von Grund und Boden, die fast auf dasselbe Prinzip aufgebaut war, zu schaffen. Die städtischen Verhältnisse, nämlich das Handwerk, blieben von diesem Versuche unberührt.

Nicht über diese Erscheinung muß man sich wundern, sondern unbegreiflich wäre es, wenn ihr Gegenteil eingetreten wäre. Nicht der Hatti-Houmajoun von 1856 war

[1]) Siehe den französischen Text dieser beiden Akten im Anhange dieses Buches.

es, der die religiöse Freiheit der Bulgaren herbeischaffte, sondern die langwierigen Kämpfe, die die Bulgaren um die Erlangung dieser Freiheit führten. Diese Kämpfe waren ihrerseits von dem geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung dieses Volkes bedingt. Damit kommen wir aber zu der andern Hauptursache des Verfalls des ottomanischen Reichs.

Wie in der Natur nur diejenigen Tiergattungen lange geologische Epochen durchleben und sich weiter entwickeln und vervollkommnen, die sich am meisten der Umgebung und den klimatischen Perturbationen anpassen können, so haben auch innerhalb der Kulturgeschichte der Menschheit nur diejenigen Völker eine längere Geschichte aufzuweisen, die am meisten einer höheren Kultur fähig sind und am leichtesten ihre Institutionen den neugeschaffenen Verhältnissen anpassen können. Die ganze europäische Kolonialpolitik in Amerika und Afrika mit ihren Folgen bestätigen am klarsten diese Wahrheit. In den neuen Kolonien bricht sich anfangs die europäische Kultur Bahn nur unter den Ansiedlern. Die Eingebornen, weit davon entfernt, diese neue Kultur zu begreifen, sind gewöhnlich nicht imstande, sich ihr anzupassen; sie beginnen dieses „teuflische Werk" zu verachten, bis sie allmählich in eine noch tiefere Degeneration geraten und auf diese Weise Platz für die Europäer machen. „Das ist das Gesetz der europäischen Zivilisation. Jedes Land, das sich der Form dieser Zivilisation anzupassen vermag und dieselbe zu seinem Vermögen macht, bewährt auch seine Staatseinheit und damit auch die Fähigkeit, sich mehr oder weniger an der allgemeinen menschlichen Kultur zu beteiligen [1])."

Dasselbe Gesetz gilt auch für Länder, wie z. B. die frühere Türkei, wo unter einem Szepter Völker von verschiedener Kulturintensität und verschiedener Anpassungs-

[1]) Z. Kaljandschieff, ibd.

fähigkeit lebten. „Ein aufmerksamer Beobachter", sagt Eichmann, „konnte sich nicht darüber täuschen, daß die Griechen und die Christen überhaupt an Intelligenz und Gewerbefleiß die Moslemen bei weitem übertrafen, daß jene im Fortschritt begriffen waren, während bei diesen sich die Spuren des Verfalls in einer Abschwächung der alten Institutionen und in einer zunehmenden Apathie der Masse deutlich zeigten[1])."

„Es ist bewiesen", sagt Ströll, „daß die Wandlungen in der Volkswirtschaft zwar in letzter Instanz die Bildung der sozialen Gruppen mit ihrer Ideologie beeinflussen, aber durchaus nicht allein. Dazu treten noch weitere Momente, die ihrerseits die soziale und wirtschaftliche Entwicklung einer Nation beeinflussen können; so z. B. die klimatischen Verhältnisse, Geschlechtszusammenhang, Abstammung der Nation — drei insbesonders für die ältesten Zeiten ausschlaggebende Faktoren —, die Rassen-, Volks- und Stammesunterschiede, da wo Teile verschiedener Nationen auf einem Territorium zusammenstoßen[2])." Solche Stammes- und Volksunterschiede gab es auch im früheren osmanischen Reich. Trotz dem brutalen Regime der Türken, unter welchem alles staatliche und wirtschaftliche Leben ganze Jahrhunderte hindurch brach lag, vermochten sie nicht die selbständige Entwicklung der unterjochten christlichen Völker zu hemmen. Das bulgarische Volk verfolgte seine eigene Bahn, auf der es während dieser fünf Jahrhunderte der Sklaverei unaufhaltsam fortschritt. Unter dem undurchdringlichen Schleier der geschichtlichen Finsternis jener Epoche lebte noch weiter der Nachlaß von früherem Ruhmesglanz dieses Volkes[3]). Das Zukunfts-

[1]) Eichmann, Die Reformen d. Osmanischen Reichs, S. 211. 1858.

[2]) M. Ströll, „Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neuern und neuesten Zeit." — (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Heft I. 1897. S. 1—2.)

[3]) „Es ist vielleicht schwer, das Tiefdunkel zu durchdringen, das

fähige konnte nicht von dem schon Ausgelebten unterdrückt werden.

Innerhalb der Geschichte der Kulturentwicklung der Menschheit werden in gewissen Epochen Theorien des reifen Volksgeistes gebildet, die ein Resultat der sozialen Kämpfe dieser Epoche sind. Als Ausdruck neu entstandener Ideenströmungen, die in sich alle noch lebensfähigen Überreste der früheren Epoche enthalten und das Neue, das Zukunftsfähige formulieren, dienen diese Theorien ihrerseits als eine Brücke, über die das noch Lebensfähige der vorangegangenen Epoche in die neuere schreitet. Dies ist die geschichtliche Bewertung aller Religionen.

Das Christentum war es, das wie ein rocher de bronce den rasenden Fluten der Völkerwanderung unerschütterlichen Trotz bietend, die alte römische Kultur mit ihren geistigen Errungenschaften, wie Wissenschaft, Philosophie, Kunst u. a. in die neueren Epochen der urwüchsigen Völker übertrug. Dasselbe Christentum war es, das für die Erhaltung der Nationalität unter den christlichen Völkern der Türkei von solch einer Bedeutung war.

Wie in Westeuropa, so ging auch auf der Balkanhalbinsel die geistige Freiheit der politischen voraus. Dort mußte sich die Menschheit von den Fesseln des allen erfinderischen Geist hemmenden Skeptizismus frei machen, was eine Umwälzung im politischen und wirtschaftlichen Leben der Nationen Westeuropas nach sich zog; hier mußten die Christen zuerst ihre religiöse Selbständigkeit erkaufen, um damit zum politischen Befreiungsversuch überzugehen[1]).

---

diese gegen außen so verschlossene Nation umhüllte. Religiöse Vorurteile setzten eine Scheidewand zwischen sie und die übrigen Völker Europas, die durch natürliche, physische, moralische und politische Ursachen noch vergrößert wurde." — M. D'Ohson, „Vollständige Beschreibung des osmanischen Reichs", Vorwort S. 3.

[1]) „Doch war auch die Autonomie der Kirche für die Bulgaren

Wie wir früher gesehen haben, vermochten nach der Eroberung Bulgariens durch die Türken nur die von den früheren bulgarischen Kaisern gegründeten Klöster und teilweise manche Industriestädte des Balkans ihre Unabhängigkeit zu behalten.

Bald nach der Eroberung waren es nur die Klöster, die noch die alten Traditionen von der Kaiserzeit des bulgarischen Volkes in sich bewahrten. Die bulgarische Kirche in den Städten und den Dörfern war in den Händen der Fanarioten. Nur die Klöster, die gewöhnlich in den hohen Gebirgen verborgen waren, blieben unberührt. Sie waren die einzigen Stätten, wo der nationale Sinn der Bulgaren gepflegt wurde.

Durch die häufige Berührung des Handwerkerstandes mit diesen Klöstern, durch die Jahrmärkte, die oft bei denselben stattfanden, wurde diese Freiheitsidee von der wirtschaftlich mächtigsten Klasse, den Handwerkern, aufgenommen und zu ihrer Realisierung gebracht. Die zahlreichen Proteste gegen die griechischen Bischöfe, die Deputationen, die nach Konstantinopel geschickt wurden, um die Selbständigkeit der bulgarischen Kirche zu verlangen: alles dies ging aus dem städtischen Handwerkerstande hervor.

Durch den Hatt-Houmayoun von 1856 wurde die Selbständigkeit der bulgarischen Kirche anerkannt; es wurden bulgarische Schulen eröffnet, wo die Jugend über ein kulturelles Leben belehrt wurde. Bald begannen die Aufstände, die das Gepräge der politischen Befreiung an sich trugen. Alle diese Befreiungsversuche der unterjochten Völker in der Türkei

---

nichts anders als ein Symbol seiner zukünftigen politischen Freiheit. — Die Sonne der Freiheit der Bulgaren ging auf. Ihre Strahlen mußten zuerst durch die Lupe der geistigen Unabhängigkeit durchgehen, um von dort genug mächtig ausgehend die türkische Galeere selbst zu entzünden." — K. Rakowsky, ibd. S. 159.

waren ein entfernter Widerhall der revolutionären Bewegung des 18. und 19. Jahrhunderts in Westeuropa[1]).

Die Zeit, wo die Unterjochten ihre Herren an Intelligenz und Kultur übertrafen, war schon gekommen[2]).

Jene geistigen und politischen Bewegungen in Westeuropa, die die Neugeburt der Völker mit sich brachten, wirkten am stärksten auf die Peripherie des ottomanischen Reichs. Wir sehen die Griechen, die Rumänen, die Serben viel früher den Unabhängigkeitskampf unternehmen als die Bulgaren und Mazedonier.

Diese Aufstände selbst zeigten schon, daß die Christen nicht mehr unter diesen Verhältnissen leben konnten. Entweder gründliche Umwandlung der bestehenden Verhältnisse oder völlige Befreiung der Christen waren die einzigen Auswege von diesem Zustand. Unter denselben Verhältnissen lebten zwei Stämme mit ganz verschiedener Kulturintensität. Die Beharrlichkeit der Verhältnisse war den Türken vollständig entsprechend, doch durchaus nicht den Christen, die schon in einer rascheren Kulturentwicklung begriffen waren.

---

[1]) „La revolution de fevrier 1848, qui l'avait encore trouvé au pouvoir, venait d'avoir son contre-coup dans l'Empire. De graves désordres avait éclaté en Valachie et l'on etait menacé d'une occupation moscovite. D'un autre côté une vive agitation se manifestait parmis les rajâhs et il y avait lieu d'apprèhender que, gagner par le courant qui envahissait les principaux Etats occidentaux, ils ne cherchassent à secouer leur joug comme les Italiens en Lombardie." — Engelhard, ibd. p. 83, t. II.

[2]) „Die Pforte", sagt Rosen, „stack in einer ungesunden Haut; waren ihre Institutionen veraltet, so waren es ihre Anschauungen noch mehr. Selber keines Aufschwungs fähig, hielt sie wie ein Bleigewicht die Bestrebungen nach höherer Entwicklung in den Nachbarländern zu Boden." — Dr. G. Rosen, „Geschichte der Türken von dem Siege der Reformen im Jahre 1826 bis zum Pariser Traktat von 1856" S. 18. Leipzig 1866.

Entweder mußte der kulturfähige Stamm den zurückgebliebenen in sich aufnehmen oder die beiden mußten sich vollständig voneinander trennen, um unter selbständiger Entwicklung ihr Ziel zu erlangen.

Dies konnte die Hohe Pforte nicht begreifen und bemühte sich vergebens, durch die verschiedenen von den westeuropäischen Mächten aufgestellten Reformrezepte das auszugleichen, was überhaupt nicht zu versöhnen war. Was für den einen Stamm paßte, trat in schroffen Widerspruch mit der inneren Ideologie und Lebensart des anderen. Entweder Selbstvernichtung — „aber eine ganze Nation kann sich nicht ins Grab legen" —, oder Befreiung des fortschrittsfähigeren Volks war die Lösung dieses Geschichtsproblems [1]).

Der Ausdruck dieses Widerspruches waren die Aufstände der unzufriedenen Völker im Reiche des Padischahs. Die Befreiung derselben war die notwendige Konsequenz dieser nationalen und sozialen Gegensätze. Die Befreiung der Bulgaren wie die der anderen christlichen Völker in der Türkei war eine geschichtliche Notwendigkeit [2]).

„Und in der Tat: lange Jahrhunderte lag in diesen Ländern unter der brutalen Faust des Osmanentums alles staatliche und wirtschaftliche Leben brach in dumpfer Erstarrung, bis endlich die großen weltgeschichtlichen Ereignisse, welche die Liquidation der europäischen Türkei herbeiführten, mit eiserner Pflugschar den uralten, blutgetränkten Schutt

---

[1]) „La Bulgarie", sagt Blanqui, „aura son tour, quand elle produire ses hommes". — M. Blanqui, „Voyage en Bulgarie" p. 222.

[2]) Dies ist besonders von denjenigen zu berücksichtigen, die die Befreiung der Bulgaren von den Türken noch als einen Akt der persönlichen Laune Alexanders II. betrachten.

durchfurchten und das Emporblühen neuer nationaler Gebilde und Ordnungen begünstigten“ [1]).

Die seit Jahrzehnten getriebene Politik Europas gegen die Türkei sollte bald ihre Früchte tragen.

Die bis zu den fünfziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts verschlossene Türkei wurde zu einem freien Markte der österreichischen und englischen Waren verwandelt. Nicht aber dadurch, daß sich die Bedürfnisse der Bevölkerung geändert hätten, sondern dank der Nachahmung der österreichischen Fabriken, solche Waren herzustellen, die das Handwerk selbst in der Türkei verfertigte, wurde letzteres untergraben.

Nicht dadurch, daß diese Produktionsform mit den inneren Lebensverhältnissen in Widerspruch geriet, das Handwerk sich als eine veraltete Betriebsform erwies, sondern weil es machtlos gegen die kapitalistische Produktion und der Konkurrenz Westeuropas war. Die früheren Absatzgebiete des türkischen Handwerks in Rumänien, Serbien, Griechenland wurden durch Erlangung ihrer Selbständigkeit, die in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts sich vollzog, für immer verloren.

Man versuchte hier und da, an Stelle des untergehenden Handwerks neuere Betriebsarten einzuführen, indem man verschiedene Fabriken konzessionierte. Doch blieb alles ergebnislos. Es fehlte an Kapitalien im Lande. Solche ließen sich aus Westeuropa unter den damaligen Umständen recht schwer heranziehen. Andererseits wuchs die Unzufriedenheit der christlichen Völker von Tag zu Tag.

Die Griechen und die Rumänen hatten längst ihre Freiheit erlangt, die Unabhängigkeit Serbiens war noch eine brennende Frage der auswärtigen Politik der Türkei, als

---

[1]) D. M. Ströll, „Über den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsgang Bulgariens.“ — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Heft II. Jg. 21. S. 51.

der Befreiungskrieg für Bulgarien vom Jahre 1877—78 zwischen Rußland und der Türkei ausbrach.

Als ein Resultat nationaler Bestrebungen kommt für uns dieser Krieg nicht in betracht, vielmehr gilt er hier als ein Ereignis, das wie eine Scheidewand zwischen zwei grundverschiedenen Epochen Bulgariens dasteht.

Mit dem Friedensschluß vom 19. Februar 1878 in St. Stefano, mit welchem dieser mörderische Krieg zwischen Rußland und der Türkei seinen Abschluß fand, trat für Bulgarien eine neue Aera ein.

Das früher unterjochte Bulgarien wurde als selbständiges Fürstentum anerkannt und seiner eigenen Entwicklung überlassen.

Jetzt entstand für Bulgarien eine Epoche reger Tätigkeit. Der starke Strom westeuropäischer Kultur mit all ihrer Zerstörungs- und Wiederaufbauungstätigkeit überflutete bald das ganze Bulgarien. Alte Institutionen wurden beseitigt, neue eingeführt; alles mußte nach den neuentstandenen politischen Verhältnissen gestaltet werden. Die Liquidation mit den Überresten der alten türkischen Ordnung wurde noch mehr durch die große politische Freiheit Bulgariens beschleunigt.

Doch die gründliche Umwandlung auf allen Gebieten des Lebens machte sich anfangs nicht gleich bemerkbar; alles vollzog und vollzieht sich noch gegenwärtig allmählich, denn etwas, an dem ganze Jahrhundert gearbeitet haben, kann nicht innerhalb einer kurzen Frist beseitigt werden. Bei jedem Zersetzungsprozeß vollzieht sich alles allmählich, indem darin auch die Vergangenheit mitzusprechen hat.

Dieses von Ardagio[1]) zuerst meisterhaft dargelegte

---

[1]) Ardagio, „La farmazione naturale“ (Opere filosofiche) Paſcha 1887. Bd. II.

Gesetz lehrt, daß jede neue Phase der sozialen und natürlichen Entwicklung die wesentlichen Erscheinungen der vorhergehenden Phasen nicht zerstört, sondern sie in allem Lebensfähigen, das sie besitzen, erhält und nur ihre perversen oder pathologischen Erscheinungen beseitigt.

Dies ist besonders wichtig bei der Vergleichung der beiden Epochen in Bulgarien vor und nach dem Befreiungskriege.

Im freien Bulgarien blieben manche türkische Institutionen weiter bestehen, doch soll uns dies nicht in Zweifel bringen. Eine nähere Untersuchung dieser Institutionen sowie der neuentstandenen, was die Aufgabe des zweiten Teils dieser Arbeit bilden wird, wird uns zeigen, daß diese Institutionen entweder in Verfall begriffen waren, oder sie auf ganz neuer Grundlage, der neuen Gesellschaftsordnung im Fürstentum Bulgarien entsprechend, aufgebaut waren.

Anhang.

a) „Hatti-Chérif“ de Gul-Khanè.

Publie à 3. Nov. 1839 par Rachid-Pacha sous le gouvernement de sultan Mahmoud.

Ainsi qu'il est connu de tous la puissance et la force de notre gouvernement, ainsi que la tranquillité et la prospérité de nos sujets, étaient parvenues au plus haut degré, à raison de ce que depuis le commencement de l'apparition de notre monarchie auguste, on avait observé avec une entière soumission les décrets sublimes du Koran et les Canons légaux. Il y a 150 ans que, d'après des malheurs successifs et des causes diverses, et comme on ne se conformait et ne s'attachait plus ni à la Loi sacrée, ni aux Canons augustes, la puissance et la prospérité primitives se changèrent en faiblaisse et en pauvreté: cela est une preuve évidente que la stabilité d'un état ne peut se maintenir lorsqu'il n'est point administré d'après les lois.

Depuis le jour fortuné de notre avénement auguste, nos pensées impériales (qui repandent les traces du bonheur) se sont portées exclusivement vers les moyents de faire prospérer les contrées et les provinces, et d'amener la tranquilité des peuples, ainsi que l'amélioration de la position des pauvres.

En considérant la situation géographique des lieux de notre empire, la fertilité des terres, la capacité et l'intelligence des peuples, il est evident que, dans le cas où l'on emploierait les moyens nécessaires, l'on obtiendra, dans l'espace de cinq ou dix ans, avec le secours du Dieu très Haut, les résultats que l'on cherche à atteindre.

Or donc, après nous être confié dans le secours et la bienveillance du Dieu très Haut, après avoir imploré la mediation de

notre grand l'rophète, et mis notre appui dans son assistance spirituelle; nous avons regardé comme nécessaire et indispansable d'instituer et d'établir quelques réglements nouveaux, dans le but de donner une bonne administration à nos provinces et à notre gouvernement auguste.

En conséquence les bases fondamentales de ces règlements importants sont relatives à la sécurité de la vie, à la conservation de l'honneur de la réputation et de la propriété, enfin à l'établissement de l'impôt. Pour ce qui regarde les troupes, ces règlements ont rapport au mode de recrutement et au temps de la durée de leur service.

En effet, comme il n'y a rien, dans le monde de plus précieux que la vie, l'honneur et la réputation, lorsqu'un homme se verra sur le point de les perdre, il s'attachera certainement à quelque mauvais parti pour conserver sa vie et son honneur, quand même il n'aurait pas en, dans ses inclinations naturelles et dans ses goûts innés, de penchant qui le portât au mal; et par cette raison il deviendra certainement inuisible au gouvernement et à l'empire.

Tandis-qu'au contraire, dans le cas où il serait en sûreté pour sa vie et son honneur, il ne s'ecartera pas de la doiture et de la loyauté, et il est clair et évident que toutes ses actions seront une suit de bons services envers la gouvernement et la nation.

Dans le cas où cet'homme serait privé de toute securité pour ses biens, il ne s'intéressera ni au gouvernement, ni à la nation et ne s'occupera point à faire prospérer l'état, parce qu'il ne pourra être exempt de troubles et d'inquiétudes continuelles. Mais, au contraire, s'il a une sécurité parfaite pour sa fortune et ses propriétés, s'occupant alors seulement de gérir ses affaires et d'élargir le cercle de son revenu, il est hors de doute qu'il se livrera à des entreprises louables, et que, d'après cela, le zèle pour le gouvernement et la nation, ainsi que l'amour de la patrie, s'augmenteront en lui de jour en jour.

Quand à ce qui regard les impôts, puisqu'il est absolument nécessaire, pour la conservation des états d'un empire, d'avoir des troupes, des armées, et de faire toutes le dépenses nécessaires; comme ces choses s'effectuent au moyen de l'argent, et que cet' argent lui même provient les impôt, établis sur les sujets, il devient très important de s'occuper de régler convenablement leur mode de perception.

Bien-que, depuis peu de temps, les habitants de nos provinces, bien gardées, aient été délivrés (grâce en soient rendue à Dieu!) du fléau du monopole, qui était regardé autrefois comme une source de revenus annuels; cependant le principe nuisible des iltizâm est encore aujourd'hui en vigueur, et en aucun temps on n'a vu le fruit de leur utilité, car ce sont des éléments de destruction. En effet c'est pour ainsi dire livrer à l'arbitraire et à la main de la violence et de la brutalité d'un homme les affaires administratives et financières d'une province, quand même il ne serait pas un homme essentiellement loyal, et que, s'occupant seulement de son avantage, toute sa conduite et tous ses actes ne seraient composés que de tyranie et d'exaction.

Il devien donc nécessaire pour l'avenir d'établir un impôt convenable, en rapport à la richesse et aux propriété de chaque individu de nos états, bien gardés, et de ne rien demander au sus.

Il convient aussi que les dépenses pour nos armées de terre et de mer, et pour toute autre matière, soient effectuées d'après les lois spéciales qui auront été établies et déterminées.

Bien-que les affaires rélatives aux armées soient des plus importantes ainsi qu'on l'a dit plus haut, et que, pour conserver le sol sacré de la patrie, donner des soldats soit une dette obligatoire pour les sujets, on ne s'occupait pas, suivant la manière employée jusqu'à présent, du nombre de personnes existant dans chaque province; on pouvrait même dire que ce qui fut la cause, soit du désordre de l'impire, soit des atteintes portées aux affaires importantes du commerce et de l'agriculture, était le mode de recrutement des troupes, par lequel on prenait tantôt plus, tantôt moins de personnes que cette province ne pourait en fournir.

Comme pour ceux qui venaient à l'armée, l'obligation de servir jusqu'à la fin de leur vie était une cause nécessaire de dégoût et d'empêchement à la multiplication de l'espèce humaine, il devient nécessaire de poser et d'établir quelques réglements convenables aux soldats, qui seront demandés de chaque province, conformément au besoin, dans le but de fixer le temps du service à quatre ou cinq ans, à tour de rôle.

En résumé, tout qu'on n'aura pas acquis ces règlements organisateurs on ne pourra obtenir ni force, ni prospérité, ni repos, ni bonheur, parceque le fondement de toutes ces choses est basé sur les articles qui ont été enoncées.

Or donc, à l'avenir, les procès de prévenus seront examinés avec soin, publiquement, et suivant les préceptes sacrés. Tout que le jougement n'aura pas été prononcé, il ne sera permis d'employer aucun moyen pour faire périr ou empoisoner, d'une manière cachée ou ostensible, quelque personne que ce soit.

Il ne sera dirigé d'attaque de la part de personne contre l'honneur et la réputation d'un autre.

Chaque individu sera possesseur et disposera de ses biens et de ses propriétés avec une entière liberté; on ne s'y interposera en aucune façon.

Dans le cas, par exemple, où une personne serait coupable d'une faute ou d'une crime, ses héritiers, étant innocents de ce délit, ne seront pas privés de leurs droits d'héritage par la confiscation.

Comme les musulmans et les autres peuples, qui sont sujets de ma Sublime-Porte, sont l'objet sans exeption de ces concessions impériales, une sécurité parfaite pour la vie, l'honneur, la reputation, et la propriété a été accordée par notre volonté impériale à tous les habitants, de nos etats, bien gardés, conformément à la loi sacrée.

Pour les autres points, comme il est devenu nécessaire de les établir par le concours des conseils, les membres de l'assemblée des décisions juridiques (Conseil de justice), qui seront portés au nombre requis par le besoin, ainsi que les ministres et les grands de l'état, se rassambleront au Conseil, dans certains jours qui seront indiqués, et parleront en toute liberté, en ne retenant aucune de leurs réflexions ni aucun de leurs avis. Ils s'efforceront d'un commun accord, à établir les règlements importants concernant la sécurité de la vie, de la propriété, et la fixation de l'impôt, les affaires relatives à l'organisation de l'armée seront débattues au Conseil militaire, séant au palais du sérasker.

Lorsqu'une ordonnance aura été arrêtée, on la présentera à notre Trône Impérial, afin que la tête de cet'acte soit sanctionnée et revêtue de notre visa impérial, pour qu'il soi regardé comme un ordre auquel on devra se conformer à jamais, suivant la volonté Dieu.

Comme ces règlements sacrés n'ont été établis que dans l'unique but de faire reviver la religion, la governement, la nation et l'empire une pacte et un engagement seront contractés par nous, afin qu'aucune atteinte n'y soit portée par notre pouvoir impérial.

En conséquance, un serment sera prononcé par Nous, en prenant Dieu même à témoin, lorsque tous les ulémas et les ministres d'état seront reunis dans la salle qui renferme les manteaux glorieux du Prophète. Puis, ensuite on fera prêter aussi sermant aux ulémas et aux ministres d'état.

Conformément à cela, un Code pénal sera rédigé, dans le but spéciale de faire exécuter (sans avoir crédit) les châtiments mérités par le delit constaté de ceux qui commetteraient des actes contraires aux lois sacrées, quand même ils seraient ulémas, vizirs, et en somme quelque personne que ce soit.

Les traitements de tous les administrateurs sont, en ce moment, d'une quotité suffisante; si par hasard il y avait encore maintenant des fonctionnaires qui ne fussent pas rétribués d'une manière convenable, ils seront régularisés; puis on s'occupera à établir fermement, au moyen d'une loi sévère, l'abolissement complet à l'avenir de l'usage honteux du rouchvet, qui est la cause principale de la destruction de l'empire, et qui est repoussé par la loi.

Comme les dispositions qui viennent d'être expliqués sont, pour ainsi dire, un rétablissement et un renouvellement total des enciens usages, notre volonté impériale sera proclamée et notifiée aux habitants de Constantinople, ainsi qu'à ceux de tous nos états, bien gardés; on en donnera aussi connaissance d'une manière officelle à tous les ambassadeurs, qui resident à contre Cour de félicité, afin que les puissance amies servent de témoins pour la durée de ces institutions, jusqu'à la fin des siècles, s'il plait au Dieu très-Haut.

Que le Dieu Suprême daigne nous être favorable à tous.

Que ceux qui agiront contrairement à ces Canons fondamentaux, soient l'objet de la malédiction de Dieu, et qu'ils ne jouissent d'aucun bonheur jusque dans l'éternité! Amen!*)

---

*) Die beiden Akte, wie dieser so auch der Hatti-Houmayoun sind von Belin, „Journal Asiatique" ser. III t. V 1840, zitiert.

b) Hatti-Houmayoun

le 18 Février 1856.

„Qu'il soit fait ainsi."

Très noble et eminent ministre, très glorieux et respectable muchîr, régulateur et organisateur des peuples, vous qui dirigez les affaires par votre esprit pénétrant, qui les terminez par la rectitude de votre jougement, qui consolidez heureusement l'édifice de la prospérité du pays, qui distribuez les emplois de notre cour chalifale, qui en défendez l'honneur, qui, enfin, êtes comblé des faveurs du souverain roi, notre grand vizir actuel, notre alter ego, Mehemmed-Emîn-Aâli-Pascha, décoré de notre ordre impérial du Medjidié, de la décoration du mérite personnel, que Dieu vous accorde une grandeur impérissable!

Sachez, au reçu de ce rescrit impérial, que le bonheur de tous les peuples dont, la Providence a daigne me confier le dépôt, etant la plus chère et la plus constante de mes préocupations, l'univers entier a pu voir, depuis mon avénement, grâce à Dieu les fruits de ma solicitude à cet égard. Toutefois, désirant donner une plus grande extension ainsi qu'une consècration nouvelle au nouveau régime, tanzimâti-khaïrïiè, que j'ai eu le bonheur d'établir, afin d'arriver ainsi à un état de chose conforme à la fois, à la dignité de mon gouvernement, ainsi qu'à la position éminente qu'il occupe parmi les nations civilisées;

D'autre part, considérant que les droits augustes de ma couronne viennent, grâce l'assistance du Très-Haut, de recevoir à l'éxtérieur une consécration par suite des lonables efforts de mes fidèles sujets de toute classe, ainsi que par la sollicitude et les généreux concours des Hautes Puissances, mes nobles alliées; considérant dès lors que cette époque est le commencement d'une ère nouvelle de prospérité, les sentiments généreux, que je professe pour mon peuple, me fond un devoir de chercher aussi à l'intérieur et par tout les moyens possibles, le developpement de la force, de la puissance et de la prospérité du pays, et de fair ainsi le bonheur de mes sujets de toutes classes, unis tous entre eux par les liens d'un cordial patriotisme, comme ils sont tous égaux aux yeux de ma vive et paternelle sollicitude;

A ces cause, nous avons ordonné et ordonons ce qui suit:

I. Les garantie promises accordées à tous nos sujets par le Hatti-chérîf du Gulkhâné et par les lois du Tanzimât, sous distinction de culte, pour la sécurité de leurs personnes et de leurs biens, et pour la conservation de leur honneur, sont rappelées et consacrées de nouveau; il sera pris de mesures efficaces pour que ces garanties reçoivent leur plein et entier effet.

II. Sont reconnus et maintenus, en totalité, les immunités et privilèges spirituels donnés et accordés par nos illustres ancêtres, et à des dates postérieures, aux communautés chrétiennes et autres, non musulmanes, établies dans notre empire, sous notre égide protectrice. Toutefois, chaque communauté chrétienne ou autre, non musulmane, procédera, dans un délai déterminé, à la revision et à l'examen des immunités et priviléges actuels; à cet'égard elle discutera, par l'entremise de conseils formés ad hoc dans les patriarcats avec notre approbation souveraine et sous la surveillance de la Porte, les réformes qui seront exigées par le temps, ainsi que par le progrès du lumières et de la civilisation; le conseil sera tenu de soumettre ces réformes à notre Sublime Porte. Les pouvoirs comédés aux patriarches et aux évêques chrétiens par Sultan Mehemmed elfâtih de glorieuse mémoire, et ses illustres prédécesseurs, seront mis en harmonie avec l'état et la position nouvelle que nos intentions généreuses assurent à ces communions. Le principe de la nomination à vie des patriarches après le révision des réglements d'élection aujourd'hui en vigueur, sera entièrement, et sincèrement appliqué, conformément à la teneur de leur bérat „diplome" d'investiture. Les patriarches, métropolitains (archevêques) délégués et évêques ainsi que les grands rabbins, prêteront serment à leur entrée en fonctions d'après une formule qui sera concertée entre Sublime Porte et les chefs spirituels des différentes communautés.

III Les redevences et donations faites actuellement au clergé, de quelque forme et nature qu'elles soient, sont entièrement supprimées; il sera attribué, en échange, des revenus fixes aux patriarches et aux chefs des communautés; pour les autres ecclesiastiques; il leur sera alloué, conformément à une décision ultérieur des traitement établis dans une proportion équitable, selon l'importance de leur rang et de leur dignité. Il ne sera porté, toutefois, aucune atteinte aux propriétés mobilières et immobilières du clergé chrétien. L'administration des affaires temporelles des communautés

chrétiennes et autres non musclmanes sera placé sous la souvegarde d'un conseil, dont, les membres seront choisis parmis le clergé et les laïques de chaque communauté.

IV. Dans les villes, bourgades et villages où la population appartiendra en totalité au meme culte, il ne sera mis aucune entrave à la repartition et à la restauration, d'après la forme primitive, des édifices consacrés au culte ainsi que des écoles, des hôpitaux et des cimetières.

Quand il sera necessaire d'ériger de nouveaux édifices de ce genre, le plan et la forme, approuvés par le patriarche ou le chefs de communauté, devront être soumis, une fois seulement, à la Porte, qui acceptera les plans présentés, et en ordonnera l'exécution, conformément à l'irâdé „decret" impérial qui sera rendu à cet'effet. Dans le cas contraire, elle fera ses observations, dans un délai déterminé. Si une communauté se trouve seul dans une localité sans êtres mêlée avec d'autres communions réligieuses, elle ne sera soumise à aucune espèce de restriction dans l'exercice publice et extérieur de son culte. Quant aux villes, bourgades et villages, composés d'habitants appartenant à differents cultes, chaque communauté pourra, dans le quartier, destinct qu'elle habite, réparer et restaurer ses églises, hôpitaux, écoles et cimetières en se conformant aux principes ci-dessus indiqués.

V. Quand aux nouveaux édifices dont la constriction sera nécessaire les patriarches ou chefs de communauté demenderont, à cet'égard, l'autorisation nécessaire à la Porte; et notre permission souveraine sera accordée, à moins qu'il n'y ait, pour le gouvernement, quelque obstacle administratif.

VI. L'intervention de l'autorité dans ces sortes des choses sera entièrement gratuite

VII. Le gouvernement prendra les mesures énergiques et nécessaires pour assurer à chaque culte, quelque soit le nombre de ses adhérents, la plaine liberté de son exercice.

VIII. Tout mot et toute expression ou appellation tendant à rendre une classe de mes sujets inferieure à l'autre, à raison du culte, de la langue ou de la race, sont à jamais abolis et effacés du protocole administratif.

IX. La loi punira l'emploi, entre particuliers, ou de la part des agents de l'autorité, de toute expression ou qualification injurieuse ou blessante.

X. Le culte de toutes les croyances et religions existant dans mes États, y étant pratiqué en toute liberté, aucune de mes sujets ne sera empêché d'exercer la religion qu'il professe.

XI. Personne ne sera ni vexé, ni inquieté à cet égard.

XII. Personne ne sera contraint à changer de culte ou de religion.

XIII. Les agents et employés de l'État sont choisis par nous, ils sont nommés par décret impérial, et comme tous nos sujets, sans distinction de nationalité seront admissibles aux emplois et services publices, ils seront aptes à les occuper, selon leur mérite et leur capacité, et conformément à des règles dont l'application sera générale.

XIV. Tous nos sujets sans difference ni distinction, seront reçus dans les écoles civiles et militaires du gouvernement, pourvu qu'il remplissement les conditions d'âge et d'examen spécifiés dans les réglements organiques desdites écoles.

XV. De plus, chaque communauté est autorisée à établir des écoles publiques pour les sciences, les artes et l'industrie. Seulement le mode d'enseignement et les choix des professeures de ses sortes d'écoles seront placés sous l'inspection et le contrôle d'une conseil mixte d'instruction publique, dont les membres seront nommés par nous.

XVI. Tous les affaires commerciales et criminelles qui surviendront entre des musulemans et des sujets chrétiens ou autres, non musulmans, ou bien entre sujets chrétien set autres, non musulmans, de rites, differents, seront déférées à des tribunaux mixtes. L'audience de ces tribunaux sera publique; les parties seront mises en présence; les témoins qu'elles produiront et affirmeront leur dépositions sous un serment, qui sera toujours prêté selon la religion et le culte de chacun d'eux.

XVII. Les procès ayant trait aux affaires civilles seront jugés d'aprés la loi religieuse et les règlements, dans les conseils mixtes des préfectures et sous-préfectures, en présence du guverneur général et du quâdi. Les débats des causes jugées dans ces tribunaux et conseils seront publies.

XVIII. Les procès spéciaux, tels que ceux de succession, soit entre deux chrétiens, soit entre deux autres sujets non musulmans, pourront, à la demande des parties, être renvoyes par devant les chefs des communautés et le conseils les dits communautés pour y être jougés.

XIX. Les lois pénales et commerciales, ainsi que les règles de procèdure à appliquer dans les tribunaux mixtes, seront complétées le plus promptement possible; elles seront cordinnées et modifiées, et ensuite publiées et repondues en traduction dans les différents idiomes usités dans nos États.

XX. On procédera dans le plus bref délai possible, à la réforme du sistème penitentiaire des prisons et tous autres lieux destinés à la detention préventive ou correctionelle, afin de concilier les droits de l'humanité avec ceux de la justice.

XXI. En tout état de cause, et même dans les prisons, toute peine corporelle, à l'exception de ce qui est conforme aux règlements disciplinaires émanés de la Porte et tout traitement qui lessemblerait aux tourments et à la torture, sont radicalement supprimés et abolis.

XXII. Les actes du cruauté qui viendraient à se produire, en contravention avec ce qui précède, seront blâmés et reprimes, et, de plus, les agents qui les auront ordonnés et ceux qui les auront commis seront destitués et punis, aux termes du Code pénal.

XXIII. L'organisation de la police dans la capitale, dans les provinces et dans les campagnes sera révisée dans une forme qui assure une protection énergique et réelle aux sujets paisibles de uotre empire, quant à leur personne et à leurs biens.

XXIV. L'égalité des impôts entraînant l'égalité des autres charges, de meme que celles des droits entraîne aussi celles de devoirs, les chrétiens et autre sujets non musulmans devront comme les musulmans, se soumettre à la loi dernièrement, promulguèe sur la levée du contingent militaire.

XXV. Le principe de l'exemption personnelle du service militaire, soit par le remplacement, soit par le rachat, sera admis.

XXVI. Les règlements nécessaires sur le mode d'admission, des sujets non musulmans dans les rangs de l'armée seront dressés et publiés dans les plus bref délait possible.

XXVII. On pocédera à la réforme des règlements relatifs à la composition des conseils de préfecture et de sous-préfecture, afin d'assurer la sincérité du choix des membres musulmans, chrètiens et autres, et de garantir la libre manifestation des votes. La Porte avisera à l'emploi des moyens les plus efficaces pour être informée exactement des résultats des délibérations, ainsi que pour connaître ou contrôler les décisions prises.

XXVIII. Comme les lois qui régissent l'achat la vante et la possession des propriétés immobilières sont, communes à tous les sujets ottomans, ils est également permis aux étrangers de posséder des immeubles, en se conformant aux lois du pays et aux règlements de police locale, et en acquittant les memes droits que les indigènes, après toutefois les arrangements qui auront lieu entre mon gouvernement et les puissences étrangères.

XXIX. Les impôts, exigibles de tous nos sujets, seront perçus au même titre, sans disdintion de classe ni de culte. On avisera aux, mayens les plus prompts de réformer les abus existant aujord'hui dans la perception des impôts, et notamments des dîmes. La système de la, perception des revenues de l'Etat, tout que le système actuel demeurera en vigneur, il sera intardit, sous des paines sévères, aux agents de la Porte, ainsi qu'aux membres du medjilis, de se rendre adjudicataires des fermes, dont les enchères d'ailleurs, seront faites publiquement, ou de prendre aucune part dans leur exploitation.

XXX. Les impositions locales seront, autant que possibles, établies et fixées de manière à ne pas nuire aux productions territoriales et à ne pas entraver le commerce intérieur.

XXXI. Aux allocations convenables qui seront diterminées et affectées aux travaux d'intilite publique, viendront se joindre les impositions spéciales qui seront prélevées sur les provinces appelées à jouir de l'etablissement des voies de communication par terre et par eau.

XXXII. Un règlement spécial ayant été fait dernièrement sur la production et la presentation du budget de l État on s'attachera à l'appliquer dans toute son exactitude.

XXXIII. On procédera à la juste révision des traitements affectés à chaque emploi.

XXXIV. Les chefs de communautés, assistés d'un délégué de chacune d'elles, désignés par nous, seront convoqués spécialement pour notre grand vizir, pour prendre part aux délibérations du grand conseil dans les circonstances qui intéresseront la généralité de mes sujets; les délégues seront nommés pour une année; ils prêteront serment à leur entrée en fonctions.

XXXV. Les membre de grand conseil, dans les réunions ordinaires ou extraordinaires, émettront librement leur avis et leur vote, ils ne seront occunement inquiétés à cet'egard.

XXXVI. Les disposition de la loi sur la corruption, la concussion et la malversation seront appliquées, d'après les formes légales à tous nos sujets, à quelque classe qu'ils appartiennent, et quelque soient leur fonctions.

XXXVII. Il sera créé des banques et d'autres institutions du même genre, pour donner du crédit aux finances du pays et pour réformer le système monétaire; on affectera les capitaux nécesaires aux objets qu constituent la source de la richesse matérielle de notre empire; on s'appliquera enfin à donner des véritables facilités, en ouvrant les routes et lés canaux nécessaires au transport des produits du sol, et en écartant tout ce qui s'apposait au développement de l'agriculture et du commerce.

XXXVIII. Dans ce but on devra s'attacher sans cesse à aviser scrupuleusement aux mayens de mettre à profit les scienses, les connaissances et les capitaux de l Europe.

„Vous ferez donc publier, noble vizir, cet'auguste firman dans provinces de, l'empire ; vous veillerez à exècution de sa teneur, et vous prendrez les mesures necessaires pour que ces dispositions soient à jamais exécutées. Sachez-le ainsi, ayez confiance dans ce noble signe.“

„Ecrit à Constantinople dans la première décade de djemadi-akher 1272.“ [18 Fevrier 1856.]

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 2. Februar 1884 zu Tirnovo (Bulgarien) und bin griechisch-katholischer Konfession. Am 29. Juni 1903 bestand ich das Maturitätsexamen an der Handelsschule zu Sistov und drei Monate darauf bezog ich die Universität Leipzig, um mich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen. Nach drei Semestern verließ ich diese Universität und setzte mein Studium an der Universität zu Erlangen fort, wo ich nach drei Semestern am 19. Juli 1906 mein Doktorexamen machte.